

Rüsselsheim, den 01.11.2022

BEKANNTMACHUNG

der 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Dienstag, den 08.11.2022, 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.

Tagesordnung

DS-NR. TOP

- | | | |
|---------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | 1 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.09.2022 |
| DS-302/
21-26 | 2 | Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim |
| DS-205/
21-26
1. Ergän-
zung | 3 | Fortschreibung zum Haushaltsplanentwurf 2022 |
| DS-305/
21-26 | 4 | 2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Überarbeitung der Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025 [Bezug: DS-172/21-26 1. Ergänzung]] (Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022); DS-172-21-26 2. Ergänzung (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss); DS-173/21-26 (Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025) |
| DS-297/
21-26
1. Ergän-
zung | 5 | Neufassung der Abfallsatzung vom 11.03.2004 (im letzten Nachtrag) der Stadt Rüsselsheim am Main |

DS-NR. TOP

- | | | |
|---------------------------------------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DS-298/
21-26
1. Ergän-
zung | 6 | Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main
Bezug: DS-251/21-26 (Ankündigungsbeschluss zum 7. Nachtrag der
Abfallgebührensatzung zum 01.08.2022) |
| DS-296/
21-26 | 7 | Endabrechnung Hessentag 2017
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme |
| DS-290/
21-26 | 8 | Bußgeldkatalog Müllsünder*innen (für ein sauberes Rüsselsheim)
Bezug: Antrag Nr. 49 der Fraktionen FW/FNR v. 06.05.2019,
Ergänzungsantrag der WsR-Fraktion v. 25.06.2019 |
| DS-292/
21-26 | 9 | Eichgrundschule, Optimierung Ganztagsbereich und bauliche
Erweiterung
hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsgebäude und Vorplanung
der baulichen Erweiterung |
| DS-295/
21-26 | 10 | Max-Planck-Schule, Umsetzung räumliche Erweiterung/Abarbeitung
Sanierungsstau und Interimsmaßnahme
hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsmaßnahmen und
Beauftragung der Vorplanung |
| DS-281/
21-26 | 11 | Bericht Wirtschaftsförderung für die Jahre 2020 / 2021
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme -
Bezug: Haushaltsbegleitantrag Nr. 33 der SPD-Fraktion vom
12.02.2015 |
| DS-283/
21-26 | 12 | Erweiterung der Lärmmessungen im Rahmen des verlängerten
Probetriebs für den Segmented Approach
Bezug: Antrag AT-83/21-26 der WsR-Frakton vom 03.03.2022 |
| DS-280/
21-26 | 13 | Anschluss an die Initiative "Städte für das Leben – Städte gegen die
Todesstrafe" |
| DS-288/
21-26 | 14 | Pfandringe in Rüsselsheim
Antrag Nr. 36 der SPD-Fraktion vom 18.09.2018 |
| | 15 | Anfragen und Mitteilungen |

gez. Stephan Bernhardt
Vorsitzender



Rüsselsheim, den 14.11.2022

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Dienstag, den 08.11.2022 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.09.2022

Herr Stadtv. Walczuch moniert, dass die Beschlussfassung unter TOP 6 (Umgestaltung Kurt-Schumacher-Ring, DS-Nr. 246/21-26) nicht der Beschlussfassung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 22.09.2022 entspricht.

Die protokollierte Beschlussempfehlung wird daher wie folgt geändert:

„B. Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Ein Verkehrsversuch beschränkt sich auf den Kreisel, der von HessenMobil gebaut und finanziert wird. Es entstehen keine Kosten für die Stadt Rüsselsheim am Main.
2. Es erfolgt eine Prüfung der Einrichtung einer Hol- und Bringzone auf freiwerdenden Flächen, welche aufgrund einer möglichen Verschlankung des Kurt-Schumacher-Rings nicht mehr verkehrsbedingt benötigt werden.“

Unter Berücksichtigung dieser Änderung wird der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.09.2022 zugestimmt.

TOP 2 Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim DS-302/21-26

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe den Wirtschaftsplan 2022 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan zur Kenntnis genommen hat.
2. sich die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe in ihrer Sitzung am

17.08.2022 mit der BK-Vorlage Nr. 08/22 befasst hat. Sie empfiehlt einstimmig dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung dem beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 zuzustimmen.

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgenden Werten:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	646.500,00 €
in den Aufwendungen auf	543.500,00 €

im Vermögensplan

in der Ausgabe auf	126.480,00 €
in der Einnahme (Deckungsmittel) auf	126.480,00 €

2. dass der geplante Gewinn in Höhe von

103.000,00 €

dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt wird.

3. dass der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan festgesetzt wird auf

0,00 €

4. dass der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, festgesetzt wird auf

1.000.000,00 €

5. dass die im Wirtschaftsplan 2022 ausgewiesene Stellenübersicht gilt.

**TOP 3 Neufassung der Abfallsatzung vom 11.03.2004 (im letzten Nachtrag) der
Stadt Rüsselsheim am Main
DS-297/21-26 1. Ergänzung**

Herr Lier, Städtedienst Raunheim/Rüsselsheim AöR, erläutert die Drucksache.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 1 Stimm-Enthaltung einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Anpassung der Abfallgebührensatzung ebenso Änderungs- und Aktualisierungsbedarf bei der Abfallsatzung

besteht.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Abfallsatzung gemäß der beigefügten Anlage.

TOP 4 Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main Bezug: DS-251/21-26 (Ankündigungsbeschluss zum 7. Nachtrag der Abfallgebührensatzung zum 01.08.2022) DS-298/21-26 1. Ergänzung

Die Drucksache wird beraten und die Fragen der Ausschussmitglieder werden beantwortet.

Herr Stadtv. Walczuch meldet für die Fraktion WsR noch Beratungsbedarf an.
Dementsprechend wird die Abstimmung über die Vorlage verschoben.

Herr Stadtv. Grode regt an, das Thema „Wertstoffhof“ in die AG Haushalt aufzunehmen.

TOP 5 Fortschreibung zum Haushaltsplanentwurf 2022 DS-205/21-26 1. Ergänzung

Die Drucksachen Nr. 205/21-26 und Nr. 305/21-26 werden zusammen beraten.

Herr Stadtv. Prof. Flörsheimer teilt mit, dass die Fraktion WsR noch Beratungsbedarf habe und kündigt an, einen Fragenkatalog zu den beiden Drucksachen einzureichen, der bis kommenden Montag zu beantworten ist.

Dementsprechend wird die Abstimmung in die Stadtverordnetenversammlung verschoben.

TOP 6 2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Überarbeitung der Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025 Bezug: DS-172/21-26 1. Ergänzung]] (Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022); DS-172-21-26 2. Ergänzung (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss); DS-173/21-26 (Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025) DS-305/21-26

Die Drucksachen Nr. 205/21-26 und Nr. 305/21-26 werden zusammen beraten.

Herr Stadtv. Prof. Flörsheimer teilt mit, dass die Fraktion WsR noch Beratungsbedarf habe und kündigt an, einen Fragenkatalog zu den beiden Drucksachen einzureichen, der bis kommenden Montag zu beantworten ist.

Dementsprechend wird die Abstimmung in die Stadtverordnetenversammlung verschoben.

TOP 7 Endabrechnung Hessentag 2017 Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme DS-296/21-26

Herr Stadtv. Karakaya wünscht ergänzende Informationen über die bewerteten Überstunden der

Beschäftigten der Stadtverwaltung anlässlich des Hessentags.

Der Stadtverordnetenversammlung wird im Übrigen bei 2 Nein-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung mit der Mehrheit der Ja-Stimmen empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

A. Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Endabrechnung des Hessentages 2017 zur Kenntnis.

B. Beschlussvorschlag:

Alle offenen Prüfaufträge, Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Hessentag 2017 werden als erledigt erklärt.

**TOP 8 Bußgeldkatalog Müllsünder*innen (für ein sauberes Rüsselsheim)
Bezug: Antrag Nr. 49 der Fraktionen FW/FNR v. 06.05.2019,
Ergänzungsantrag der WsR-Fraktion v. 25.06.2019
DS-290/21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Maßnahmen zur Verfolgung von Umweltordnungswidrigkeiten zu Kenntnis.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Bußgeldkatalog Umwelt.

**TOP 9 Eichgrundschule, Optimierung Ganztagsbereich und bauliche Erweiterung
hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsgebäude und Vorplanung der
baulichen Erweiterung
DS-292/21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass die räumlichen Kapazitäten an der Eichgrundschule vollumfänglich ausgeschöpft sind und der bereits im Schulentwicklungsplan (DS-Nr. 640/16-21 Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan) vorausgesagte steigende Flächenbedarf dringend gedeckt werden muss.
2. dass bereits für das Schuljahr 2023/2024 aufgrund des fehlenden Flächenbedarfs ein Interimsgebäude notwendig wird, welche sukzessive erweitert wird, um den Bedarf während der Baumaßnahme abzudecken.
3. dass die Planung und Ausführung für das Interim beauftragt werden.
4. dass die Planung für die bauliche Erweiterung inkl. Ganztagsbereich beauftragt wird.
5. dass die Bundesregierung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 beschlossen hat, der zum 1. August 2026 in Kraft tritt.
6. dass die Maßnahme im Rahmen vorläufigen Haushaltsführung zulässig ist.

II. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Eichgrundschule gemäß Schulentwicklungsplan DS-Nr. 640/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan, von einer dreizügigen Grundschule auf eine vierzügige Grundschule erweitert wird.
2. die Errichtung des Interimsgebäudes bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024.
3. dass die Beauftragung der Planung für die Optimierung des Ganztagsbereiches und die bauliche Erweiterung begonnen wird.

**TOP 10 Max-Planck-Schule, Umsetzung räumliche Erweiterung/Abarbeitung
Sanierungsstau und Interimsmaßnahme
hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsmaßnahmen und Beauftragung
der Vorplanung
DS-295/21-26**

Herr Stadtv. Prof. Flörsheimer verweist auf den Fragenkatalog zur Thematik und meldet für die Fraktion WsR noch Beratungsbedarf an.

**TOP 11 Bericht Wirtschaftsförderung für die Jahre 2020 / 2021
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme -
Bezug: Haushaltsbegleit Antrag Nr. 33 der SPD-Fraktion vom 12.02.2015
DS-281/21-26**

Der Bericht Wirtschaftsförderung 2020/2021 wird zur Kenntnis genommen.
Der Vorsitzende regt an, künftig auch Perspektiven und Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung mit in die Berichterstattung aufzunehmen.

**TOP 12 Erweiterung der Lärmmessungen im Rahmen des verlängerten Probetriebs
für den Segmented Approach
Bezug: Antrag AT-83/21-26 der WsR-Fraktion vom 03.03.2022
DS-283/21-26**

Die Vorlage wird beraten und die Fragen der Ausschussmitglieder werden beantwortet.

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

Kenntnisnahme:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister sich mit beigefügtem Schreiben vom 13.07.2022 an die Fluglärmkommission gewandt und Lärmmessstationen im erweiterten Probetrieb des Segmented Approach beantragt hat.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Standorte vom Magistrat als tauglich mit Blick auf die räumlichen Vorgaben und externen Lärmverhältnisse befunden werden:
 - Grundschule Innenstadt
 - Nähe Opelaltwerk; Karlsplatz
 - Sporthalle Neues Gymnasium

- Trafostation an der Ladefarm „An der Berggewann“
- Sportlerheim VfR Rüsselsheim

Die möglichen Standorte werden noch im September 2022 schriftlich der Fluglärmkommission mitgeteilt

Beschluss:

Der Antrag [AT-83/21-26](#) der WsR-Fraktion vom 03.03.2022 wird als erledigt erklärt.

**TOP 13 Anschluss an die Initiative "Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe"
DS-280/21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ die Stadt Rüsselsheim am Main eingeladen hat, sich der Initiative mit dem Ziel einer weltweiten Abschaffung der Todesstrafe anzuschließen. Sie nimmt weiterhin zu Kenntnis, dass jede Kommune für den Respekt des Lebens und der Menschenwürde überall auf der Welt tätig werden kann.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Rüsselsheim am Main begrüßt das Engagement der Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ und erklärt den 30. November zum städtischen „Tag für das Leben – Tag gegen die Todesstrafe“.
2. Die Stadt Rüsselsheim am Main beteiligt sich am „Welttag der Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ und informiert und sensibilisiert die Bürger*innen zu diesem Thema.

**TOP 14 Pfandringe in Rüsselsheim
Antrag Nr. 36 der SPD-Fraktion vom 18.09.2018
DS-288/21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag wie folgt zuzustimmen:

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Antrag Nr. 36 der SPD – Fraktion vom 18.09.2018 nicht weiter zu verfolgen.

TOP 15 Anfragen und Mitteilungen

Herr Stadtv. Karakaya erinnert erneut an den Antrag zur Attraktivierung von Gewerbeflächen. Eine entsprechende Beantwortung wird zugesagt.

Herr Stadtv. Karakaya fragt nach dem aktuellen Stand der Genehmigung möglicher weiterer mobiler Geschwindigkeitsmeßgeräte. Hierzu gibt der Oberbürgermeister einen kurzen

Sachstandsbericht.

Frau Stadtv. Steinborn fragt nach den aktuellen Problemen mit der Notizfunktion dem den Fraktionen zur Verfügung stehenden Modul zum Ratsinformationssystem.

Frau Hartung, Fachbereich Zentrales, teilt hierzu mit, dass die Problematik nach einem Update aufgetreten sei, mittlerweile aber durch den Softwareanbieter behoben wurde.

Frau Stadtv. Steinborn verweist auf die Mail an die Fraktionen zur LKW-Problematik in der Bergewann und bittet um nähere Informationen.

Der Oberbürgermeister erläutert hierzu, dass die Beschilderung so zu ändern ist, dass ein weiteres Abstellen von LKW's nach Möglichkeit verhindert wird.

Herr Stadtv. Schneckenberger fragt nach dem Stand der turnusmäßigen Vorlage zum Bearbeitungsstand der Anträge. Frau Hartung, Fachbereich Zentrales, kündigt eine diesbezügliche Drucksache für die nächste Sitzungsrunde an.

Herr Stadtv. Karakaya erinnert an seine Anfrage in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bzgl. einer Liste der Stellen, bei denen durch Magistratsbeschluss die Stellenbesetzungssperre aufgehoben wird.



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-302/21-26	
Datum	24.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe den Wirtschaftsplan 2022 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan zur Kenntnis genommen hat.
2. sich die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe in ihrer Sitzung am 17.08.2022 mit der BK-Vorlage Nr. 08/22 befasst hat. Sie empfiehlt einstimmig dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung dem beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 zuzustimmen.

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgenden Werten:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	646.500,00 €
in den Aufwendungen auf	543.500,00 €

im Vermögensplan

in der Ausgabe auf	126.480,00 €
in der Einnahme (Deckungsmittel) auf	126.480,00 €

2. dass der geplante Gewinn in Höhe von

103.000,00 €

dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt wird.

3. dass der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan festgesetzt wird auf

0,00 €

4. dass der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, festgesetzt wird auf

1.000.000,00 €

5. dass die im Wirtschaftsplan 2022 ausgewiesene Stellenübersicht gilt.

Begründung:

A. Ziel:

Ziel ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Wirtschaftsplan 2022 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim.

B. Gesetzliche Grundlage:

§ 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121).

Gemäß § 7 Abs. 3 EBG nimmt die Betriebskommission Stellung zum Wirtschaftsplan und verweist die Vorlage an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung.

C. Ausgangslage:

Die operativen Tätigkeiten der SBHR sind mit Gründung der Städteservice AöR auf diese übergegangen. Demzufolge ist die einzig verbleibende Aufgabe die Verwaltung der Liegenschaften, welche an die Städteservice AöR vermietet sind. Diese Aufgabe wird mittels Betriebsführungsvertrag durch den Städteservice erbracht, folglich hält die SBHR kein Personal mehr vor.

D. Auswirkungen auf das Klima:

Die Instandhaltungsaufwendungen im Gebäude der Städtischen Betriebshöfe dienen u. a. der Erneuerung von Gebäudetechnik. Durch diese Modernisierungen ist ein geringerer Ressourcenverbrauch beim Betrieb des Gebäudes zu erwarten.

Rüsselsheim am Main, 01.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim (SBHR)

Wirtschaftsplan SBHR 2022

25.07.2022

Rüsselsheim am Main

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Basisdaten

Wirtschaftsplan aktuelles Planjahr	2022
5-jährige Finanzplanung Zeitraum von-bis	2022 - 2026
Erfolgsübersicht Überschrift	Erfolgsübersicht 2022
Vermögensplan Überschrift	Vermögensplan 2022
Deckblatt Wirtschaftsplan aktuell geplant (nur Jahr)	2022
Vermögensplan Einzelaufstellung Bereiche	Wirtschaftsplan 2022

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Deckblatt

	Wirtschaftsplan 2022 EUR
Erfolgsübersicht Erträge	646.500
Erfolgsübersicht Aufwendungen	543.500
Vermögensplan Mittelherkunft	126.480
Vermögensplan Mittelverwendung	126.480
Gesamtbetrag der Kredite	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
Höchstbetrag Liquiditätskredit	1.000.000

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Finanzplanung 5 Jahre

	Wirtschafts- plan 2022 EUR	Wirtschafts- plan 2023 EUR	Wirtschafts- plan 2024 EUR	Wirtschafts- plan 2025 EUR	Wirtschafts- plan 2026 EUR
Deckungsmittel (Mittelherkunft)					
1	0	0	0	0	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr.6)	126.480	125.480	124.480	123.480
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos.C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0
9	Kredite	0	0	0	0
	a) von der Gemeinde	0	0	0	0
	b) von Dritten	0	0	0	0
Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt	126.480	125.480	124.480	123.480	122.480

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Finanzplanung 5 Jahre

		Wirtschafts- plan 2022 EUR	Wirtschafts- plan 2023 EUR	Wirtschafts- plan 2024 EUR	Wirtschafts- plan 2025 EUR	Wirtschafts- plan 2026 EUR
Ausgaben (Mittelverwendung)						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	6.000	5.900	5.800	5.700	5.600
2	Finanzanlagen	120.480	119.580	118.680	117.780	116.880
3	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
4	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
Ausgaben des Vermögensplans insgesamt		126.480	125.480	124.480	123.480	122.480

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Erläuterungen zu den Ansätzen der Finanzplanung

Wirtschaftsplan 2022		
1	Verwaltung	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
2	Finanzanlagen	0,00
3	Tilgung von Krediten	0,00
4	Rückzahlung Stammkapital	0,00
		0,00

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Finanzplanung 5 Jahre der Städte (2022 - 2026)

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§19 Nr.2 EigBGes)

		Wirtschafts- plan 2022 EUR	Wirtschafts- plan 2023 EUR	Wirtschafts- plan 2024 EUR	Wirtschafts- plan 2025 EUR	Wirtschafts- plan 2026 EUR
Einnahmen						
1	Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2	Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Ausgaben						
1	Gewinnabführungen	0	0	0	0	0
2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5	Tilgungen von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Vermögensplan

		Wirtschaftsplan 2022		Wirtschafts- plan 2023	Wirtschafts- plan 2024
		Investitionen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen gesamt EUR	
Deckungsmittel (Mittelherkunft)					
1	Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr.6)	126.480	0	0	0
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos.C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0
9	Kredite	0	0	0	0
	a) von der Gemeinde	0	0	0	0
	b) von Dritten	0	0	0	0
Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt		126.480	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Vermögensplan

		Wirtschaftsplan 2022		Wirtschafts- plan 2023	Wirtschafts- plan 2024
		Investitionen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen gesamt EUR	
Ausgaben (Mittelverwendung)					
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	6.000	0	0	0
2	Finanzanlagen	120.480	0	0	0
3	Tilgung von Krediten	0	0	0	0
4	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0
Ausgaben des Vermögensplans insgesamt		126.480	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Entwicklung der Verpflichtungsermächtigung

	Wirtschafts- plan 2022 EUR	Wirtschafts- plan 2023 EUR	Wirtschafts- plan 2024 EUR	Wirtschafts- plan 2025 EUR	Wirtschafts- plan 2026 EUR	Summe EUR
Wirtschaftsplan	0	0	0	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2022

1		2	3	4
Aufwendungen nach Bereichen		Betrag insgesamt	Verwaltung	Aktiviert Eigenleistungen
Aufwandsart		PLAN 2022	PLAN 2022	
1	Materialaufwand	-36.400	-36.400	
	a) Bezug von Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffen	-400	-400	
	b) Fremdleistungen	-36.000	-36.000	
	Löhne und Gehälter	0	0	
	Soziale Abgaben	0	0	
	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0	0	
	Personalnebenkosten	-55.600	-55.600	
2	Personalkosten	-55.600	-55.600	
3	Abschreibungen	-126.480	-126.480	
4	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0	0	
5	Steuern	0	0	
6	Konzessions- und Wegeentgelte	0	0	
7	Andere betr. Aufwendungen	-316.620	-316.620	
8	Summe	-535.100	-535.100	0
9	Umlage Allg. Betr.abtlg. Zurechnung (+)	0	0	xxxxxxxxxx
	Umlage übrige Abtlg. Abgabe (-)	0	0	xxxxxxxxxx
10	Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche Zurechnung (+)	0	0	
	Abgabe (-)	0	0	
11	Aufwendungen 1 - 12	-535.100	-535.100	xxxxxxxxxx
12	Betriebserträge			
	a) aus Umsatzerlösen	640.200	640.200	
	b) aus Gebühreneinnahmen	0	0	
	c) Kostenerstattung der Stadt	0	0	
	d) aus sonstigen Erlösen	6.300	6.300	
13	Betriebserträge insgesamt	646.500	646.500	0
14	Betriebsergebnis	111.400	111.400	xxxxxxxxxx
15	Finanzergebnis	-8.400	-8.400	xxxxxxxxxx
16	Neutrales Ergebnis	0	0	xxxxxxxxxx
17	Außerordentliches Ergebnis	0	0	
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	
19	Unternehmensergebnis	103.000	103.000	xxxxxxxxxx

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Stellenplan mit Vorjahresvergleich

2022 Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim			2021 Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim			2020 Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim		
Anzahl	Stellenwert		Anzahl	Stellenwert		Anzahl	Stellenwert	
<u>Beamte</u>			<u>Beamte</u>			<u>Beamte</u>		
0,0	A14		0,0	A14		0,0	A14	
Summe:	0,0		Summe:	0,0		Summe:	0,0	
<u>Beschäftigte</u>			<u>Beschäftigte</u>			<u>Beschäftigte</u>		
	TVöD			TVöD			TVöD	
0,0	aT		0,0	aT		0,0	aT	
0,0	15		0,0	15		0,0	15	
0,0	14		0,0	14		0,0	14	
0,0	13		0,0	13		0,0	13	
0,0	12		0,0	12		0,0	12	
0,0	11		0,0	11		0,0	11	
0,0	10		0,0	10		0,0	10	
0,0	9		0,0	9		0,0	9	
0,0	8		0,0	8		0,0	8	
0,0	7		0,0	7		0,0	7	
0,0	6		0,0	6		0,0	6	
0,0	5		0,0	5		0,0	5	
0,0	4		0,0	4		0,0	4	
0,0	3		0,0	3		0,0	3	
0,0	2		0,0	2		0,0	2	
Summe:	0,0		Summe:	0,0		Summe:	0,0	
Summe	0,0 Stellen	Plan 2022	Summe	0,0 Stellen	Plan 2021	Summe	0,0 Stellen	Plan 2020
<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>			<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>			<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>		
0	Berufskraftfahrer/in		0	Berufskraftfahrer/in		0	Berufskraftfahrer/in	
0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice		0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice		0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice	
0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau		0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau		0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau	
0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation		0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation		0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	
0	Kfz-Mechatroniker/in		0	Kfz-Mechatroniker/in		0	Kfz-Mechatroniker/in	
Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.			Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.			Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.		
Summe:	0 Stellen	Plan 2022	Summe:	0 Stellen	Plan 2021	Summe:	0 Stellen	Plan 2020

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-297/21-26 1. Ergänzung	
Datum	17.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Neufassung der Abfallsatzung vom 11.03.2004 (im letzten Nachtrag) der Stadt Rüsselsheim am Main

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Anpassung der Abfallgebührensatzung ebenso Änderungs- und Aktualisierungsbedarf bei der Abfallsatzung besteht.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Abfallsatzung gemäß der beigefügten Anlage.

Begründung:

A. Ziel

Anpassung und Modernisierung der Abfallsatzung um die seit den letzten 18 Jahren geänderten Bedingungen abzubilden.

B. Ausgangslage

Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR wurde bei ihrer Gründung zum 01. Januar 2016 neben anderen Aufgaben auch mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Entsorgungspflicht für angefallene Abfälle innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Rüsselsheim am Main durch den kommunalen Träger betraut.

C. Problem

Die Hoheit über die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) verblieb allerdings im Rechtskreis der Stadt Rüsselsheim am Main und wurde dem Städteservice als Rechtsträger nicht mit übertragen.

Eine Neufassung der Abfallsatzung ist durch mehrere Gründe dringend angezeigt:

Zum einen haben sich durch die Gründung des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 01. Januar 2016 die Grundlagen der Trägerschaft der Abfallentsorgungspflicht geändert.

Zum anderen macht die zeitgleiche Anpassung der Abfallgebührensatzung auch Anpassungen in der Abfallsatzung notwendig, um beide Satzungen sinnvoll aufeinander beziehen zu können.

Des Weiteren sind Anpassungen notwendig, um den vor allem technischen Entwicklungen der letzten 18 Jahre auch in rechtlicher Weise Genüge zu tun.

All diese Faktoren machen eine Anpassung der Abfallsatzung notwendig.

D. Lösung

Um die Abfallsatzung für die Zukunft zu modernisieren sollen die Änderungen gemäß beigefügtem Neuentwurf und dazugehöriger Synopse beschlossen werden.

E. Gesetzliche Grundlage

Der Erlass der Abfallsatzung ergibt sich aus den Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz.

F. Alternativen

Keine

G. Kosten:

Keine

H. Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Modernisierung und Spezifizierung von möglichen satzungskonformen Müllmengen soll den Bürger*innen ein verantwortungsbewusster Umgang mit den individuellen Müllmengen nahegelegt werden, um damit ein nachhaltiges Umdenken hin zu einem müllvermeidendem Verhalten zu erreichen.

III. Anlagen

- (1) Synopse zur Abfallsatzung
- (2) Neufassung Abfallsatzung

Rüsselsheim am Main, den 18.10.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Synopsis zur Änderung der Abfallsatzung vom 16.09.2022

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p>§ 1 Abs. 1: Die Stadt Rüsselsheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>§ 1 Abs. 1: Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>Umbenennung der Gemeinde per 30. Juli 2015. Die Änderung des Ortsnamens zieht sich durch die gesamte Satzung und wurde entsprechend jeweils eingearbeitet.</p>
<p>§ 1 Abs. 3: Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p>	<p>§ 1 Abs 4: Der Städteservice informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p>	<p>Umsortierung der Absätze zur Klarstellung der Zuständigkeiten sowie Übergang der Aufgabenverpflichtung von der Stadtverwaltung Rüsselsheim (Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe) auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 1 Abs. 4: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein</p>	<p>§ 1 Abs 3: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden diese auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.</p>	<p>Umsortierung der Absätze zur Klarstellung der Zuständigkeiten sowie Übergang der Aufgabenverpflichtung von der Stadtverwaltung Rüsselsheim (Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe) auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 1 Abs. 5: Soweit die Stadt eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.</p>	<p>§ 1 Abs 5: Soweit der Städteservice eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.</p>	<p>Klarstellung nach Aufgabenübergang von der Stadtverwaltung Rüsselsheim (Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe) auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 3 Abs 2: a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.</p>	<p>a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den Städteservice eingesammelt werden können.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenüberganges von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 4 Abs. 1: Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p>	<p>Der Städteservice führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenüberganges von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 4 Abs. 2: Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.</p>	<p>Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück der Abfallbesitzenden in Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten an einem grundstücksfernen Sammelplatz, bzw. beim Gemeinschaftsstandplatz von Müllgroßbehältern zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke abgeholt, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.</p>	<p>Klarstellung der Notwendigkeiten der Teilnahme am Holsystem.</p>

<p>§ 4 Abs. 3: Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>	<p>Beim Bringsystem hat der/die Abfallbesitzende die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. An den Annahmestellen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.</p>	<p>Satzungsgemäße Verankerung des Hausrechts auf den Annahmestellen.</p>
<p>§ 5 Abs 1: Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier/Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle c) sperrige Abfälle d) sperrige Gartenabfälle/Grünschnitt e) Kühl- und Gefriergeräte 	<p>Der Städteservice sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier/Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle c) sperrige Abfälle d) sperrige Gartenabfälle/Grünschnitt e) Kühl- und Gefriergeräte nicht gewerblicher Art 	<p>Klarstellung des Aufgabenüberganges von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AÖR. Definierung, dass nur Kühl und Gefriergeräte eingesammelt werden, wenn dieses die nicht die haushaltsübliche Größe überschreiten.</p>
<p>§ 5 Abs. 3: Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden bis zu viermal jährlich nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. An den vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden bis zu viermal jährlich nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. An den vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle (max. 3m³ je Abfuhrtermin) von dem/der Abfallbesitzenden zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Klarstellung einer Maximalmenge je Abfuhrtermin.</p>

<p>§ 5 Abs. 4: Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt werden bis zu dreimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu einem vorgegebenen Termin. Die sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt, die nicht als kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall in den Biotonnen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vereinbarten Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – mit Naturmaterial gebündelt vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt werden bis zu dreimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu einem vorgegebenen Termin. Die sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt, die nicht als kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall in den Biotonnen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vereinbarten Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – mit Naturmaterial gebündelt – (max. 3m³ je Abfuhrtermin) von dem/der Abfallbesitzenden zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Vorgaben zur Brut und Setzzeit sind zu beachten.</p>	<p>Klarstellung einer Maximalmenge je Abfuhrtermin.</p> <p>Maßgabe, dass die Vorgaben die zur Brut- und Setzzeit gültig sind, Beachtung zu finden haben.</p>
<p>§ 5 Abs. 5: Die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten haushaltsüblichen Kühl- und Gefriergeräte werden außerhalb aller Einsammelaktionen von der Stadt abgeholt. Der Abholungstermin ist mit den städtischen Betriebshöfen abzusprechen.</p>	<p>Die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten haushaltsüblichen Kühl- und Gefriergeräte werden außerhalb aller Einsammelaktionen von dem Städteservice abgeholt. Die genannten Abfälle, deren Gewicht je Einzelteil 100 kg nicht überschreiten darf, werden separat und auf Antrag abgeholt. Bei der Anmeldung ist die voraussichtliche Menge anzugeben. Die Abfälle sind spätestens an den vereinbarten Abfuhrtagen bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand getrennt nach Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten bereitzustellen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR</p> <p>Spezifikation der Einsammelmodalitäten für Kühl- und Gefrierschränke.</p>

<p>§ 5 Abs. 6: Die Stadt kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfuhr zur Abfallentsorgung durchführen.</p>	<p>Der Städteservice kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfuhr zur Abfallentsorgung durchführen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 6 Abs. 3: Bauschutt ist getrennt zu sammeln und kann vom Abfallbesitzer in haushaltsüblichen Mengen zur Annahmestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 (Wertstoffhof) gebracht werden. Dort ist er dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.</p>	<p>Bauschutt ist getrennt zu sammeln und kann von Abfallbesitzenden in haushaltsüblichen Mengen (100 Liter/Woche) zur Annahmestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 (Wertstoffhof Städteservice) gebracht werden. Dort ist er dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.</p>	<p>Definierung der haushaltsüblichen Menge sowie Spezifikation des Anlieferungsortes.</p>
<p>§ 6 Abs. 4: Leichtstoffverpackungen, Grünabfälle, Elektro-/Elektronikschrott und Korke können in die dafür bestimmten Container bei den Städtischen Betriebshöfen eingegeben werden. Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Magistrat beschlossen werden.</p>	<p>Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Elektro-/Elektronikschrott und Korke können in die dafür bestimmten Container bei dem Städteservice eingegeben werden. Sperrmüll und Grünabfälle können ebenfalls in haushaltsüblichen Mengen (1 m³/Woche) abgegeben werden. Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Städteservice beschlossen werden.</p>	<p>Klarstellung der zuständigen Stelle sowie genauere Definierung der „haushaltsüblichen“ Menge.</p>
<p>§ 6 Abs. 5: Die Stadt zur Einsammlung von Altglas, Leichtstoffverpackungen und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.</p>	<p>Die Stadt stellt in Absprache mit dem Städteservice zur Einsammlung von Altglas und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.</p>	<p>Klarstellung der Zuständigkeit und Spezifikation der auf den Standplätzen in Sammelbehältern zu sammelnden Materialien.</p>

<p>§ 7 Abs. 3: Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 80 l b) 120 l c) 240 l d) 1.100 l 	<p>Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l e) 1.100 l 	<p>Einführung eines 60L-Gebindes als zulässiges Gebinde</p>
<p>§ 7 Abs. 4: In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p>	<p>In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Städteservice oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 8: Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.</p>	<p>Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt der Städteservice Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzenden dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 9 Abs. 1: Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.</p>	<p>Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Städteservice den Abfallbesitzenden leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 9 Abs. 2: Für die Reinigung der Abfall- und Wertstoffbehälter sind die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen verantwortlich. Diese können die Städtischen Betriebshöfe mit einer kostenpflichtigen Reinigung beauftragen.</p>	<p>Für die Reinigung der Abfall- und Wertstoffbehälter sind die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen verantwortlich. Diese können den Städteservice mit einer kostenpflichtigen Reinigung beauftragen.</p>	<p>Klarstellung des beauftragbaren Dienstleisters.</p>
<p>§ 9 Abs. 3: Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Behälter gefüllt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>§ 9 Abs. 4: Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.</p>	<p>Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Der Einsatz von Verdichtungsanlagen (Müllpressen) ist nicht gestattet.</p>	<p>Ausschluss der Benutzung von Müllpressen.</p>
<p>§ 9 Abs. 5: -Der Einsatz einer Anlage zur Verdichtung von Abfällen ist vor Inbetriebnahme schriftlich bei dem Städteservice zu beantragen. Eine Verdichtung ist nur in 1.100 l Behältern zulässig. Bei einer Verdichtung darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m³) übersteigen.</p>	<p>Die befüllten Abfallbehälter dürfen das lt. Hersteller maximal zulässige Gesamtgewicht des Behältnisses nicht überschreiten. Abfallbehälter, die das definierte Maximalgewicht gemäß Satz 1 überschreiten, gelten als nicht satzungsgemäß bereitgestellt.</p>	<p>Ausschluss der Benutzung von Müllpressen. Dafür Definition eines zulässigen Maximalgewichtes um eine Sammlung zu gewährleisten.</p>

<p>§ 9 Abs. 6: Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter (bis 240 l) dient die Farbe der Deckel und gegebenenfalls ein Aufkleber. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen; in die Behälter mit braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen; in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier einzufüllen. Die 1.100-l-Behälter für Restmüll sind i. d. R. grün. Die 1.100-l-Behälter für Papier sind i. d. R. grün, besitzen einen Einwurfschlitz und sind mit Aufkleber versehen.</p>	<p>Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter (bis 240 l) dient die Farbe der Deckel und gegebenenfalls ein Aufkleber. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen; in die Behälter mit braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen; in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier einzufüllen. Die 1.100-l-Behälter für Restmüll sind i. d. R. schwarz. Die 1.100-l-Behälter für Papier sind i. d. R. blau und sind mit entsprechenden Aufklebern versehen.</p>	<p>Korrektur von Schreibfehlern und klarstellende Definition.</p>
<p>§ 9 Abs. 7: Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr zur Entleerung bereit- und nach erfolgter Leerung durch die Anschlusspflichtigen oder der beauftragten Personen auf das Grundstück zurückzustellen. Im Bedarfsfall kann beim Städteservice ein kostenpflichtiger Hol- und Bringdienst beauftragt werden.</p>	<p>Definition eines zulässigen Zeitkorridors in dem Behälter zur Abholung Bereitgestellt werden dürfen/müssen. Eröffnung der Möglichkeit eines beauftragbaren Hol- und Bringdienstes.</p>

<p>§ 9 Abs. 8: In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – können die Städtischen Betriebshöfe bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>In Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und Abfahrt der Abfallsammelfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Städtesevice von den Anschlusspflichtigen oder beauftragten Personen die Verbringung des Abfalls an einen grundstücksfernen Sammelplatz bestimmen.</p> <p>Die Behälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.</p>	<p>Spezifikation des Sachverhaltes, wenn die Tonnen an Sammelplätzen aufgestellt werden müssen.</p> <p>Verpflichtung die entleerte Tonne noch am gleichen Tag wieder auf das eigene Grundstück zu verbringen um Problemen im Straßenverkehr und Vandalismus vorzubeugen.</p>
<p>§ 9 Abs. 9: Für vorübergehend anfallende Spitzenmengen von Hausmüll sind die von der Stadt bereitgestellten und im Handel und an den Müllfahrzeugen käuflichen Müllsäcke zu verwenden.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>§ 9 Abs. 10: Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für benachbarte Grundstücke aufgestellt werden. Es darf jedoch höchstens eine Halbierung der Behälter erfolgen.</p> <p>Der Magistrat erlässt erforderlichenfalls Richtlinien.</p>	<p>§ 9 Abs. 9: Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für benachbarte Grundstücke aufgestellt werden. Es darf jedoch höchstens eine Halbierung der Behälter erfolgen (ab 120 Liter).</p> <p>Der Magistrat erlässt erforderlichenfalls Richtlinien.</p>	<p>Definierung ab welcher Behältergröße gemeinsam genutzte Sammlungsbehälter für benachbarte Grundstücke zulässig sind.</p>

<p>§ 9 Abs. 11: Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von den Städtischen Betriebshöfen unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.</p>	<p>§ 9 Abs. 10: Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von dem Städteservice unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 9 Abs. 12: Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Behälter, im übrigen Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschtes Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.</p>	<p>§ 9 Abs. 11: Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier kann bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüber hinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.</p>	<p>Neufassung der satzungsgemäßen Legaldefinition „Regelausstattung“</p>
<p>§ 9 Abs. 13: Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung den Städtischen Betriebshöfen mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p>	<p>§ 9 Abs. 12: Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der/die Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung dem Städteservice mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 10 Abs. 1: Sperrige Abfälle sind an den mit der Stadt vereinbarten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.</p>	<p>Sperrige Abfälle sind an den mit dem Städteservice vereinbarten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 10 Abs. 2: Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Einsammlung Eigentum der Stadt.</p>	<p>Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des Städtesservice.</p>	<p>Klarstellung des Eigentumsübergangs sperriger Abfälle im Prozess der Einsammlung.</p>
<p>§ 10 Abs. 3: Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die außerhalb von Abfallbehälter zur Einsammlung bereitgestellt werden. Dies muss z.B. durch Bündelung des Abfalls erfolgen. Diese werden in besonderen, vom Städtesservice öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und-terminen eingesammelt.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 11: Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich bekanntgegeben.</p>	<p>Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich im Abfallkalender vom Städtesservice bekanntgegeben.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12 Abs. 2: Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, können die Städtischen Betriebshöfe eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugulassen.</p>	<p>Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Städtesservice eine Ausnahme zulassen, wenn der/die Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugulassen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 12 Abs. 4: Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.</p>	<p>Der/die Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Städtesservice mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/die neue Grundstückseigentümer*in.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12 Abs. 5: Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Darüber hinaus hat der/die Anschlusspflichtige dem Städtesservice alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12 Abs. 7: Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch die Stadt. Zahl, Größe und Leerungsfolgen der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Der Verpflichtete kann durch Nachweis eine Änderung schriftlich beantragen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jedoch mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.</p>	<p>Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch den Städtesservice.</p> <p>Der Städtesservice bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter.</p> <p>In Privathaushalten wird zur Bemessung des Behältervolumens ein Wert von 15 l Restabfallbehältervolumen pro Person und Woche in Ansatz gebracht. Person im Sinne der Vorschrift ist jeder beim Fachbereich Bürgerservice und Wahlen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohnende. Die Mindestgröße eines Restabfallbehälters beträgt in jedem Fall 60 l pro angeschlossenem Grundstück. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Städtesservice nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere nach dem erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Bedarf pro Jahr sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der geordneten Abfallentsorgung. Dies gilt auch für Änderungen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p> <p>Definition eines nötigen Müllvolumens, um als Haushalt als angeschlossen zu gelten. Festlegung eines nötigen Müllvolumens je nach Mengen anfall nach pflichtgemäßem Ermessen des Städtesservice.</p>

<p>§ 12a Abs. 1: Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>	<p>Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeugenden/ Abfallbesitzenden nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Der Städtesservice legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12a Abs. 5: Nicht vorhanden</p>	<p>Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 12 Abs. 7 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p>	<p>Neu aufgenommen</p>
<p>§ 12a Abs. 6: Nicht vorhanden</p>	<p>Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der/die Grundstückseigentümer*in die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.</p>	<p>Neu aufgenommen</p>

<p>§ 13 Abs. 2: Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p>	<p>Den Beauftragten des Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 13 Abs. 5: Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p>	<p>Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Städteservice ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 13 Abs. 6: Nicht vorhanden</p>	<p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Städteservice Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der/die Anschlusspflichtige bzw. der/die Abfallbesitzer*in oder –erzeuger*in ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.</p>	<p>Einführung einer Ausnahmeklausel um Modellversuch- und-, projekte einzuführen</p>

<p>§ 14: Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die die Stadt nicht zu vertreten hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu.</p>	<p>Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die der Städteservice nicht zu vertreten hat, steht dem/der Grundstückseigentümer*in und dem/der sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu.</p> <p>Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Abfallentsorgung länger als 1 Monat, so kann der Magistrat eine Regelung über einen teilweisen oder vollen Erlass der Gebühr für den fraglichen Zeitraum treffen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 15 Abs. 1: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,3 und 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,</p> <p>2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs.2, 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,</p> <p>3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) eingibt,</p> <p>4. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,</p>	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,3 und 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,</p> <p>2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs.2, 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,</p> <p>3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) eingibt,</p> <p>4. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,</p>	<p>1.) Neufassung von Ordnungswidrigkeiten, die sich auch den vorherigen Satzungsänderungen ergaben. Sowie von Aufnahme der Nummern 8 und 16 in den Kataloge</p>

<p>5. entgegen § 9 Abs. 5 eine Verdichtungsanlage ohne Genehmigung einsetzt; eine Verdichtung in anderen als 1.100 l Behältern vornimmt; das Verdichtungsverhältnis überschreitet,</p> <p>6. entgegen § 9 Abs.7 geleerte Abfallbehälter nicht auf sein Grundstück zurückstellt,</p> <p>7. entgegen § 9 Abs. 13 Änderung im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt,</p> <p>8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>10. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der * öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>12. entgegen § 12 Abs. 7 die Aufstellung eines größeren Behälters nicht duldet. *</p> <p>13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,*</p> <p>14. entgegen § 13 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p>	<p>5. entgegen § 9 Abs. 5 eine Verdichtungsanlage ohne Genehmigung einsetzt; eine Verdichtung in anderen als 1.100 l Behältern vornimmt; das Verdichtungsverhältnis überschreitet,</p> <p>6. entgegen § 9 Abs. 7 Abfallbehälter zu früh bereitstellt oder geleerte Abfallbehälter nicht am gleichen Tag auf sein Grundstück zurückstellt,</p> <p>7. entgegen § 9 Abs. 13 Änderung im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt,</p> <p>8. entgegen § 10 Abs. 1 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammmlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,</p> <p>9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>10. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die sie/er besitzt, nicht der * öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>12. entgegen § 12 Abs. 7 die Aufstellung eines größeren Behälters nicht duldet.*</p> <p>13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim nicht alle für die Abfallentsorgung</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>15. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p>	<p>erforderlichen Auskünfte erteilt, *</p> <p>14. entgegen § 13 Abs. 2 den Beauftragten des Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p> <p>15. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p> <p>16. entgegen § 13 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte, auch sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.</p> <p>17. entgegen § 7 Satz 3 GewAbfV den/die zugeteilten Behälter nicht nutzt.</p>	
<p>§ 15 Abs. 2: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark (50.000 € ab 1.1.2002) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p>	<p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p>	<p>Änderung der Währung in der die Strafe zu entrichten ist auf €</p>

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main hat in ihrer Sitzung am __.__.2022 folgende Neufassung der Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main (Abfallsatzung–AbfS-) aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915); §§ 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26 und 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436); § 1 Abs. 6, § 5 und § 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 6. März 2013 (GVBl. I, S. 569), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247); Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) beschlossen.

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtige*n.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden diese auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.
- (4) Der Städteservice informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Soweit der Städteservice eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 2

Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind
 - a) Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Sinne einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
 - b) die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und die Abfälle soweit wie möglich zu verwerten.
- (2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst:

- a) die Pflicht zur Getrenntsammlung gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung;
- b) das Benutzen von wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt sowie öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden;
- c) die Pflicht der Organisationseinheiten und Betrieben der Kommune, ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Menge an Abfall so gering wie möglich gehalten und die Wiederverwendung gefördert wird.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den Städteservice eingesammelt werden können.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugenden und Besitzenden dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Der Städteservice führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück der Abfallbesitzenden in Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten an einem grundstücksfernen Sammelplatz, bzw. beim Gemeinschaftsstandplatz von Müllgroßbehältern zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke abgeholt, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.
- (3) Beim Bringsystem hat der/die Abfallbesitzende die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. An den Annahmestellen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Der Städteservice sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ein:
 - a) Papier/Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt
 - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle
 - c) sperrige Abfälle
 - d) sperrige Gartenabfälle/Grünschnitt
 - e) Kühl- und Gefriergeräte nicht gewerblicher Art

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l, und 1.100 l zugelassen sind, von dem/der Abfallbesitzenden zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden bis zu viermal jährlich nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. An den vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle (max. 3m³ je Abfuhrtermin) von dem/der Abfallbesitzenden zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt werden bis zu dreimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu einem vorgegebenen Termin. Die sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt, die nicht als kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall in den Biotonnen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vereinbarten Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – mit Naturmaterial gebündelt – (max. 3m³ je Abfuhrtermin) von dem/der Abfallbesitzenden zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Vorgaben zur Brut und Setzzeit sind zu beachten.
- (5) Die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten haushaltsüblichen Kühl- und Gefriergeräte werden außerhalb aller Einsammlungsaktionen von dem Städteservice abgeholt. Die genannten Abfälle, deren Gewicht je Einzelteil 100 kg nicht überschreiten darf, werden separat und auf Antrag abgeholt. Bei der Anmeldung ist die voraussichtliche Menge anzugeben. Die Abfälle sind spätestens an den vereinbarten Abfuhrtagen bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand getrennt nach Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten bereitzustellen.
- (6) Der Städteservice kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfahren zur Abfallentsorgung durchführen.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) In der Stadt werden im Bringsystem Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen gesammelt.
- (2) Altglas ist in die jeweils dafür bestimmten Depotcontainer, die im Stadtgebiet aufgestellt sind, einzugeben.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (3) Bauschutt ist getrennt zu sammeln und kann von Abfallbesitzenden in haushaltsüblichen Mengen (100 Liter/Woche) zur Annahmestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 (Wertstoffhof Städteservice) gebracht werden. Dort ist er dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.
- (4) Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Elektro-/Elektronikschrott und Korke können in die dafür bestimmten Container bei dem Städteservice eingegeben werden. Sperrmüll und Grünabfälle können ebenfalls in haushaltsüblichen Mengen (1 m³/Woche) abgegeben werden. Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Städteservice beschlossen werden.
- (5) Die Stadt stellt in Absprache mit dem Städteservice zur Einsammlung von Altglas und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.
- (6) Der Magistrat kann – um Belästigungen Anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen, nach Abfallarten gekennzeichneten Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Zeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist von dem/der Abfallbesitzenden in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 1.100 l

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Städteservice oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt der Städteservice Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzenden dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 9

Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Städteservice den Abfallbesitzenden leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Für die Reinigung der Abfall- und Wertstoffbehälter sind die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen verantwortlich. Diese können den Städteservice mit einer kostenpflichtigen Reinigung beauftragen.
- (3) Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Behälter gefüllt werden.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Der Einsatz von Verdichtungsanlagen (Müllpressen) ist nicht gestattet.
- (5) Die befüllten Abfallbehälter dürfen das lt. Hersteller maximal zulässige Gesamtgewicht des Behältnisses nicht überschreiten.

Abfallbehälter, die das definierte Maximalgewicht gemäß Satz 1 überschreiten, gelten als nicht satzungsgemäß bereitgestellt.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (6) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter (bis 240 l) dient die Farbe der Deckel und gegebenenfalls ein Aufkleber. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen; in die Behälter mit braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen; in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier einzufüllen. Die 1.100-l-Behälter für Restmüll sind i. d. R. schwarz. Die 1.100-l-Behälter für Papier sind i. d. R. blau und sind mit entsprechenden Aufklebern versehen.
- (7) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr zur Entleerung bereit- und nach erfolgter Leerung durch die Anschlusspflichtigen oder der beauftragten Personen auf das Grundstück zurückzustellen. Im Bedarfsfall kann beim Städteservice ein kostenpflichtiger Hol- und Bringdienst beauftragt werden.
- (8) In Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und Abfahrt der Abfallsammelfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Städteservice von den Anschlusspflichtigen oder beauftragten Personen die Verbringung des Abfalls an einen grundstücksfernen Sammelplatz bestimmen.
- Die Behälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (9) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für benachbarte Grundstücke aufgestellt werden. Es darf jedoch höchstens eine Halbierung der Behälter erfolgen (ab 120 Liter).
- Der Magistrat erlässt erforderlichenfalls Richtlinien.
- (10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von dem Städteservice unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (11) Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier kann bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüber hinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (12) Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der/die Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung dem Städteservice mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an den mit dem Städteservice vereinbarten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des Städteservice.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die außerhalb von Abfallbehälter zur Einsammlung bereitgestellt werden. Dies muss z.B. durch Bündelung des Abfalls erfolgen.
Diese werden in besonderen, vom Städteservice öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und-terminen eingesammelt.

§ 11

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich im Abfallkalender vom Städteservice bekanntgegeben.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede*r Eigentümer*in, Erbbauberechtigte*r, Nießbraucher*in oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich berechtigte Person ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm der Restmüllbehälter (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Städtesservice eine Ausnahme zulassen, wenn der/die Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) derselben/desselben Eigentümer*in, mit dem eine selbständige wirtschaftliche Einheit gebildet wird.
- (4) Der/die Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Städtesservice mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/die neue Grundstückseigentümer*in.
- (5) Darüber hinaus hat der/die Anschlusspflichtige dem Städtesservice alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeugende oder –besitzende ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeugenden oder Besitzenden selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit ihre Erzeugenden oder Besitzenden diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, S. 174) zugelassen ist.
 - f) Diese Ausnahmen (Buchstabe d) vom Anschluss- und Benutzerzwang können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Die Möglichkeit einer anderen Abfallbeseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch den Städteservice.

Der Städteservice bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter.

In Privathaushalten wird zur Bemessung des Behältervolumens ein Wert von 15 l Restabfallbehältervolumen pro Person und Woche in Ansatz gebracht. Person im Sinne der Vorschrift ist jeder beim Fachbereich Bürgerservice und Wahlen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohnende. Die Mindestgröße eines Restabfallbehälters beträgt in jedem Fall 60 l pro angeschlossenem Grundstück. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Städteservice nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere nach dem erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Bedarf pro Jahr sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der geordneten Abfallentsorgung. Dies gilt auch für Änderungen.

§ 12 a

Abfallbehälter nach Einwohneregleichwerten

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohneregleichwerten ermittelt werden. Je Einwohneregleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeugenden/ Abfallbesitzenden nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Der Städteservice legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (2) Einwohneregleichwerte werden nachfolgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/Institution Einwohneregleichwert Beschäftigten	Je Platz/Bett/	
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltungen	je 3 Mitarbeitende	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Mitarbeitenden	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Mitarbeitenden	2

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

5.	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6.	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Mitarbeitenden	2
7.	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Mitarbeitenden	0,5
8.	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Mitarbeitenden	0,5
9.	bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

- (3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnendengleichwert aufgerundet.
- (4) Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung sind alle im Bereich Tätige (z.B. Arbeitnehmende, Unternehmende, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeitende, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 12 Abs. 7 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (6) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der/die Grundstückseigentümer*in die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.

§ 13

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen und Abfallbesitzenden haben den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen Auskunft zu geben, insbesondere wem sie die zur Wiederverwertung bestimmten Stoffe in welcher Menge zuführen oder zur Abholung überlassen.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (2) Den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der/die Verursacher*in, oder falls diese/r nicht feststellbar ist, jede/r nach § 12 (1) genannte berechnete Nutzer*in eines Grundstücks zu beseitigen.
- (5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Städteservice ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (6) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Städteservice Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der/die Anschlusspflichtige bzw. der/die Abfallbesitzer*in oder –erzeuger*in ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die der Städteservice nicht zu vertreten hat, steht dem/der Grundstückseigentümer*in und dem/der sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu.

Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Abfallentsorgung länger als 1 Monat, so kann der Magistrat eine Regelung über einen teilweisen oder vollen Erlass der Gebühr für den fraglichen Zeitraum treffen.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,3 und 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs.2, 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) eingibt,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 5. entgegen § 9 Abs. 5 eine Verdichtungsanlage ohne Genehmigung einsetzt; eine Verdichtung in anderen als 1.100 l Behältern vornimmt; das Verdichtungsverhältnis überschreitet,
 6. entgegen § 9 Abs. 7 Abfallbehälter zu früh bereitstellt oder geleerte Abfallbehälter nicht am gleichen Tag auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 9 Abs. 13 Änderung im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die sie/er besitzt, nicht der * öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 12 Abs. 7 die Aufstellung eines größeren Behälters nicht duldet.*

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, *
 14. entgegen § 13 Abs. 2 den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 15. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.
 16. entgegen § 13 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte, auch sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.
 17. entgegen § 7 Satz 3 GewAbfV den/die zugeteilten Behälter nicht nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, __.__.2022

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-298/21-26 1. Ergänzung	
Datum	17.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Bezug: [DS-251/21-26](#) (Ankündigungsbeschluss zum 7. Nachtrag der Abfallgebührensatzung zum 01.08.2022)

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass mit den derzeit erhobenen Abfallgebühren eine Kostendeckung gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) nicht erreicht werden kann.

B. Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Abfallgebührensatzung wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Behälter in Liter/Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr
60 vierzehntäglich	193,08
80 vierzehntäglich	234,48

120 vierzehntäglich	384,24
240 vierzehntäglich	630,24
240 1x wöchentlich	1.260,60
1.100 vierzehntäglich	3.078,96
1.100 1x wöchentlich	6.158,04
1.100 2x wöchentlich	12.316,08
1.100 3x wöchentlich	18.474,12

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze gelten bei Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlensystem.

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet.

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Einsatz von sogenannten Müllpressen ist verboten.

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet. Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngroße von 120 l kann jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüberhinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bio-abfälle und Papier wird gebührenpflichtig.

§ 1 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 der Abfallsatzung erfolgt gebührenfrei.

§ 1 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Kühl- und Gefriergeräte werden nach Vorgaben der Abfallsatzung gebührenfrei entsorgt.

§ 1 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben (Mindestgröße 120 Liter).

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1a) Gebührenpflichtige*r ist die/der Grundstückseigentümer*in. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte*r und neue*r Eigentümer*in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
(1b) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim am Main (Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden zu je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahres-betrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührensschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. in-innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Bei unveränderter Höhe der Gebühren gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat die/der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Bei der Sonderabfuhr von Abfällen ist alleinige*r Gebührensschuldner*in die/der Abfallbesitzer*in. Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit Beantragung der Abfuhr.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. August 2022 in Kraft.

Artikel 2

Die geänderte Fassung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die neu kalkulierte Gebühr im Zeitraum von 01.08.2022 bis 31.12.2023 erhoben wird.
3. In den weiteren Jahren ist bis auf weiteres alle 2 Jahre eine Neukalkulation vorzunehmen und die Gebühren sind anzupassen. Die Gebührenanpassung ist der Stadtverordnetenversammlung jeweils zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

A. Ziel

Das Ziel dieser Vorlage ist die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Abfallgebühren auf ein kostendeckendes Niveau gemäß § 10 Abs.2 KAG.

B. Ausgangslage

Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR wurde bei ihrer Gründung zum 1. Januar 2016 neben anderen Aufgaben auch mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Entsorgungspflicht für angefallene Abfälle innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Rüsselsheim am Main durch den kommunalen Träger betraut.

Die Satzungshoheit wurde nicht übertragen und liegt daher weiterhin bei der Stadtverordnetenversammlung.

Die derzeit erhobenen Gebühren werden unverändert seit der letzten Anpassung zum 01.04.2006 erhoben. Die in dieser Zeit eingetretenen Kostensteigerungen bei der Müllsammlung und Müllentsorgung konnten durch die Verbesserung der betrieblichen Abläufe aber auch durch die Verwertung von Wertstoffen kompensiert werden. Evtl. Überschüsse wurden einer Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt, die bei Bedarf zum Ausgleich eines Defizites wieder reduziert wurde. Die Entwicklung ist in der Anlage „Darstellung der Ergebnisse der Abfall-Sparte seit 2006“ dargestellt. Mittlerweile ist die Gebührenaussgleichsrücklage aufgebraucht.

C. Problem

Gemäß § 10 Abs. 1 des KAG sind die zu erhebenden Gebührensätze „in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden“. Diese Kosten gemäß des Absatzes 1 sind: „[...] nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Ermittlung der angefallenen Kosten für die Abfallsammlung und -beseitigung in Rüsselsheim am Main ergab zum 31. Dezember 2021 ein Defizit. Dieses Defizit ergibt sich aus folgender Abrechnung:

Kostenübersicht per 31. Dezember 2021

Kostenart	Bezeichnung	101 Abfallwirtschaft	
Erlöse			
110	Umsatzerträge		
40000	Erlöse umsatzsteuerfrei	53.222,90-	
45100	Erlöse Verwertung	118.073,29-	
45200	Erlöse Papier	422.339,71-	
45280	Erlöse Papier BgA 19% / 16%	95.792,62-	3.)
	Summe Umsatzerträge	689.428,52-	
120	Gebührenerträge		
40105	Gebührenerlöse Abfall Rüsselsheim	6.793.700,28-	
40150	Gebührenerlöse Sonderleistungen RÜ	162.222,21-	
48301	Sonstige Erträge – Gebührenbescheid Mahngebühren / Säumniszuschläge	8.585,79	
	Summe Gebührenerträge	6.947.336,70-	
150	Außerordentliche Erträge		
49000	Erträge aus Abgang von AV	1.334,12-	
	Summe Außerordentliche Erträge	1.334,12-	
210	Materialkosten		
57300	Erhaltene Skonti 0%	1.608,39-	
	Summe Materialkosten	1.608,39-	
	Summe Erlöse	7.639.707,73-	
Kosten			
60080	Rufbereitschaft	854,04	
60770	RST Personalaufwand-Verbrauch	289.464,79-	2.)
	Summe	288.610,75-	
130	Sonstige betriebliche Erträge		
49700	Versicherungsentschädigungen	5.018,91-	
	Summe Sonstige betriebliche Erträge	5.018,91-	
150	Außerordentliche Erträge		
48370	Periodenfremde Erträge	1.000,00-	
	Summe Außerordentliche Erträge	1.000,00-	
210	Materialkosten		
50000	Gegenkonto Inventur RHB	3.341,00-	
	Inventur Roh-, Hilfs- u. Betriebsst		
51001	Aufw. Ersatzteile inkl. Fremdbauteile	33.490,72	
51002	Aufw. Betriebs- u. Verbrauchsstoffe	2.501,86	
51003	Aufw. Treib- u. Schmierstoffe	197.932,34	5.)
51004	Aufw. Dienst- u. Schutzkleidung	24.776,27	
51005	Aufw. Kleinwerkzeuge	901,40	
51081	Aufw. Ersatzteile + Kleinwerkz. BgA inkl. Fremdbauteile für BgA	2.411,46	
51083	Aufw. Treib- und Schmiermittel BgA	12.738,63	
	Summe Materialkosten	271.411,68	

220	Fremdleistungskosten		
59010	Fremdleist. Transporte u. Umschlag	2.739,14	
59012	Fremdleist. Sonst. Dienstleist.	117.954,01	
68250	Rechts- und Beratungskosten	16.613,86	
	Summe Fremdleistungskosten	137.307,01	
230	Entsorgungskosten		
59011	Fremdleist. Entsorgung	2.583.559,17	6.)
59117	Grundgebühr örE	1.384.194,00	
	Summe Entsorgungskosten	3.967.753,17	
240	Personalkosten		
60000	Aufwendungen Gehalt	1.754.403,76	
60010	Ausgezahlt. Anteil Leistungsentgelt	3,55-	
60020	Erschwerniszuschlag	93,71	
60050	Aufwendungen Urlaubsgeld	7.704,32	
60060	Aufwendungen Überstunden	41.196,96	
60070	Aufwendungen Winterdienst	56.320,31	
60191	RST Jahressonderzahlung	342,20-	
60196	RST Prämien, § 18 TVöD	32.115,65	
60200	RST Winterdienst	1.537,54-	
60210	Jahressonderzahlung	118.182,71	
60750	Lohnzuschuss Agentur für Arbeit etc	11.457,86-	
68210	Fortbildungskosten	5.991,51	
68211	Fortbildungskosten PR	578,72	
68212	Aus- u. Weiterbildung für Azubis	742,99	
	Summe Personalkosten	2.003.989,49	
242	Sozialabgaben		
60152	Gesetzliche soziale Aufwendungen	421.292,54	
60153	Versorgungskassen (ZVK)	161.449,99	
60192	RST Sozialversicherung	41.875,60	
60193	RST ZVK	16.448,10	
61200	Berufsgenossenschaften-Beiträge	7.268,41	
	Summe Sozialabgaben	648.334,64	
244	Aufwendungen für AV / Unterst.		
60600	Aufwendungen für Beihilfen	2.142,54	
60760	RST Urlaub / Überstunden	155.722,51	
61600	Unterstützungen von MA	387,67	
61700	AMD / Sicherheit	278,81	
	Summe Aufwendungen für AV / Unterst	158.531,53	
250	Abschreibungen		
62200	AfA auf Sachanlagen	443.754,21	
62600	Betriebsbedarf bis 250.-EUR	646,18	
	Summe Abschreibungen	444.400,39	
260	Raumkosten		
63100	Miete (für unbewegl. Güter)	98.368,38	
63200	Heizung	435,10	
63220	Fernwärme	6.425,20	
63250	Strom, Gas	1.790,00	
63270	Wasser, Abwasser	196,46	
63300	Gebäudereinigung	1.806,53	
	Summe Raumkosten	109.021,67	
270	Versicherungen/Beiträge/Abgabe		
64300	Gebühren und Abgaben	8.122,87	
	Summe Versicherungen/Beiträge/Abgab	8.122,87	

280	Maschinen-/Anlagenkosten		
64600	Rep./Inst. techn. Anlage/Maschinen		16.208,70
	Reparaturen und Instandhaltungen		
64950	Wartung Hard- und Software		21.424,48
	Summe Maschinen-/Anlagenkosten		37.633,18
290	Fahrzeugkosten		
65200	Kfz.-Versicherung		50.296,54
65280	KFz.-Versicherung BgA		5.201,69
65400	Kfz.-Reparatur Fahrgestell		80.696,52
65480	Kfz.-Reparatur Fahrgestell BgA		10.273,06
65500	Kfz.-Reparatur Aufbau/Schüttung		130.055,07
65580	Kfz.-Reparatur Aufbau/Schüttung BgA		10.226,65
65600	Miete/Leasing Fahrzeuge		6.592,18
65700	Sonstige Kfz.-Kosten		7.007,71
65780	Sonstige Kfz.-Kosten BgA		443,53
65800	Kfz.-Kosten Mautgebühr		19.534,93
65880	Kfz.-Kosten Mautgebühr BgA		1.305,58
76850	Kfz.-Steuer		9.866,90
76880	Kfz.-Steuer BgA		976,00
	Summe Fahrzeugkosten		332.476,36
300	Sonstige betriebliche Kosten		
63000	Sonstige betriebliche Aufwendungen		666,15
66000	Werbekosten		15.340,91
66100	Geschenke bis 110,00 €		112,74
66300	Repräsentationskosten		61,60
66310	Verwaltungsratssitzung		148,13
66400	Bewirtungskosten		172,35
66500	Reisekosten Arbeitnehmer		1.593,92
67400	Frachtkosten		745,27
68000	Porto		1.102,52
68160	EDV-Bedarf		26,22
68200	Zeitschriften, Bücher		605,21
68330	Sonst. Verw.-kosten Anstaltsträger		40.000,00
68550	Nebenkosten des Geldverkehrs		308,96
	Summe Sonstige betriebliche Kosten		60.883,98
310	Interne Leistungsverrechnung		
78000	ILV-Ertrag		609,06-
79000	ILV-Aufwand		71.122,29
	Summe Interne Leistungsverrechnung		70.513,23
330	Außerordentliche Kosten		
69230	Einstellung in EWB zu Forderungen		2.663,81-
	EWB zu Forderungen		
69300	Forderungsverluste		1.615,53
69600	Periodenfremde Aufwendungen		534,94-
69680	Periodenfremde Aufwendungen BgA		0,00
	Summe Außerordentliche Kosten		1.583,22-
	Summe Kosten		7.954.166,32
	Umlagen		
	Summe Umlagen		16.525,89-
	Überdeckung/Unterdeckung		7.937.640,43 1.)

Abgesetzte Kosten aus dem Bereich BgA		
51081	Aufw. Ersatzteile + Kleinwerkz. BgA inkl. Fremdbauteile für BgA	2.411,46
51083	Aufw. Treib- und Schmiermittel BgA	12.738,63
65280	KFz.-Versicherung BgA	5.201,69
65480	Kfz.-Reparatur Fahrgestell BgA	10.273,06
65580	Kfz.-Reparatur Aufbau/Schüttung BgA	10.226,65
65780	Sonstige Kfz.-Kosten BgA	443,53
65880	Kfz.-Kosten Mautgebühr BgA	1.305,58
76880	Kfz.-Steuer BgA	976,00
4.)	Gesamt	<u>43.576,60 €</u>

Um zu einem belastbaren und auch über den gesamten Kalkulationszeitrahmen auskömmlichen kalkuliertem Preis zu gelangen, müssen einige Annahmen für die Aufwandsentwicklung bis zum 31. Dezember 2023 getroffen werden. Ebenfalls müssen die Erträge und die Aufwendungen der Abfallsparte, die im Zusammenhang mit dem Betrieb gewerblicher Art (privatrechtlicher Natur) stehen, bereinigt werden.

Darüber hinaus ist das Spartenergebnis um einen einmaligen Effekt zu bereinigen, der sich aus einer notwendigen Neuberechnung von Rückstellungen für den Jahresabschluss 2021 ergab.

Grundannahmen in allen Gebindegrößen und allen Kalkulationen Erklärung der Berechnung auf Grundlage der Kostenübersicht:

Auswertung der Kostenstellen des Bereichs 101 per 31.12.2021: (Kostenstellen mit den beginnenden Ziffern 10):

Zu deckender Gesamtaufwand:

nach Kostenstellenauswertung:	7.937.640,43 €	1.)
Zuzüglich Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen:	289.464,79 €	2.)
Zuzüglich BgA-Erträgen:	95.792,62 €	3.)
Abzüglich BgA-Aufwendungen:	43.576,60 €	4.)
korrigierte Unterdeckung Sparte 101 per 31.12.2021	8.279.321,24 €	
Darin enthalten Kosten für Treibstoff:	197.932,34 €	5.)
Anstieg in 2022 kalkuliert auf Niveau von 150 %:	296.898,51 €	
Darin ebenso enthalten Kosten für Entsorgung:	2.583.559,17 €	6.)
Anstieg in 2022 kalkuliert auf Niveau von 120 %:	3.100.271,00 €	
Zuzüglich geschätzte Unterdeckung im Kalkulationszeitraum 01.08.22-31.12.23		
14% der bisherig kalkulierten Kosten:	1.175.000,00 €	
Kalkulierte Gesamtkosten:	10.069.999,24 €	

Die beiden Kostenblöcke aus denen die Gesamtkosten bestehen und die abgedeckt werden müssen, sind:

- 1.) **Logistikkosten:** Logistikkosten sind die Kosten, die anfallen um den Sammlungsbetrieb aufrechtzuerhalten: z.B. Personalkosten der Sammlungsmitarbeiter, Kosten der Fahrzeuge (Wertverzehr durch Abschreibungen, Treibstoffkosten, Ersatzteile usw.)
Diese Kosten werden verteilt, in dem die jährlichen Anfahrten je Gebinde addiert werden und der prozentuale Anteil der Anfahrten jedes einzelnen Gebindes an den gesamten Anfahrten errechnet wird.
Dieser %-Satz wird als Verteilungsgrundlage der Logistikkosten angenommen.

In einem zweiten Schritt wird dieses errechnete Ergebnis der jährlichen Anfahrten mit einem Äquivalenzwert, der die Kosten der Sammlung abbildet, multipliziert und daraus ein Äquivalenzwert errechnet, der die größere Belastung von Mensch und Maschine bei der Einsammlung der Großbehälter abbildet.

Auf Grundlage dieses errechneten Äquivalenzwertes wird anhand des jeweiligen Anteils der äquivalenten Anfahrten ein neuer prozentualer Anteil der Anfahrten jedes einzelnen Gebindes an den gesamten Anfahrten errechnet. Dieser dann entstandene %-Satz wird als endgültige Verteilungsgrundlage der Logistikkosten angenommen.

- 2.) **Entsorgungskosten:** Entsorgungskosten sind die Kosten, die anfallen um das gesammelte zu entsorgende Material der geregelten Entsorgung und dem Wiederverwertungskreislauf zuzuführen. Diese Kosten sind von der Menge des zu entsorgenden Materials abhängig. Hierbei wird das Volumen bzw. das Gewicht des Abfalls als Grundlage genommen. Die Anzahl der Tonnen wird mit der je nach Rhythmus der entsprechenden Anfahrten pro Jahr multipliziert und daraus ein „Angefahrenes Volumen in Litern“ errechnet. Dieses Volumen wird mit Dichtefaktoren, die auf Grundlage jahrelanger Erfahrungswerte in der Sammlung bestimmt wurden, multipliziert. Abschließend wird daraus eine zu entsorgende Menge je Gebindefraktion errechnet. Der prozentuale Anteil jeder Tonnenfraktion an der gesamten zu entsorgenden Menge (in metrischen Tonnen) wird dann als Grundlage der Verteilung der Entsorgungskosten herangezogen.

Logistikkosten	4.410.534	Größe in L	60	80	120	240	240	1100	1100	1100	1100	Summen
		Anzahl	880	3.518	3.673	2.566	80	361	572	87	13	
		Anz. Fahrten /	26	26	26	26	52	26	52	104	156	
		Jährl. Anfahrt	22.880	91.468	95.498	66.716	4.160	9.386	29.744	9.048	2.028	330.928
		Anteil in %	6,91%	27,64%	28,86%	20,16%	1,26%	2,84%	8,99%	2,73%	0,61%	
			304.939	1.219.065	1.272.776	889.176	55.444	125.094	396.421	120.590	27.029	4.410.534
		Äquivalenz	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,50	2,50	2,50	2,50	
			22.880	91.468	95.498	66.716	4.160	23.465	74.360	22.620	5.070	406.237
			5,63%	22,52%	23,51%	16,42%	1,02%	5,78%	18,30%	5,57%	1,25%	
			248.409	993.072	1.036.826	724.339	45.165	254.761	807.330	245.586	55.045	4.410.534
			-56.530	-225.993	-235.950	-164.837	-10.278	129.666	410.909	124.997	28.016	

Entsorgungskosten	5.659.465	Größe in L	60	80	120	240	240	1100	1100	1100	1100	Summen
		Anzahl	880	3.518	3.673	2.566	80	361	572	87	13	
		Anz. Fahrten /	26	26	26	26	52	26	52	104	156	
		Jährl. Anfahrt	22880	91.468	95.498	66.716	4.160	9.386	29.744	9.048	2.028	
		Volumen in l	1.372.800	7.317.440	11.459.760	16.011.840	998.400	10.324.600	32.718.400	9.952.800	2.230.800	
		Dichte (kg/l)	0,111	0,111	0,109	0,107	0,107	0,102	0,102	0,102	0,102	
		Gewicht in kg	152.381	812.236	1.249.114	1.713.267	106.829	1.053.109	3.337.277	1.015.186	227.542	9.666.939
		Anteil in %	1,58%	8,40%	12,92%	17,72%	1,11%	10,89%	34,52%	10,50%	2,35%	
			89.211	475.520	731.288	1.003.024	62.542	616.538	1.953.793	594.336	133.213	5.659.465
		Dichte (kg/l)	0,111	0,111	0,109	0,107	0,107	0,102	0,102	0,102	0,102	
			152.381	812.236	1.249.114	1.713.267	106.829	1.053.109	3.337.277	1.015.186	227.542	9.666.939
			1,58%	8,40%	12,92%	17,72%	1,11%	10,89%	34,52%	10,50%	2,35%	
			89.211	475.520	731.288	1.003.024	62.542	616.538	1.953.793	594.336	133.213	5.659.465

Diese dargestellten prognostizierten Kosten (Logistik,- und Entsorgungskosten) sind der Gesamtaufwand der Abfallsammlung und -entsorgung in Rüsselsheim,

Diese Kosten sind zwingend nach KAG durch die Gebührenerhebung abzudecken.

D. Lösung

Die in den letzten 16 Jahren angefallenen Kostensteigerungen seit der letzten Anpassung konnten abgedeckt werden. Seit 2022 ist aber eine Kostendeckung durch die derzeitige Gebühr nicht mehr möglich. Die Gebührenaussgleichsrücklage wurde zwischenzeitlich zum Ausgleich der Unterdeckung der Abfallsparte vollständig aufgebraucht.

Daher ist eine Anpassung der Gebühren an die aktuelle Kostenentwicklung unvermeidlich, um eine gesetzlich geforderte Kostendeckung zu erreichen. Ebenfalls hat das Regierungspräsidium Darmstadt dem Städtesservice mit Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2021 die Auflage erteilt, zukünftig eine kostendeckende Gebühr zu kalkulieren und in der Folge zu erheben.

Daraufhin wurde eine entsprechende Neukalkulation mit Unterstützung von Wirtschaftsprüfern erarbeitet, die den Regelungen des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs entspricht und in die Änderung der Abfallgebührensatzung eingearbeitet wurde.

Dies führt dazu, dass die derzeitige, nach heutigem Rechtsverständnis, nicht mehr rechtskonforme Einheitsgebühr, durch eine rechtssichere Gebührenstruktur ersetzt werden soll.

In dieser Änderung der Abfallgebührensatzung werden auch ökologische Aspekte des Anreizes der Müllreduzierung bzw. der Müllvermeidung berücksichtigt.

Um diesem ökologischen Gedanken Rechnung zu tragen, wird zukünftig erstmals ein 60L-Gebinde angeboten werden. Hierdurch werden die Abfallentsorgenden für die Verminderungen von Müllaufkommen durch eine kleinere kostengünstigere Tonne belohnt. Dies kommt den 1-2 Personen-Haushalten zugute, deren bisheriges 80L-Gebinde nicht annähernd gefüllt war.

Mit den vorgeschlagenen Gebühren je Müllgebinde kann nach derzeitigem Erkenntnisstand im Kalkulationszeitraum ein 100%-iger Kostendeckungsgrad erreicht werden.

Gebührenvergleich „Alt – Neu“

RM incl. Bio 52 x, Papier 26 x		Rüsselsheim	NEU
Volumen in l	Turnus	Jahr	Jahr
60	14-tgl./26 x Jahr	- €	193,08 €
80	14-tgl./26 x Jahr	156,00 €	234,52 €
120	14-tgl./26 x Jahr	234,00 €	384,24 €
240	14-tgl./26 x Jahr	450,00 €	630,29 €
240	1 x w tl./ 52 x Jahr	900,00 €	1.260,59 €
1100	*14-tgl./26 x Jahr	2.064,00 €	3.079,02 €
1100	*1 x w tl./ 52 x Jahr	4.128,00 €	6.158,03 €
1100	*2 x w tl./104 x Jahr	8.256,00 €	12.316,06 €
1100	*3x w tl./156 x Jahr	12.384,00 €	18.474,09 €

Die Erhöhungen betreffen (bezogen auf den Kalkulationszeitpunkt) die folgende Anzahl Behälter:

Behälter	Anzahl Behälter	Prozentualer Anteil an der Gesamtgebindeanzahl
----------	-----------------	------------------------------------------------

60L/ 14 tägig	880	7,49%
80L / 14 tägig	3.518	29,94%
120L / 14 tägig	3.673	31,26%
240L / 14 tägig	2.566	21,84%
240L / wöchentlich	80	0,68%
1100L / 14 tägig	361	3,07%
1100L / wöchentlich	572	4,87%
1100L / 2x p W	87	0,74%
1100L / 3x pW	13	0,11%
Gesamt	11.750	100,00%

Ein Gebührenvergleich zwischen den Sonderstatusstädten ist sehr schwierig und wenig sinnvoll, da in den Städten eine Vielzahl von Sondertatbeständen und Extragebühren veranschlagt werden, die allesamt so in Rüsselsheim nicht anfallen und über die normale Sammlungsfolge und damit Abfallgebühr eines gewöhnlichen Müllgebindes abgedeckt werden. Dies macht den Vergleich zwischen den Sonderstatusstädten extrem kompliziert und sollte vernachlässigt werden.

Der Vergleich ist nachrichtlich dargestellt:

Sonderstatusstädte in Hessen

Abfallgebührenvergleich 14-tägige Abholung

Restmüll	Behältergröße	Grundgebühr /Monat	Gebühr Rest/Monat	Bio	Abfuhr	Altpapier	Spermmüll	Abholung/Jahr	Grünschnitt	Abholung/Jahr	Wertstoffhof	Gesamt/Monat	Gesamt/Jahr
Rüsselsheim	240	0,00 €	37,50 €	0,00 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	37,50 €	450,00 €
	1100	0,00 €	172,00 €	0,00 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	172,00 €	2.064,00 €
Bad Homburg	240	12,86 €	33,78 €	32,21 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4m³	0,00 €	7x 3m³	0,00 €	78,85 €	946,20 €
	1100	12,86 €	154,83 €	32,21 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4m³	0,00 €	7x 3m³	0,00 €	199,90 €	2.398,80 €
Fulda	240	0,00 €	33,80 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 4m³	0,00 €	nein	Kostenpflichtig	33,80 €	405,60 €
	1100	0,00 €	154,80 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 4m³	0,00 €	nein	Kostenpflichtig	154,80 €	1.857,60 €
Hanau	240	0,00 €	39,15 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	nein	0,00 €	39,15 €	469,80 €
	1100	0,00 €	179,42 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	nein	0,00 €	179,42 €	2.153,04 €
Gießen	240	0,00 €	36,00 €	16,80 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	52,80 €	633,60 €
	1100	0,00 €	101,50 €	16,80 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	118,30 €	1.419,60 €
Marburg	240	12,29 €	42,00 €	16,80 €	14-tägig	8,40 €	0,00 €	2x 3m³	6,80 €	je Abholung	0,00 €	86,29 €	1.035,48 €
	1100	12,29 €	200,16 €	16,80 €	14-tägig	40,03 €	0,00 €	2x 3m³	6,80 €	je Abholung	0,00 €	276,08 €	3.312,96 €
Wetzlar	240	0,00 €	34,06 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	34,06 €	408,72 €
	1100	0,00 €	156,54 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	156,54 €	1.878,48 €

In den meisten Städten wird der Restmüll 4 wöchentlich abgefahren und der Biomüll 14-tägig.

Dies wurde in der Aufstellung berücksichtigt und entsprechend angepasst.

Bei den Städten ohne Bio Gebühr müsste ein Aufschlag gerechnet werden.

Wenn ein Vergleich sinnvoll möglich ist, dann in Bezug zwischen der Stadt Rüsselsheim am Main und dem restlichen Kreisgebiet des Kreises Groß-Gerau.

Durch die Gebührenanpassung werden die Müllgebühren auf einem innerhalb des Kreises Groß-Gerau vergleichbarem Niveau liegen:

RM incl. Bio 52 x, Papier 26 x		Rüsselsheim	Kreis GG AWW	NEU
Volumen in l	Turnus	Jahr	Jahr	Jahr
60	14-tgl./26 x Jahr	- €	- €	193,08 €
80	14-tgl./26 x Jahr	156,00 €	367,68 €	234,52 €
120	14-tgl./26 x Jahr	234,00 €	430,80 €	384,24 €
240	14-tgl./26 x Jahr	450,00 €	835,68 €	630,29 €
240	1 x w.tl./ 52 x Jahr	900,00 €	1.215,12 €	1.260,59 €
1100	*14-tgl./26 x Jahr	2.064,00 €	3.579,00 €	3.079,02 €
1100	*1 x w.tl./ 52 x Jahr	4.128,00 €	5.437,68 €	6.158,03 €
1100	*2 x w.tl./104 x Jahr	8.256,00 €	8.795,04 €	12.316,06 €
1100	*3x w.tl./156 x Jahr	12.384,00 €	12.392,40 €	18.474,09 €

(Die Gebührenhöhe des AWW GG zeigt die Preise nach Gebührenerhöhung zum 01.01.2022 Bio +3,5%; Rest +16%. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Satzungen im Kreis GG wurden die Inhalte auf Rüsselsheimer Modalitäten umgerechnet)

E. Gesetzliche Grundlage

Die Gebühren sind nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten die für die gebührenpflichtige Aufgabe anfallen durch die erhobene Gebühr gedeckt sind (Kostendeckungsprinzip).

F. Alternativen

Keine

G. Kosten

Mit der Änderung der Abfallgebührensatzung sind keine laufenden Kosten verbunden. Es geht mit dieser Änderung eine Erhöhung der Einnahmen einher. Es ist allerdings mit einmaligen Kosten für die Erstellung und Versendung der erforderlichen neuen Bescheide in Höhe von geschätzt ca. 15.000-20.000 € zu rechnen.

H. Auswirkungen auf Dritte

Die Abfallentsorgenden müssen zukünftig die angepassten Gebühren für die Abfallentsorgung entrichten.

I. Auswirkungen auf das Klima

Den Abfallentsorgenden soll ein Angebot auf bedarfsgerechte Nutzung der Müllgebinde verbunden mit der Hoffnung auf Abfallreduzierung unterbreitet werden. Dadurch können Ressourcen geschont werden und es hat geringere Primär-Co²-Emissionen zur Folge.

III. Anlagen

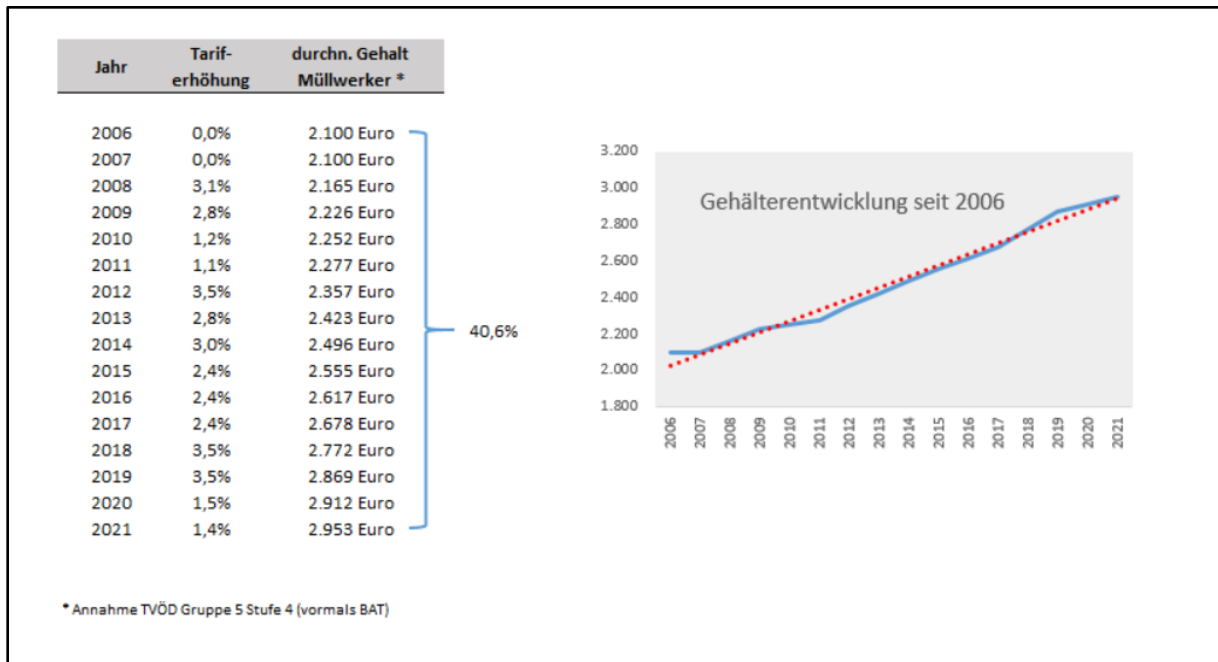
- (1) Erläuterung der Einflussfaktoren auf die Kosten seit 2006
- (2) Ergebnisentwicklung der Abfallsparte 2006-2021
- (3) Synopse Abfallgebühren
- (4) Abfallgebührensatzung

Rüsselsheim am Main, den 18.10.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

In den nachfolgenden Tabellen sind die Kostenentwicklungen seit 2006 bei den wesentlichsten Aufwandsbereichen dargestellt.

1. Entwicklung der Personalkosten seit 2006:



Die Tarifsteigerungen der letzten 16 Jahre betragen im Schnitt ca. 2,16% pro Jahr. Für einen Müllwerker bedeutet dies eine Gehaltssteigerung in Höhe von 40,6% im Betrachtungszeitraum.

In Zahlen ausgedrückt bedeutete dies einen Anstieg der Bruttolohnsummen, sprich: Lohn+Gehaltsaufwendungen sowie der dazugehörigen Sozialabgaben in der Abfallsparte Rüsselsheim von 2006 insgesamt T€ 2.355 auf nunmehr T€ 2.652 (um Sondereffekte bereinigt). Dies stellt eine Erhöhung um 11,2% dar. Der im Vergleich zu den Tarifabschlüssen gedämpfte Anstieg ist auf den natürlichen Personalwechsel durch Verrentung von dienstälteren und dementsprechende Neueinstellung von niedriger in der Entgeltgruppe stehenden neuen Mitarbeitern zurückzuführen. Der allgemeine Gehaltstrend ist allerdings ungebrochen und das Aufrücken der Mitarbeiter in den Zeitstufen ist dementsprechend kostenverursachend.

2. Aufwendungen für Abschreibungen für Abnutzung (AfA)

Ebenso sind die Aufwendungen für Abschreibungen von 2006 bis 2021 von T€ 221 auf T€ 436 angestiegen, das die deutliche Erhöhung der Anschaffungskosten der Fahrzeuge über den Zeitraum von 16 Jahren widerspiegelt, der notwendig ist, um eine funktionsfähige Fahrzeugflotte dauerhaft unterhalten zu können.

3. Aufwendungen für Entsorgungskosten

Darüber hinaus sind die Kosten für die Entsorgung ebenfalls gestiegen, so dass obwohl die zu entsorgende Menge gesunken ist (s.u.), die Aufwendungen für die Entsorgung in Summe fast gleichblieben, also effektiv die Preise gestiegen, sind. So mussten 2006 für den Bezug von Fremdleistungen Aufwendungen i.H.v. T€ 3.979 getätigt werden. Im Vergleichsjahr 2020 lagen die Aufwendungen bei T€ 4.131 und in 2021 waren sie bei T€ 4.090.

Im gleichen Zeitraum ist die Einwohnerzahl von 59.203 auf 65.972 gestiegen.

Die Mengenentwicklungen der relevantesten Abfallfraktionen zeigt die nachfolgende Tabelle.

	2006		2020		
Einwohner	59.203		65.972		
	(t)	kg / EW	(t)	kg / EW	
Restmüll	9.965	168,3	9.801	148,6	19,8
Bio	7.294	123,2	7.847	118,9	4,3
Altpapier	5.135	86,7	3.903	59,2	27,6
Sperrmüll	2.474	41,8	2.586	39,2	2,6

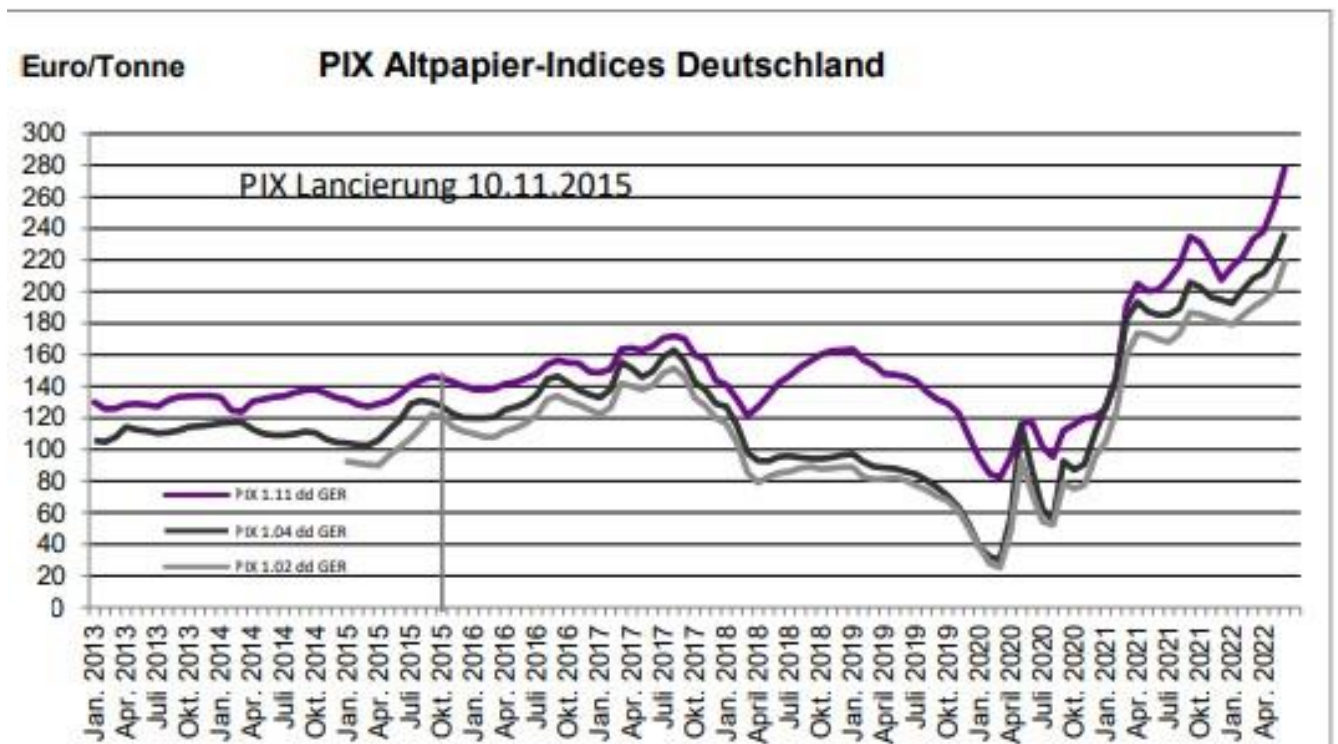
Positiv ist festzustellen, dass sich die Abfallmengen absolut zwar durch die steigende Einwohnerzahl erhöht, das Volumen sich pro Einwohnenden jedoch reduziert hat. So ist das Pro Kopf Aufkommen an Restmüll von 168,3 kg pro Einwohnenden in 2006 auf 148,6 kg pro Einwohnenden in 2020 gesunken. Dies zeigt, dass der Umweltgedanke in Form von Abfallvermeidung bei den Rüsselsheimer Bürger*innen angekommen ist. Dabei unberücksichtigt ist die Einführung des dualen Systems in Rüsselsheim welches ca. 10kg/ Person an Restmüll der Wiederverwertung zugeführt hat.

4. Erlöse aus Altpapierverwertung und Sammelmengen

Unerfreulich ist der Rückgang bei Altpapier. So haben in der Vergangenheit die Erlöse aus Papier nicht unerheblich zur Stabilisierung der Gebühren beigetragen. Neben den Mengen hat auch die Qualität des Papiers deutlich abgenommen. Die früheren Warenhauskataloge wurden durch billige Wellpappe abgelöst. Gleichzeitig war in den letzten Jahren ein deutlicher Preisverfall für Altpapier aller Sorten zu verzeichnen.

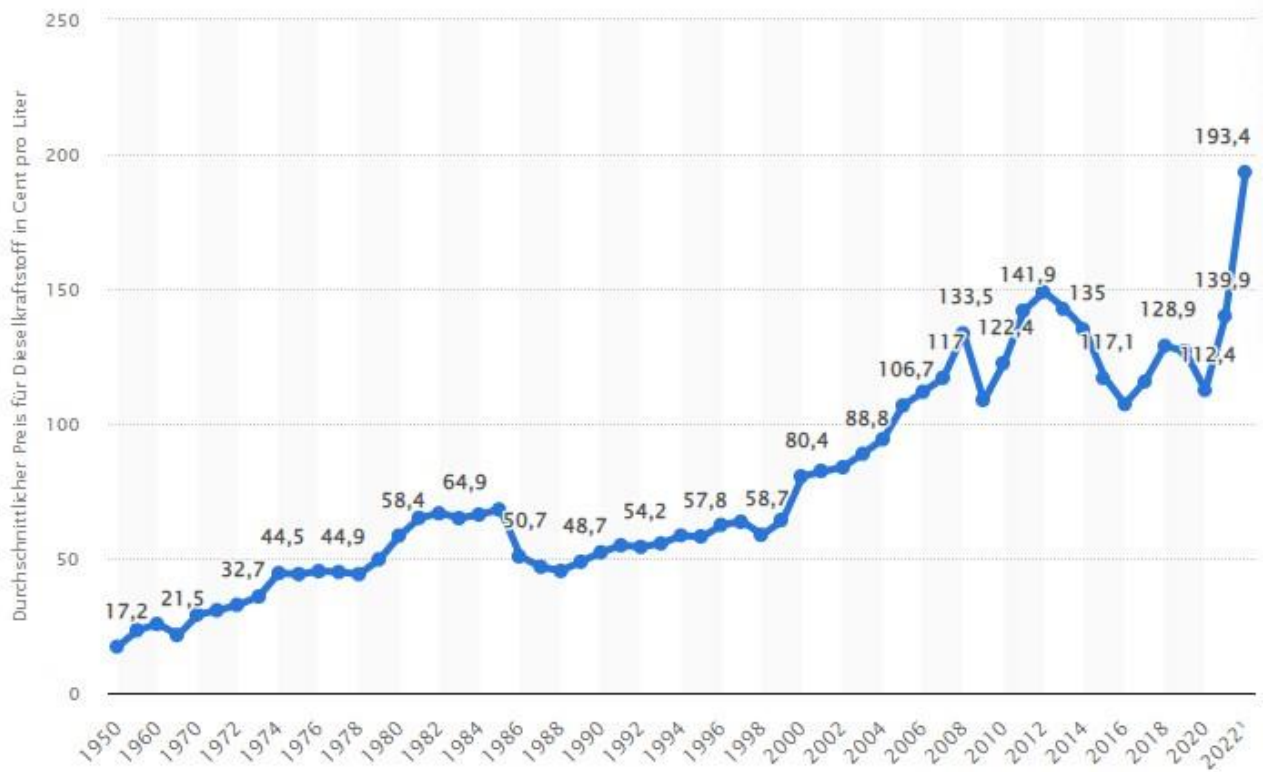
Durch beide Faktoren: Einerseits Mengenminderung und andererseits Qualitätsminderung der gelieferten Mengen sind die Erlöse bis Ende des Jahres 2021 rückläufig gewesen.

Der durch die momentanen geopolitischen Verwerfungen entstandene Preisdruck könnte sich zwar auch in der mittleren Frist auswirken. Allerdings sollte hierin keine dauerhafte Entlastung zu sehen sein, da sämtliche Rohstoffe im Preis nach oben schnellen und die erhöhten Vermarktungserlöse für Papier, Pappe und Karton (PPK) von den Rohstoffaufwendungen wieder aufgezehrt werden dürften. Dadurch dürfte sich die im Jahre 2021 und aktuell in 2022 noch durch den Papierpreis gegebene Entlastung wieder vermindern.



5. Aufwendungen für Treibstoffe

Die für den Betrieb der zur Sammlung notwendigen Fahrzeugflotte wird ausschließlich mit Dieselkraftstoff betrieben. Die Preissteigerungen seit der letzten Gebührenanpassung haben insbesondere ab dem Jahr 2020 an Rasanz gewonnen und verteuern die Sammlung enorm. So war in weiten Strecken des Jahres 2022 der Dieselpreis bei über 2 €, so dass der durchschnittliche Dieselpreis gerechnet vom Januar bis Juli 2022 auf 1,93 € heraufgeschossen ist. Dies kommend von einem Jahresdurchschnittswert in 2021 von 1,39 € (Siehe Tabelle unten).



6. Wertstoffhof auf eigenem Stadtgebiet

Der Städtedienst Raunheim/Rüsselsheim betreibt in der Stadtgemarkung auf dem Betriebsgelände des Städtedienstes einen eigenen Wertstoffhof, der von den Bürger*innen auch rege genutzt wird.

Gleichzeitig allerdings finanziert der Städtedienst über die Zahlungen an die Riedwerke auch deren im Kreisgebiet (u.a. in Bischofsheim) gelegenen Wertstoffhöfe, die auch von Rüsselsheimer Bürger*innen genutzt werden, allerdings auch entsprechende Kosten verursachen, die auch der Städtedienst Raunheim/Rüsselsheim mitfinanzieren muss. Dieses doppelte Vorhalten von Kapazitäten verursacht auch entsprechende Mehraufwendungen.

In der mittleren Frist könnte durch die Schließung des in Rüsselsheim am Main unterhaltenen Wertstoffhofes eine entsprechende Entlastungsmöglichkeit für die Gebührenzahlenden vorhanden sein. Für den jetzigen Kalkulationszeitraum ist dies nicht mehr zu erwarten.

Ergebnisentwicklung der Abfallsparte 2006-2021

Jahr	Spartenergebnis	
2006	- 114.298,75 €	
2007	- 49.050,93 €	
2008	193.750,52 €	
2009	- 112.000,83 €	
2010	189.015,09 €	
2011	245.756,44 €	
2012	93.695,55 €	
2013	174.553,66 €	
2014	34.895,41 €	
2015	322.647,80 €	
2016	151.266,44 €	
2017	- 21.308,92 €	
2018	- 82.259,41 €	
2019	- 409.496,44 €	
2020*	284.939,12 €	-1.884.701,28 € **
2021	- 1.183.347,19 €	

Zwangsauflösung der Rückstellung
i.H.v. 2.169.640,40 €, da
Kalkulationszeitraum ausgelaufen.
Deshalb Überschuss im Geschäftsjahr

** Ergebnis ohne Verrechnung

Synopsis zur Änderung der Abfallgebührensatzung per 01.08.2022

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen																														
<p>§ 1 Abs. 1: Die Stadt Rüsselsheim erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.</p>	<p>Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.</p>	<p>Umbenennung der Gemeinde per 30. Juli 2015. Die Änderung des Ortsnamens zieht sich durch die gesamte Satzung und wurde entsprechend jeweils eingearbeitet.</p>																														
<p>§ 1 Abs. 2: Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Behälter in Liter</td> <td style="width: 80%;">ab 1.4.2006 €/Monat (Jahr)</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>13,00 (156,00)</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>19,50 (234,00)</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>37,50 (450,00)</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>172,00 (1.064,00)</td> </tr> </table>	Behälter in Liter	ab 1.4.2006 €/Monat (Jahr)	80	13,00 (156,00)	120	19,50 (234,00)	240	37,50 (450,00)	1.100	172,00 (1.064,00)	<p>Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">Behälter in Liter/ Abholung</td> <td style="width: 60%;">Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>60 vierzehntäglich</td> <td>193,08</td> </tr> <tr> <td>80 vierzehntäglich</td> <td>234,48</td> </tr> <tr> <td>120 vierzehntäglich</td> <td>384,24</td> </tr> <tr> <td>240 vierzehntäglich</td> <td>630,24</td> </tr> <tr> <td>240 1x wöchentlich</td> <td>1.260,60</td> </tr> <tr> <td>1.100 vierzehntäglich</td> <td>3.078,96</td> </tr> <tr> <td>1.100 1x wöchentlich</td> <td>6.158,04</td> </tr> <tr> <td>1.100 2x wöchentlich</td> <td>12.316,08</td> </tr> <tr> <td>1.100 3x wöchentlich</td> <td>18.474,12</td> </tr> </table>	Behälter in Liter/ Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr	60 vierzehntäglich	193,08	80 vierzehntäglich	234,48	120 vierzehntäglich	384,24	240 vierzehntäglich	630,24	240 1x wöchentlich	1.260,60	1.100 vierzehntäglich	3.078,96	1.100 1x wöchentlich	6.158,04	1.100 2x wöchentlich	12.316,08	1.100 3x wöchentlich	18.474,12	<p>Benennung nicht nur der Behältergröße, sondern ebenfalls des Abfuhrhythmus. Und ein Ausweis der Gebührenhöhe aufs Jahr, da eine monatliche Darstellung nicht praktikabel wäre.</p>
Behälter in Liter	ab 1.4.2006 €/Monat (Jahr)																															
80	13,00 (156,00)																															
120	19,50 (234,00)																															
240	37,50 (450,00)																															
1.100	172,00 (1.064,00)																															
Behälter in Liter/ Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr																															
60 vierzehntäglich	193,08																															
80 vierzehntäglich	234,48																															
120 vierzehntäglich	384,24																															
240 vierzehntäglich	630,24																															
240 1x wöchentlich	1.260,60																															
1.100 vierzehntäglich	3.078,96																															
1.100 1x wöchentlich	6.158,04																															
1.100 2x wöchentlich	12.316,08																															
1.100 3x wöchentlich	18.474,12																															
<p>§ 1 Abs. 3: Die Gebührensätze gelten bei einmal vierzehntäglicher Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlsystem. Bei darüberhinausgehender Anzahl der Leerungen erhöht bzw. vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.</p>	<p>Die Gebührensätze gelten bei Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlsystem.</p>	<p>Die Steigerungsrate bei erhöhtem Abfuhrhythmus wird nun über Abs. 2 des § 1 dargestellt.</p>																														

<p>§ 1 Abs. 4: Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet bzw. vervielfacht.</p>	<p>Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet.</p>	<p>Die Vervielfachung entfiel wegen Redundanz (Klarheit der Formulierung)</p>
<p>§ 1 Abs. 5: Bei einem Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für 1.100 l Behälter erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 2,144-fache.</p>	<p>Satz entfällt Neuer Satz: Der Einsatz von sogenannten Müllpressen ist verboten</p>	<p>Verbot des Einsatzes von Müllpressen</p>
<p>§ 1 Abs. 6: Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen mit 0,10 € je Liter/Monat entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet. Durch die Zuordnung von jeweils einem 120 l Behälter für Papier oder Bioabfälle zu einem 80 l Restmüllbehälter entsteht jedoch kein gebührenpflichtiges Mehrvolumen bei den zugeordneten Behältern.</p>	<p>Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet. Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngroße von 120 l kann jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüber hinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.</p>	<p>Klarstellung der jeweiligen Gebindezuordnungen</p>
<p>§ 1 Abs. 8: Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 erfolgt gebührenfrei.</p>	<p>Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 der Abfallsatzung erfolgt gebührenfrei.</p>	<p>Klarstellender Verweis auf die Abfallsatzung</p>
<p>§ 1 Abs. 9: Kühl- und Gefriergeräte werden gebührenfrei entsorgt.</p>	<p>Kühl- und Gefriergeräte werden nach Vorgaben der Abfallsatzung gebührenfrei entsorgt.</p>	<p>Klarstellender Verweis auf die Abfallsatzung</p>

<p>§ 1 Abs. 10: Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben.</p>	<p>Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben (Mindestgröße 120 Liter).</p>	<p>Einfügung einer Mindest-Behältergröße bei der gemeinsamen Nutzung durch benachbarte Grundstücke</p>
<p>§ 2 Abs. 3: Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim (Fachbereich Finanzen)-mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich</p>	<p>Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim am Main (Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.</p>	<p>Anderung des ausführenden Festsetzenden (Wechsel vom Fachbereich Finanzen zum Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR)</p>
<p>§ 2 Abs. 4: Die Gebühren werden zu je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist</p>	<p>Die Gebühren werden zu je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist.</p>	<p>Da der Bescheid durch den Städtesservice und nicht mehr durch den Bereich Steuern des Fachbereichs Finanzen erstellt und festgesetzt wird, ist eine Zusammenveranlagung mit anderen Gemeindesteuern natürlich nicht mehr möglich.</p>

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915); § 5, § 10 und § 25 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82); der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607); §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247); der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570); hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am _____.2022 folgender 7. Nachtrag der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines

Behälter in Liter/Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 € /Jahr
60 vierzehntäglich	193,08
80 vierzehntäglich	234,48
120 vierzehntäglich	384,24
240 vierzehntäglich	630,24
240 1x wöchentlich	1.260,60
1.100 vierzehntäglich	3.078,96
1.100 1x wöchentlich	6.158,04
1.100 2x wöchentlich	12.316,08
1.100 3x wöchentlich	18.474,12

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (3) Die Gebührensätze gelten bei Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlsystem.
- (4) Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet.
- (5) Der Einsatz von so genannten Müllpressen für Abfallbehälter ist verboten.
- (6) Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet.
Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngroße von 120 l kann jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüber hinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.
- (7) Vorstehende Gebührensätze gelten nur für die Entsorgung der losen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.
- (8) Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 der Abfallsatzung erfolgt gebührenfrei.
- (9) Kühl- und Gefriergeräte werden nach Vorgaben der der Abfallsatzung gebührenfrei entsorgt.
- (10) Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben (Mindestgröße 120 Liter).
- (11) Soweit diese Gebührensatzung keine andere Regelung vorsieht, werden alle entstandenen Kosten, die Benutzende der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen verursachen, diesen in Rechnung gestellt (erforderlichenfalls können hierzu Verwaltungsrichtlinien ergehen).

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 2

Gebührenpflichtige/ Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) (1a) Gebührenpflichtige*r ist die/der Grundstückseigentümer*in. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte*r und neue*r Eigentümer*in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
(1b) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim am Main (Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.
- (4) Die Gebühren werden zu je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist.
- (5) Bei unveränderter Höhe der Gebühren gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat die/der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- (6) Bei der Sonderabfuhr von Abfällen ist alleinige*r Gebührenschuldner*in die/der Abfallbesitzer*in. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Beantragung der Abfuhr.
- (7) (entfallen)

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 3

Rechtsbehelf/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Rüsselsheim am Main, __.__.2022

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-205/21-26 1. Ergänzung	
Datum	04.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	12.05.2022	vorberatend
Ortsbeirat Königstädten	12.05.2022	vorberatend
Ortsbeirat Bauschheim	12.05.2022	vorberatend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	17.05.2022	vorberatend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	18.05.2022	vorberatend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.05.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Fortschreibung zum Haushaltsplanentwurf 2022

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Begründung:

Rüsselsheim am Main, 04.05.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Verteiler:

1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

2. Nachrichtlich

- a) Mitglieder der Ortsbeiräte,
- b) Mitglieder des Ausländerbeirats,
- c) Mitglieder des Magistrats,
- d) alle Fachbereiche, Ämter und Einrichtungen,
- e) Büro des Stadtverordnetenvorstehers,
- f) Büro des Oberbürgermeisters

F o r t s c h r e i b u n g zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 2 2

M-Nr.

Der Magistrat schlägt der Stadtverordnetenversammlung vor, den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans 2022 wie folgt zu korrigieren:

A. HAUSHALTSSATZUNG

§§ 1, 2, 3, und 7 des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	220.954.530 EUR	[230.536.530 EUR]	(220.469.730 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	235.526.749 EUR	[230.526.749 EUR]	(235.620.609 EUR)
mit einem Saldo von	-14.572.219 EUR	[9.781 EUR]	(- 15.150.879 EUR)

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	[0 EUR]	(0 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	[0 EUR]	(0 EUR)
mit einem Saldo von	0 EUR	[0 EUR],	(0 EUR)

mit einem Fehlbetrag von 14.572.219 EUR [Überschuss: 9.781 EUR] (15.150.879 EUR),

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 5.161.039 EUR [9.420.961 EUR] (- 5.739.699 EUR)

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 8.530.680 EUR (8.530.680 EUR)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 62.012.530 EUR (61.544.290 EUR)
mit einem Saldo von - 53.481.850 EUR (- 53.013.610 EUR)

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 53.481.850 EUR (53.013.610 EUR)
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 10.750.000 EUR (10.750.000 EUR)
mit einem Saldo von 42.731.850 EUR (42.263.610 EUR)

mit einem Zahlungsmittelbedarf
des Haushaltsjahres von

15.911.039 EUR [1.329.039 EUR] (16.489.699 EUR)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

53.481.850 EUR (53.013.610 EUR)

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

21.275.000 EUR (18.705.000 EUR)

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	680 v.H.		(680 v.H.)
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	800 v.H.	[1.072 v.H.]	(800 v. H.)

2. Gewerbesteuer

420 v.H.		(420 v.H.)
----------	--	------------

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Erläuterung: Die in runde Klammern gesetzten Werte bezeichnen die Zahlen lt. Haushaltsplan-Entwurf 2022. Die Werte in eckigen Klammern verstehen sich als nachrichtlich und berücksichtigen die Konsolidierungsvorschläge unter Teil B a) der Fortschreibung zum Ergebnishaushalt bzw. bzgl. der Neufestsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B.

B. Ergebnishaushalt 2022

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
a) Veränderungen gem. DS-Nr. 172/21-26 2. Ergänzung (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss)					
Entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2022 zu Antrag Nr. AT 88/21-26 der Fraktionen CDU, FDP/FW-PLUS, SPD werden die unter B. a) dargestellten Konsolidierungsvorschläge nicht in den Beschlussvorschlag des Magistrats zur Veränderung der Haushaltssatzung einbezogen.					
1	div. Teilhaushalte - Kontengruppe 13				
	Diverse Teilhaushalte - Sach- und Dienstleistungen	41.863.234	46.863.234	-5.000.000	Pauschale Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen um 10,68 %.
2	050562000 - 5601000				
	Wohnungswesen - Erträge aus Beteiligungen, verb. Unternehmen über Gewinn	-2.000.000	0	-2.000.000	Einmalige Gewinnabführung der Gewobau in 2022.
3	160190000 -5552000				
	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen - Grundsteuer B	-29.882.000	-22.300.000 (s. Teil b), lfd. Nr. 20)	-7.582.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 272 Punkte.
	Summe, Defizitveränderung Teil a)			-14.582.000	
b) Sonstige Veränderungen					
	010100020				
1	-6163100				
	Ausländerbeirat - Unterhaltung EDV	1.100	0	1.100	Mobile Device Management.
	020211510				
2	-6832000				
	Stadtpolizei - Telefon- und Internetkosten	12.460	4.220	8.240	Nachberechnung der Aktivierungskosten der Glasfaser- versorgung für die Innenstadtwache.
	020211520				
3	-6163100				
	Ausländerangelegenheiten - Unterhaltung EDV	4.250	800	3.450	Mehrbedarf an EDV-Ausstattung im Zuge des Umzugs des Bereichs
4	-6163140				
	- Softwarepflegekosten	4.680	3.980	700	Bereichs Einbürgerung und Migration und der damit verbundenen Optimierung der Arbeitsabläufe

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
030121100	Otto-Hahn-Schule				
5 -6820000	- Porto- und Versandkosten	180	0	180	Der gemeldete Haushaltsansatz wurde versehentlich nicht übernommen.
030222510	Gerhart-Hauptmann-Schule				
6 -6173000	- Fremdreinigung	160.000	0	160.000	Der gemeldete Haushaltsansatz wurde versehentlich nicht übernommen.
030427000	Borngrabenschule				
7 -5482500	- Gastschulbeiträge, Förderschule	-102.000	-46.000	-56.000	Neukalkulation.
030829510	Gastschulbeiträge				
8 -5482200	- Gastschulbeiträge, Gesamtschulen	-83.000	-180.000	97.000	
9 -5482300	- Gastschulbeiträge, Grund-, Haupt- und Realschulen	-93.000	-30.000	-63.000	Neukalkulation.
10 -5482400	- Gastsschulbeiträge, Gymnasien	-622.000	-490.000	-132.000	
040132100	Stadtmuseum				
11 -5410300	- sonstige Zuweisungen des Landes	-60.800	-30.000	-30.800	Fördermittel für den Gesamtbetrag der veranschlagten Kosten der Verbundausstellung.
12 -6993288	- Verbundausstellung Hessen	43.895	25.895	18.000	Nachmeldung entsprechend der Fördermittel für 2022, wobei die Kosten der Verbundausstellung i.H.v. rd. 70 % gefördert werden.
050562000	Wohnungswesen				
13 -6201030	-Entgelte Aushilfen	37.900	6.100	31.800	Finanzierung einer zu entsperrenden Stelle für die Zeit der vorläufigen Hauhaltsführung.
060245120	Kinder- und Jugendholung				
14 -6867000	- örtliche Veranstaltungen (Ferienmaßnahmen/Ferienspiele)	33.450	27.000	6.450	Kostensteigerungen bei der Busbeförderung und der Unterkunft bei Ferienfreizeitenn.
060446402	Kita Amselstraße				
15 -6862100	- Lebensmittel und Getränke	0	37.280	-37.280	Der Ansatz wurde versehentlich doppelt berücksichtigt.
060446424	Kita Bensheimer Straße				
16 -6161100	- Vermieter-Bauunterhaltung	22.500	147.500	-125.000	
060446432	Kinderkrippe Brandenburger Straße				
17 -6173200	- Winterdienst	0	500	-500	Die ursprünglich einmal projektierte Einrichtung wird voraussichtlich nicht in Betrieb gehen.
120167000	Straßenbeleuchtung				
18 -7175530	- Kostenerstattung an Stadtwerke, Straßenbeleuchtung	1.600.000	1.500.000	100.000	Anpassung an die Lichtpunktberechnung der Stadtwerke für 2022.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
19	120582100 -7175500 Lokale Nahverkehrsorganisation - Kostenerstattung an die Stadtwerke (ÖPNV)	2.172.260	2.494.260	-322.000	Anpassung an die tatsächliche Zahlungsverpflichtung in 2022.
20	160190000 -5552000 Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen - Grundsteuer B	-22.300.000	-22.000.000	-300.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
21	-7354930 - Umlage an den Planungsverband Frankfurt/ Region Rhein-Main	396.000	335.000	61.000	Anpassung an die tatsächliche Festsetzung für 2022.
	Summe, Defizitveränderung Teil b)			-578.660	
	Fehlbetrag/Überschuss (-) 2022	14.572.219	15.150.879	-578.660	
	liquiditätswirksamer Fehlbetrag/ Überschuss (-) 2022	5.161.039	5.739.699	-578.660	

C. Investiver Finanzhaushalt 2022

	Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
	010160060	Gebäudeunterhaltung				
1	01016006AJ	Mietereinbauten Eichsfeld	100.000	0	100.000	FB Soziales und Gesundheit, Ausländerbehörde Amt für Sport und Bewegung sowie Interk. Büro u. a. Schließanlage, Wlan-Anbindung, Kassenschalter
2	01016006AK	Mietereinbauten Friedensplatz	200.000	0	200.000	Stadtbüro u. a. Schließanlage, Wlan-Anbindung, Kassenschalter
3	020211500	Ordnungsangelegenheiten				
	GWG	Diensthandys	8.400	0	8.400	
4	020211510	Stadtpolizei				
	02021151A	Ersatzbeschaffung Streifenwagen	50.000	0	50.000	Ersatzbeschaffung für einen unfallbedingt beschädigten Streifenwagen
	020211520	Ausländerangelegenheiten				
	GWGEDV2022	EDV-Ausstattung	1.850	0	1.850	Nachmeldung, notwendig aufgrund von Umzug
5	020313000	Brandschutz				
	02031300AA	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge <i>Verpflichtungsermächtigung</i>	630.000	560.000	70.000	kurzfristige Kostensteigerungen
	050142000	Hilfen für Asylbewerber				
6	05014200AC	Ersatzbeschaffung Bus	40.000	0	40.000	Ersatzbeschaffung für einen unfallbedingt beschädigten Bus
7	GWGEDV2022	Wlan	11.500	0	11.500	Wlan in Unterkünften
8	050243100	Haus der Senioren				
	GWG2022	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.000	10	990	Erfassungsfehler
9	050040000	Verwaltung - Soziale Leistungen				
	05004000AA	Mieter Einbauten	25.000	0	25.000	Nachmeldung, Trennwände u. ä.
10	050562000	Wohnungswesen				
	05056200AD	Wohnungsbauförderung, Quartier am Ostpark <i>Verpflichtungsermächtigung</i>	2.500.000	0	2.500.000	Komplementärfinanzierung für Wohnungsbau im Quartier am Ostpark
11	100161300	Bauaufsicht				

Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
EDV	Zugänge Hardware	9.000	0	9.000	Nachmeldung Großscanner OZG
130412000	Natur- und Umweltschutz				
13 13041200AI	Maßnahmen (Baumschutzsatzung)	26.500	0	26.500	Mittel der Vorjahre bisher nicht verwendet
14 13041200ZB	Ausgleich Baumschutzsatzung	-5.000	0	-5.000	Nachmeldung
	Kreditaufnahme (insgesamt):	53.481.850	53.013.610	468.240	
	Verpflichtungsermächtigungen (insgesamt):	21.275.000	18.705.000	2.570.000	

D. Stellenplan

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen	Erläuterungen
020313000 1 Amt für Brandschutz	<u>Stellenplan Teil A: Beamte</u> <u>neu:</u> 14 Stellen A 9 mittlerer Dienst 24 Stellen A 8 mittlerer Dient <u>bisher:</u> 12 Stellen A 9 mittlerer Dienst 26 Stellen A 8 mittlerer Dient	Anpassung nach Neubewertung.

E. Sperrvermerke

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen
090161000 Stadtplanung - Sachkonto 6777570 (Entwicklung Opelflächen)	Der Sperrvermerk in Höhe von 50 % des Haushaltsansatzes wird aufgehoben.

Rüsselsheim am Main, den

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Ursprungsfassung der Fortschreibung
ohne Berücksichtigung der Beschlussfassung
in der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2022
zur Information

rüsselsheim
am main



Verteiler:

1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

2. **Nachrichtlich**

- a) Mitglieder der Ortsbeiräte,
- b) Mitglieder des Ausländerbeirats,
- c) Mitglieder des Magistrats,
- d) alle Fachbereiche, Ämter und Einrichtungen,
- e) Büro des Stadtverordnetenvorstehers,
- f) Büro des Oberbürgermeisters

F o r t s c h r e i b u n g zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 2 2

M-Nr.

Der Magistrat schlägt der Stadtverordnetenversammlung vor, den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans 2022 wie folgt zu korrigieren:

/2

A. HAUSHALTSSATZUNG

§§ 1, 2, 3, 5 und 7 des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	230.536.530 EUR	(220.469.730 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	230.526.749 EUR	(235.620.609 EUR)
mit einem Saldo von	9.781 EUR	(- 15.150.879 EUR)

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	(0 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	(0 EUR)
mit einem Saldo von	0 EUR,	(0 EUR)

mit einem Überschuss von 9.781 EUR (Fehlbetrag von 15.150.879 EUR),

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.420.961 EUR	(- 5.739.699 EUR)
-----------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.530.680 EUR	(8.530.680 EUR)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.012.530 EUR	(61.544.290 EUR)
mit einem Saldo von	- 53.481.850 EUR	(- 53.013.610 EUR)

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	53.481.850 EUR	(53.013.610 EUR)
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.750.000 EUR	(10.750.000 EUR)
mit einem Saldo von	42.731.850 EUR	(42.263.610 EUR)

mit einem Zahlungsmittelbedarf
des Haushaltsjahres von

1.329.039 EUR

(16.489.699 EUR)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

53.481.850 EUR

(53.013.610 EUR)

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

21.275.000 EUR

(18.705.000 EUR)

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf

680 v.H.

(680 v.H.)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf

1.072 v.H.

(800 v. H.)

2. Gewerbesteuer

420 v.H.

(420 v.H.)

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Erläuterung: Die in Klammern gesetzten Werte bezeichnen die Zahlen lt. Haushaltsplan-Entwurf 2022.

B. Ergebnishaushalt 2022

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
a) Veränderungen gem. DS-Nr. 172/21-26 2. Ergänzung (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss)					
1	div. Teilhaushalte - Kontengruppe 13				
	Diverse Teilhaushalte - Sach- und Dienstleistungen	41.863.234	46.863.234	-5.000.000	Pauschale Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen um 10,68 %.
2	050562000 - 5601000				
	Wohnungswesen - Erträge aus Beteiligungen, verb. Unternehmen über Gewinn	-2.000.000	0	-2.000.000	Einmalige Gewinnabführung der Gewobau in 2022.
3	160190000 -5552000				
	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen - Grundsteuer B	-29.882.000	-22.300.000 (s. Teil b), lfd. Nr. 20)	-7.582.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 272 Punkte.
	Summe, Defizitveränderung Teil a)			-14.582.000	
b) Sonstige Veränderungen					
1	010100020 -6163100				
	Ausländerbeirat - Unterhaltung EDV	1.100	0	1.100	Mobile Device Management.
2	020211510 -6832000				
	Stadtpolizei - Telefon- und Internetkosten	12.460	4.220	8.240	Nachberechnung der Aktivierungskosten der Glasfaser- versorgung für die Innenstadtwahe.
3	020211520 -6163100				
	Ausländerangelegenheiten - Unterhaltung EDV	4.250	800	3.450	Mehrbedarf an EDV-Ausstattung im Zuge des Umzugs des Bereichs
4	020211520 -6163140				
	Ausländerangelegenheiten - Softwarepflegekosten	4.680	3.980	700	Bereichs Einbürgerung und Migration und der damit verbundenen Optimierung der Arbeitsabläufe
5	030121100 -6820000				
	Otto-Hahn-Schule - Porto- und Versandkosten	180	0	180	Der gemeldete Haushaltsansatz wurde versehentlich nicht übernommen.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
030222510	Gerhart-Hauptmann-Schule				
6 -6173000	- Fremdreinigung	160.000	0	160.000	Der gemeldete Haushaltsansatz wurde versehentlich nicht übernommen.
030427000	Borngrabenschule				
7 -5482500	- Gastschulbeiträge, Förderschule	-102.000	-46.000	-56.000	Neukalkulation.
030829510	Gastschulbeiträge				
8 -5482200	- Gastschulbeiträge, Gesamtschulen	-83.000	-180.000	97.000	
9 -5482300	- Gastschulbeiträge, Grund-, Haupt- und Realschulen	-93.000	-30.000	-63.000	Neukalkulation.
10 -5482400	- Gastsschulbeiträge, Gymnasien	-622.000	-490.000	-132.000	
040132100	Stadtmuseum				
11 -5410300	- sonstige Zuweisungen des Landes	-60.800	-30.000	-30.800	Fördermittel für den Gesamtbetrag der veranschlagten Kosten der Verbundausstellung.
12 -6993288	- Verbundausstellung Hessen	43.895	25.895	18.000	Nachmeldung entsprechend der Fördermittel für 2022, wobei die Kosten der Verbundausstellung i.H.v. rd. 70 % gefördert werden.
050562000	Wohnungswesen				
13 -6201030	-Entgelte Aushilfen	37.900	6.100	31.800	Finanzierung einer zu entsperrenden Stelle für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung.
060245120	Kinder- und Jugendholung				
14 -6867000	- örtliche Veranstaltungen (Ferienmaßnahmen/Ferienspiele)	33.450	27.000	6.450	Kostensteigerungen bei der Busbeförderung und der Unterkunft bei Ferienfreizeitern.
060446402	Kita Amselstraße				
15 -6862100	- Lebensmittel und Getränke	0	37.280	-37.280	Der Ansatz wurde versehentlich doppelt berücksichtigt.
060446424	Kita Bensheimer Straße				
16 -6161100	- Vermieter-Bauunterhaltung	22.500	147.500	-125.000	
060446432	Kinderkrippe Brandenburger Straße				
17 -6173200	- Winterdienst	0	500	-500	Die ursprünglich einmal projektierte Einrichtung wird voraussichtlich nicht in Betrieb gehen.
120167000	Straßenbeleuchtung				
18 -7175530	- Kostenerstattung an Stadtwerke, Straßenbeleuchtung	1.600.000	1.500.000	100.000	Anpassung an die Lichtpunktberechnung der Stadtwerke für 2022.
120582100	Lokale Nahverkehrsorganisation				
19 -7175500	- Kostenerstattung an die Stadtwerke (ÖPNV)	2.172.260	2.494.260	-322.000	Anpassung an die tatsächliche Zahlungsverpflichtung in 2022.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
160190000	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen				
20 -5552000	- Grundsteuer B	-22.300.000	-22.000.000	-300.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
21 -7354930	- Umlage an den Planungsverband Frankfurt/ Region Rhein-Main	396.000	335.000	61.000	Anpassung an die tatsächliche Festsetzung für 2022.
	Summe, Defizitveränderung Teil b)			-578.660	
	Fehlbetrag/Überschuss (-) 2022	-9.781	15.150.879	-15.160.660	
	liquiditätswirksamer Fehlbetrag/ Überschuss (-) 2022	-9.420.961	5.739.699	-15.160.660	

C. Investiver Finanzhaushalt 2022

	Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
	010160060	Gebäudeunterhaltung				
1	01016006AJ	Mietereinbauten Eichsfeld	100.000	0	100.000	FB Soziales und Gesundheit, Ausländerbehörde Amt für Sport und Bewegung sowie Interk. Büro u. a. Schließanlage, Wlan-Anbindung, Kassenschalter
2	01016006AK	Mietereinbauten Friedensplatz	200.000	0	200.000	Stadtbüro u. a. Schließanlage, Wlan-Anbindung, Kassenschalter
3	020211500	Ordnungsangelegenheiten				
	GWG	Diensthandys	8.400	0	8.400	
4	020211510	Stadtpolizei				
	02021151A	Ersatzbeschaffung Streifenwagen	50.000	0	50.000	Ersatzbeschaffung für einen unfallbedingt beschädigten Streifenwagen
	020211520	Ausländerangelegenheiten				
	GWGEDV2022	EDV-Ausstattung	1.850	0	1.850	Nachmeldung, notwendig aufgrund von Umzug
5	020313000	Brandschutz				
	02031300AA	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge <i>Verpflichtungsermächtigung</i>	630.000	560.000	70.000	kurzfristige Kostensteigerungen
	050142000	Hilfen für Asylbewerber				
6	05014200AC	Ersatzbeschaffung Bus	40.000	0	40.000	Ersatzbeschaffung für einen unfallbedingt beschädigten Bus
7	GWGEDV2022	Wlan	11.500	0	11.500	Wlan in Unterkünften
8	050243100	Haus der Senioren				
	GWG2022	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.000	10	990	Erfassungsfehler
9	050040000	Verwaltung - Soziale Leistungen				
	05004000AA	Mieter Einbauten	25.000	0	25.000	Nachmeldung, Trennwände u. ä.
10	050562000	Wohnungswesen				
	05056200AD	Wohnungsbauförderung, Quartier am Ostpark <i>Verpflichtungsermächtigung</i>	2.500.000	0	2.500.000	Komplementärfinanzierung für Wohnungsbau im Quartier am Ostpark
11	100161300	Bauaufsicht				

Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
EDV	Zugänge Hardware	9.000	0	9.000	Nachmeldung Großscanner OZG
130412000	Natur- und Umweltschutz				
13 13041200AI	Maßnahmen (Baumschutzsatzung)	26.500	0	26.500	Mittel der Vorjahre bisher nicht verwendet
14 13041200ZB	Ausgleich Baumschutzsatzung	-5.000	0	-5.000	Nachmeldung
	Kreditaufnahme (insgesamt):	53.481.850	53.013.610	468.240	
	Verpflichtungsermächtigungen (insgesamt):	21.275.000	18.705.000	2.570.000	

D. Stellenplan

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen	Erläuterungen
020313000 1 Amt für Brandschutz	<u>Stellenplan Teil A: Beamte</u> <u>neu:</u> 14 Stellen A 9 mittlerer Dienst 24 Stellen A 8 mittlerer Dient <u>bisher:</u> 12 Stellen A 9 mittlerer Dienst 26 Stellen A 8 mittlerer Dient	Anpassung nach Neubewertung.

E. Sperrvermerke

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen
090161000 Stadtplanung - Sachkonto 6777570 (Entwicklung Opelflächen)	Der Sperrvermerk in Höhe von 50 % des Haushaltsansatzes wird aufgehoben.

Rüsselsheim am Main, den

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-305/21-26	
Datum	26.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Überarbeitung der Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025

Bezug: [DS-172/21-26 1. Ergänzung](#) (Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022); [DS-172-21-26 2. Ergänzung](#) (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss); [DS-173/21-26](#) (Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025)

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass der am 10.03.2022 in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung 2022 aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen durch die 2. Fortschreibung gemäß Anlage 1 im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 7,0 Mio. EUR und im Finanzergebnis 2022 aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss von 16,4 Mio. EUR dargestellt werden kann.
2. dass zum 31.12.2019 ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis (vorbehaltlich der Prüfung) in Höhe von 3,6 Mio. EUR entsteht und damit nach einer Verrechnung mit dem voraussichtlichen ordentlichen Überschuss im Haushaltsjahr 2020 von 2,8 Mio. EUR und dem voraussichtlichen Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2021 von 1,1 Mio. EUR zum 31.12.2021 ein **vorzutragender Fehlbetrag von 1,9 Mio. EUR** verbleibt.

3. dass sich auf Basis der 2. Fortschreibung eine überarbeitete Finanzplanung 2021-2025 gem. Anlage 3 ergibt, die weiterhin folgende Fehlbeträge aufweist:

2023

- ordentliches Ergebnis: - 10,0 Mio. EUR
- Liquiditätsergebnis: - 12,1 Mio. EUR

2024

- ordentliches Ergebnis: - 19,3 Mio. EUR
- Liquiditätsergebnis: - 21,8 Mio. EUR

2025

- ordentliches Ergebnis: - 6,6 Mio. EUR
- Liquiditätsergebnis: - 9,5 Mio. EUR

4. dass damit in der Finanzplanung 2021-2025 nach den derzeitigen Erkenntnissen der geforderte Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Auszahlungen für Tilgungen und des Tilgungsbeitrags zur Hessenkasse in den Jahren 2023 bis 2025 nicht dargestellt werden kann, daher weiterhin grundsätzlich keine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist und nach § 92a HGO ein Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichen Festlegungen zu beschließen wäre.

B. Beschlussvorschlag

I. Haushalt 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass der Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans 2022 durch die 2. Fortschreibung gem. der Einzeldarstellung in Anlage 1 korrigiert wird,
2. die sich hieraus ergebende neue Haushaltssatzung gem. Anlage 2,
3. dass der als Anlage zur Haushaltssatzung 2022 zu erstellende Finanzstatusbericht unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Haushaltsplanung 2022 und im Finanzplanungszeitraum entsprechend anzupassen ist.

II. Finanzplanung 2021-2025/ Haushaltssicherungskonzept

Investitionsprogramm

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass das auf Basis der fortgeschriebenen Haushaltsplanung 2022 geänderte **Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 – 2025** gemäß Anlage 4

Ergebnis- und Finanzplanung /Haushaltssicherungskonzept

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

2. dass der **kumulierte Fehlbetrag zum 31.12.2021** von voraussichtlich 1,9 Mio. EUR mit dem voraussichtlichen Überschuss des Haushaltsjahres 2022 in voller Höhe verrechnet werden soll,
3. dass angesichts der aktuellen Planungsunsicherheiten die zu konsolidierenden Haushaltsvolumina in Finanzplanungszeitraum und der entsprechende Konsolidierungszeitraum nicht belastbar bestimmt werden können und daher derzeit ein **Haushaltssicherungskonzept** nicht realistisch aufgestellt und verabschiedet werden kann.

Begründung:

1. Ziel

Zielsetzung ist die Anpassung des Haushaltsplanes 2022, um eine Genehmigungsfähigkeit durch die Aufsichtsbehörde zu erreichen

2. Ausgangslage

Haushaltsplanung 2022

Der Entwurf des Haushaltsplans 2022 wurde am 10.03.2022 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Aufgrund der massiven Kostensteigerungen insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen, den Personal- und Transferaufwendungen ergaben sich auf der Aufwandsseite gegenüber 2021 Verschlechterungen von 22,2 Mio. EUR. Diese Negativeffekte auf der Planungsebene konnten durch Mehrerträge im Volumen von 7,8 Mio. EUR nur teilweise kompensiert werden, so dass ein Defizit von 15,1 Mio. EUR verblieb. Hinzu kamen die jährlichen Fehlbeträge im Finanzplanungszeitraum, die sich auf der Liquiditätsebene bis 2025 auf 55,7 Mio. EUR kumulierten. Damit war im gesamten Finanzplanungszeitraum weder eine Finanzierung der Tilgungsleistungen aus zahlungswirksamen Überschüssen noch der Aufbau einer Liquiditätsreserve darzustellen. Das Planjahr 2022 und die Folgejahre waren damit nicht genehmigungsfähig.

Parallel zur Haushaltseinbringung wurde daher ein „Haushaltssicherungskonzept“ vorgelegt, dass neben einer Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen (5,0 Mio. EUR), einer Gewinnabführung der Gewobau mbH (2,0 Mio. EUR) und Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 272 Punkte (8,2 Mio. EUR) vorsah. Diese Vorschläge wurden von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt. Mit Beschluss vom 28.04.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung dann einen Haushaltskonsolidierungsprozess unter Beauftragung eines externen Moderators initiiert.

Im Zuge dieses Prozesses wurden seitens der Verwaltung alle Planungen auf der Ertrags- und Aufwandsseite überprüft und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der langen vorläufigen Haushaltsführung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Ergebnisse dieser Anpassungen und die weitere Erwartungshaltung an potentielle Verbesserungen bei den Sach- und Dienstleistungen spiegeln sich in vielen Einzelpositionen sowie einer pauschalen Ansatzreduzierung von 5,0 Mio. EUR in der 2. Fortschreibung wider.

Hinzu kam im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres die Ankündigung von außergewöhnlichen Gewerbesteuernachzahlungen, die letztlich die Darstellung einer Verbesserung von 20,6 Mio. EUR erlaubten. Unter Berücksichtigung der Belastungswirkungen aus Gewerbesteueremehrerträgen (Gewerbe-, Heimatumlage, Rückstellungen für künftige Belastungen im Finanzausgleich) sowie Mindererträge insbesondere beim Einkommensteueranteil konnte per Saldo der Fehlbetrag gegenüber dem Entwurf um 22,1 Mio. EUR reduziert und so ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 7,0 Mio. EUR ausgewiesen werden. Hiermit ist es auch möglich, den vorgetragenen kumulierten Fehlbetrag der Jahre 2019-2021 von voraussichtlich 1,9 Mio. EUR abzudecken.

Aus den in der 2.Fortschreibung dokumentierten Veränderungen der Haushaltsplanung ergibt sich zudem ein Liquiditätsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 16,4 Mio. EUR, der es erlaubt, nicht nur die Tilgungsauszahlungen und den Hessenkassenanteil (insgesamt 10,8 Mio. EUR) zu finanzieren, sondern darüber hinaus auch den Aufbau einer Liquiditätsreserve ermöglicht.

Bei einer isolierten Betrachtung der Entwicklung der Haushaltsplanung 2022 wären damit wesentliche Hindernisse zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung i.S.d. § 97a HGO aus dem Weg geräumt.

Vorgetragene Fehlbeträge

Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO können die zum 31.12.2018 aufgelaufenen kumulierten Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis einmalig mit dem Eigenkapital verrechnen werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2019 bis 2022 vom 12.09.2019 hiervon Gebrauch gemacht. Damit waren keine Altdefizite mehr in das Jahr 2019 vorzutragen und ggf. zu konsolidieren.

Allerdings war (vorbehaltlich der Prüfung) mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Nachbuchungen erneut ein ordentlicher Fehlbetrag von 3,6 Mio. EUR auszuweisen, der nur teilweise durch den voraussichtlichen Überschuss des Jahres 2020 von 2,8 Mio. EUR abgedeckt werden kann. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Fehlbetrags im Haushaltsjahr 2021 von 1,1 Mio. EUR, verbleiben mithin zum Ende des Haushaltsjahres 2021 im Saldo vorzutragende Fehlbeträge von 1,9 Mio. EUR, die mit dem geplanten ordentlichen Überschuss des Jahres 2022 von 7,0 Mio. EUR zu verrechnen sind.

Finanzplanung 2023-2025

Mit der vorgelegten überarbeiteten Planung wird der gesetzlichen Verpflichtung aus der Hessischen Gemeindeordnung zur Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung grundsätzlich Rechnung getragen. Die Finanzplanung basiert auf der fortgeschriebenen Haushaltsplanung 2022, aktuellen Erkenntnissen und Einschätzungen sowie den Prognosen aus den Orientierungsdaten des Landes Hessen vom Oktober 2022.

Allerdings entspricht die Finanzplanung nicht dem gesetzlichen Erfordernis des Haushaltsausgleichs in ordentlichem und Finanzergebnis und ist zudem geprägt von zahlreichen

Unwägbarkeiten wie der Inflationserwartungen, voraussichtlichen Tarifabschlüssen, Energiekrise, die sich unmittelbar aus der gegenwärtigen prekären gesamtwirtschaftlichen Lage ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird die Finanzplanung im Wesentlichen durch folgende Eckdaten bestimmt:

Gewerbsteuer

Es wird erwartet, dass sich das Gewerbesteueraufkommen in den Jahren 2023 und 2025 nur leicht steigern wird. Die einmalig hohen Gewerbesteuererträge in 2022 lassen sich nicht fortschreiben. Die Auswirkungen einer möglichen Rezession können noch nicht abgesehen werden.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Die Berechnungen basieren auf der Grundlage der Orientierungsdaten des Landes vom Oktober 2022. Die bisherige Planung basierte auf dem Abschluss des Jahres 2021 unter Berücksichtigung der Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten 2021. Im Vergleich zur bisherigen Planung müssen die Erwartungen für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer zurückgenommen werden. So sind ab 2023 pro Jahr zwischen 1,4 Mio. EUR in 23 bis zu 2,1 Mio. EUR in 25 weniger an Erträgen zu erwarten.

Kostenersatzleistungen und –erstattungen

Kostenerstattungssteigerungen sind insbesondere bei den Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz und der klassischen Jugendhilfe (siehe auch Transferaufwendungen) zu erwarten.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen

Der kommunale Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) wurde auf der Grundlage der aktuellen Orientierungsdaten des Landes mit einer deutlichen Bedarfssteigerung und einer deutlichen Einwohnersteigerung berechnet. Die Schlüsselzuweisungen würden damit von 62,9 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 72,9 Mio. EUR im Jahr 2025 steigen. Der Rückgang im Jahr 2024 ist wegen der Abrechnungssystematik im Finanzausgleich auf die hohen Gewerbesteuererträge im 2. Halbjahr 2022 zurückzuführen

Personalaufwendungen

Die Planung der Personalaufwendungen ab 2023 basiert auf der Planung des Jahres 2022. Es wurde eine Tarifsteigerung von 5,0% jährlich in 23 und 24 sowie 3% in 25 und eine Steigerung von je 1,0 Mio. EUR jährlich für die Schaffung neuer Stellen bzw. zur Finanzierung von bisher nicht kalkulierten Stellen berücksichtigt. Die tatsächlichen Tarifabschlüsse bleiben abzuwarten und werden entscheidend von der weiteren Entwicklung der Inflation bestimmt werden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Gegenüber dem Jahr 2021 haben sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen überproportional erhöht. Waren im Jahr 2021 noch rd. 34 Mio. € auskömmlich, so sind die Kosten für das Jahr 2022 in allen Bereichen stark gestiegen.

Diese Entwicklung ist in nahezu flächendeckend zu verzeichnen: von Energiekosten über Unterhaltungsaufwendungen, Reinigungskosten, Versicherungen bis zu Dienstleistungen, die die Stadt zur Erbringung von gesetzlichen Aufgaben finanzieren muss. (z.B. Schülerbeförderung). Nach einer kritischen Überprüfung aller Sachaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung wird in den nächsten Jahren mit Sachaufwendungen in Höhe von 40 Mio. EUR bis 41 Mio. EUR gerechnet. Dies sind jährlich rund 6 Mio. EUR bis 7 Mio. EUR mehr als im Jahr 2021.

Allerdings ist hier eine belastbare mittelfristige Kalkulation schwerlich möglich, da aktuelle Kostentreiber wie etwa die Energiepreise sich perspektivisch auch wieder rückläufig entwickeln können.

Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen beinhalten insbesondere die klassische Jugendhilfe, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz. Die sich bereits 2021 abzeichnende Fallzahlen und Kostensteigerung wurde für 2022 aktualisiert und dienten als Basis für die Planung der Folgejahre. Aufgrund der aktuellen Situation wird nicht mit einer Fallzahlenreduzierung gerechnet, sondern ebenfalls mit steigenden Aufwendungen.

Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Kreisumlage wurde mit dem aktuellen Hebesatz von 38,81% kalkuliert. Danach steigt die Kreisumlage von 31,4 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 34,5 Mio. EUR im Jahr 2025. Dabei ist ein Status-Quo beim Kreisumlagehebesatz unterstellt. Eine Vorhersage über die Entwicklung des Hebesatzes kann nicht vorgenommen werden. Eine Erhöhung um einen Prozentpunkt würden Mehraufwendungen in Höhe von rund 0,8 Mio. EUR bedeuten, die wiederum mit Konsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden müssten.

Weitere Steigerungen ergeben sich durch die aufkommensabhängige Entwicklung der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage.

Ebenfalls erhöhen wird sich die Umlage an den Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim durch höhere Anforderungen an die Reinigungsleistungen und Kostensteigerungen bei Energie und Entsorgung von Klärschlamm.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite in den Jahren 2023 bis 2025 werden unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen im Altbestand sowie neuer Kreditaufnahmen in Höhe von durchschnittlich 30,0 Mio. € jährlich überwiegend zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen im Bildungs- und Betreuungsbereich weiter ansteigen.

Die Zinssätze für Investitionskredite sind insbesondere auf Grund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen innerhalb von wenigen Monaten stark gestiegen (zurzeit ca. 3%). Die Planung wurden entsprechend dem höheren Zinsniveau angepasst.

Diese grundsätzliche Annahme von steigenden Zinssätzen gilt auch für die nach der vorliegenden Finanzplanung wieder erforderlich werdenden Liquiditätskredite für die Finanzierung der liquiditätswirksamen Defizite und der Tilgungsaufwendungen. Die bisherige Annahme einer mäßigen Steigerung der Zinssätze aus dem Minusbereich bis knapp unter einem Prozent bis Ende 25, kann nicht mehr gehalten werden. Aufgrund der Dynamik der Zinssteigerungen ab dem 2. Halbjahr 2022 wurden Zinssätze von 2,5% in 23 bis 3,5% in 25 kalkuliert. Es entstehen daher erhebliche Mehraufwendungen zur bisherigen Planung (Thematik „Zinsfalle“).

Hessenkasse

Ab 2022 besteht die Verpflichtung, so hohe liquiditätswirksame Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt zu erzielen, dass damit die ordentliche Tilgung und der Tilgungsbeitrag für die Hessenkasse mindestens ausgeglichen werden kann.

Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse und Entwicklungen kann die Erwirtschaftung dieser notwendigen Liquiditätsüberschüsse nicht dargestellt werden.

Im Jahr 2025 wird zwar erstmals wieder ein Liquiditätsüberschuss erzielt werden können, der aber nicht ausreicht, um die Tilgungsleistungen zu finanzieren. Der Konsolidierungsbedarf summiert sich damit im Finanzplanungszeitraum unter Berücksichtigung des Planüberschusses in 2022 (5,7 Mio. EUR) und der Abdeckung der Altdefizite (1,9 Mio. EUR) auf 39,7 Mio. EUR.

Der Aufbau einer Liquiditätsreserve in Höhe von rund 3,8 Mio. € ist ebenfalls nicht möglich.

Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021-2025 wurde unter Berücksichtigung der 1. und 2. Fortschreibung aktualisiert und erhält die Fassung gemäß Anlage 4.

Das Kreditvolumen hat sich damit insgesamt um 0,8 Mio. EUR erhöht.

Beim Investitionsvolumen im Zeitraum 2023 bis 2025 in Höhe von insgesamt 112,2 Mio. EUR liegt der Schwerpunkt wie in den vorangegangenen Investitionsprogrammen mit 49,5 Mio. EUR im Schulbereich zur Abarbeitung des Sanierungsstaus sowie zur Umsetzung des Schulentwicklungsplans und des Medienentwicklungsplans. Dies entspricht in etwa der Hälfte aller Investitionsauszahlungen der Jahre 2023 – 2025.

Weitere Schwerpunkte sind:

- Maßnahmen der Abwasserbeseitigung in Höhe von rund 9,4 Mio. EUR.
- Maßnahmen im Bereich des Straßenbaus und der Straßensanierung in Höhe von rund 13,2 Mio. EUR.
- Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten mit 8,9 Mio. EUR.
- Investitionen in EDV, Inventar und geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 5,7 Mio. EUR.
- Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit 2,0 Mio. EUR und
- Ankauf von Grundstücken mit 16,5 Mio. EUR
- Wohnungsbauförderung Quartier am Ostpark von 2,5 Mio. EUR

Im gleichen Zeitraum werden Einzahlungen für Investitionen aus Zuschüssen, Grundstücksverkäufen, Tilgungsrückflüssen in Höhe von 8,5 Mio. EUR erwartet.

Zur Finanzierung der verbleibenden Auszahlungen wird ein Kreditvolumen von 103,7 Mio. EUR benötigt.

Hierbei wird unterstellt, dass der kassenmäßige Mittelabfluss bei den Investitionsmaßnahmen und damit auch die Kreditaufnahmen wie auch in der Vergangenheit einer zeitlichen Verzögerung unterliegen werden. Daher sind die zusätzlichen Zins- und Tilgungsaufwendungen nur mit 66 % berücksichtigt.

Finanzstatusbericht

Der Finanzstatusbericht ist im Hinblick auf die Veränderungen der Haushalts- und Finanzplanung sowie des aufgestellten Jahresabschlusses 2020 zu überarbeiten.

2. Problem

Wie die Finanzplanung deutlich zeigt, lassen sich die positiven Effekte im Haushaltsjahr 2022 insbesondere bei den Gewerbesteuererträgen nicht in den Finanzplanungszeitraum 2023-2025 fortschreiben, so dass erneut folgende Deckungslücken entstehen:

	ordentlicher Fehlbetrag Mio. EUR	Liquiditätsfehlbetrag Mio. EUR
Finanzplanungsjahr 2023	10,03	12,15
Finanzplanungsjahr 2024	19,28	21,80
Finanzplanungsjahr 2025	6,55	9,52
kumuliert:	35,86	43,47

Damit ist erneut das Erfordernis zum Beschluss eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO gegeben, das der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 97a Nr. 2 HGO unterliegt. Ein Haushaltssicherungskonzept hätte dabei verbindliche Festlegungen zu Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen, wie die genannten Fehlbeträge zurückgeführt werden könnten. Solche konkretisierten Maßnahmen und die entsprechenden Beschlüsse sind derzeit nicht absehbar und in Anbetracht des verbleibenden knapp bemessenen Zeitfensters in 2022 nicht mehr denkbar. Da die rückwirkende Haushaltsgenehmigung nach dem Jahreswechsel von der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen wird, könnte die vorläufige Haushaltsführung bis zum 31.12.2022 nicht mehr beendet werden.

Zwar können auch ohne einen genehmigten Haushalt 2022 nach § 99 HGO grundsätzlich alle Ausgaben geleistet werden, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Des Weiteren können investive Maßnahmen fortgesetzt werden, die bereits im Vorjahr begonnen wurden.

Allerdings ist die Haushaltswirtschaft ohne genehmigten Haushalt folgenden Einschränkungen unterworfen:

- Neue investive Projekte sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Da der Stellenplan des Vorjahres weitergilt, ist eine Besetzung von erstmals im Stellenplan 2022 vorgesehenen Stellen nicht möglich.
- Aufgrund der beschriebenen restriktiven Ausgabepolitik sind freiwillige Leistungen, wie etwa die Auszahlung von Zuschüssen nicht möglich.
- Bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten wird seitens der Kreditinstitute die Vorlage der Haushaltsgenehmigung gefordert, so dass hier zunehmend Probleme entstehen. Des Weiteren dürfte die Stadt Rüsselsheim aufgrund eines vermeintlich höheren Risikos für den Kreditgeber perspektivisch schlechtere Konditionen erhalten.
- Da das Volumen der Neuaufnahme von Investitionskrediten auf 25 % der letzten genehmigten Gesamtkreditermächtigung gedeckelt ist, gestaltet sich die weitere Kreditfinanzierung bereits begonnener investiver Maßnahmen zunehmend schwieriger. Auch hier ist zudem mit einer Verschlechterung der Kreditkonditionen zu rechnen.
- Da auch das Haushaltsjahr 2023 zunächst mit den Restriktionen der Vorläufigen Haushaltsführung starten wird, würden sich die Problemlagen verschärft fortsetzen

3. Lösung

Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2022 müssten von der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich auf der Aufwands- und/oder Ertragsseite wirksame verbindliche Festlegungen für die Folgejahre getroffen werden.

Aktuell werden allerdings nicht nur die Weltwirtschaft, sondern auch die kommunalen Haushalte von zahlreichen parallelen Entwicklungen erschüttert.

Zum einen bestimmt die Corona-Pandemie mittlerweile seit fast 3 Jahren das gesellschaftliche Leben auf allen Ebenen und wird uns voraussichtlich auch weiterhin mit vielfältigen Einschränkungen und den entsprechenden sozioökonomischen Auswirkungen belasten. Zum anderen führt der so nicht absehbare Krieg in der Ukraine zu erheblichen wirtschaftlichen Verwerfungen, die in ihrem vollen Umfang noch nicht absehbar sind und sich derzeit vor allem in teilweise dramatischen Preissteigerungen ausdrücken. Und schließlich wird der Klimawandel mittel- und langfristig hohe Folgekosten nach sich ziehen und umfassende Investitionen zur Anpassung der Infrastruktur erforderlich machen. Die aktuellen Rezessionserwartungen tun ihr Übriges um jedwede belastbare Planung für die Folgejahre erheblich zu erschweren.

Explodierende Gas- und Strompreise, inflationäre Kostensteigerungen in der Bauwirtschaft sowie deutlich gedämpfte Konjunkturerwartungen und steigende Kreditzinsen gehen einher mit milliardenschweren Entlastungspaketen für die Bevölkerung, die die staatlichen Einnahmen reduzieren und damit auch die Finanzausstattung der Kommunen belasten. Die sich hieraus ergebenden sozialen Folgewirkungen werden sich mittelbar etwa bei den Transferaufwendungen, aber auch den Personalkosten widerspiegeln.

Vor diesem Hintergrund ist eine wirklich fundierte Finanzplanung derzeit kaum möglich und damit auch keine Festlegung der notwendigen Konsolidierungsvolumina.

Die Aufsichtsbehörde hat daher auf der Arbeitsebene signalisiert, dass in Anbetracht dieser Rahmenbedingungen und angesichts der positiven unterjährigen Entwicklung in 2022 ausnahmsweise auf den Beschluss eines Haushaltssicherungskonzepts als notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Haushaltsgenehmigung 2022 verzichtet werden könnte.

Allerdings ist damit die Stadt Rüsselsheim nicht davon befreit, weiter mit Hochdruck an der Erarbeitung und Umsetzung geeigneter nachhaltiger Maßnahmen zur Rückführung der sich abzeichnenden strukturellen Fehlbeträge zu arbeiten, die dann mit dem Antrag auf Genehmigung des Haushaltsplans 2023 vorzulegen sind.

4. Alternativen

Grundsätzlich besteht gegenüber den vorgeschlagenen Beschlussfassungen nur die Alternative auf die aufsichtsbehördliche Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2022 mit den geschilderten Konsequenzen zu verzichten.

Rüsselsheim am Main, 01.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage 1: 2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

KORREKTUR: (Unter der laufenden Nr. 12 wurden in der ursprünglichen Fassung die Werte in den Spalten "Haushaltsansatz neu" und "Haushaltsansatz lt. Entwurf" vertauscht. Tatsächlich kommt es damit nicht zu einer Defiziterhöhung, sondern zu einer Reduzierung des Fehlbetrags um 9.000,- EUR.)
(zu weiteren redaktionellen Änderungen siehe graue Hinterlegung)

Ergebnishaushalt 2022

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
div. Kostenstellen	diverse Teilhaushalte				
1 - Kontengruppe 11/12	- Personal- und Versorgungsaufwendungen	70.196.800	68.331.800	1.865.000	Anpassung an die aktuellen Beschäftigungsverhältnisse.
div. Kostenstellen	diverse Teilhaushalte				
2 - Kontengruppe 13	- Sach- und Dienstleistungen	39.874.904	44.874.904	-5.000.000	Pauschalierte Ansatzreduzierung zur Darstellung der voraussichtlichen Ergebnisverbesserung bei den Sach- und Dienstleistungen. Der angegebene bisherige Gesamtansatz berücksichtigt bereits die Veränderungen in der 2. Fortschreibung.
010100030	Magistrat				
3 -6774000	- Beratungskosten, Gutachten	5.000	15.000	-10.000	Anpassung an die unterjährige Entwicklung.
4 -6860100	- Aufwendungen für Verfügungsmittel	1.000	3.000	-2.000	
5 -6869100	- Aufwendungen in besonderen Fällen	15.000	24.900	-9.900	
010102000	EDV-Dienstleistungen				
6 -6163150	- Unterhaltung EDV (zentral)	204.700	230.000	-25.300	Anpassung an die unterjährige Entwicklung.
7 -6163800	- Unterhaltung und Wartung Netzwerk	382.700	430.000	-47.300	
010102010	E-Government				
8 -6774000	- Beratungskosten, Gutachten	0	25.000	-25.000	Die Mittel werden im Rahmen der Digitalisierung zur Zeit nicht benötigt.
010102110	Aus- und Fortbildung				
9 -6880000	- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	125.000	255.000	-130.000	Vor dem Hintergrund der vorläufigen Haushaltsführung kann der Ansatz nicht ausgeschöpft werden
10 -6881000	- Aufwendungen für Ausbildung	157.100	183.000	-25.900	Anpassung an die tatsächliche Entwicklung.
010102160	Zentrale Personal- und Versorgungsaufwendungen				
11 -6179080	- Betriebliches Eingliederungsmanagement	0	45.720	-45.720	Die ursprünglich vorgesehene externe Vergabe des Eingliederungsmanagements wurde fallen gelassen.
010102200	Rechtsamt				
12 -6771000	- Aufwendungen f. Rechtsanwälte, Sachverständige, Gerichtskosten	17.000	26.000	-9.000	Der Ansatz wird nicht in geplantem Umfang benötigt.
010103200	Stadtkasse				
13 -5101400	- Entgelte für Beitreibung und Vollstreckung	-147.100	-132.500	-14.600	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung.
14 -5761000	- Säumniszuschläge	-99.900	-90.000	-9.900	
15 -5762000	- Mahngebühren, öff.-rechtl.	-55.500	-50.000	-5.500	

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
020202600	Stadtbüros/Meldewesen				
16 -5101000	- öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-520.000	-450.000	-70.000	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung.
020205200	Wahlangelegenheiten				
17 -6831100	- Benutzerentgelte KIV, KGRZ, u.a.	8.000	25.000	-17.000	Der Ansatz wird nicht in geplantem Umfang benötigt.
030020100	Schulen (allgemein)				
18 -6013000	- Modernisierung der naturwissenschaftlichen Geräte	15.000	40.000	-25.000	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023ff. getätigt.
19 -6064000	- Materialaufwand für Einrichtungen/Ausstattungen (zentral)	300.000	380.000	-80.000	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023ff. getätigt.
20 -6163400	- technischer Support (Schulen)	35.000	71.110	-36.110	Anpassung an den tatsächlichen unterjährigen Bedarf.
21 -6777551	- Schulisches Mobilitätskonzept	0	25.000	-25.000	Eine entsprechende Umsetzung erfolgt nicht in 2022.
030121100 ff.	diverse Schulen				
22 -6832400	- Kosten Glasfaseranschluss	8.880	145.740	-136.860	Der Anschluss an das Glasfasernetz erfolgt voraussichtlich erst 2023.
030528100	Alexander von Humboldt-Schule				
23 -6063000	- Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	10.000	71.485	-61.485	Die entsprechenden Anschaffungen verschieben sich entsprechend Baufortschritt.
030528500	Sophie-Opel-Schule				
24 -6161150	- Contracting Heizung (Grundpreis)	0	130.000	-130.000	Der Contracting-Vertrag wird erst 2023 abgeschlossen.
25 -6063000	- Materialaufwand für Einrichtungen/Ausstattungen	50.000	272.515	-222.515	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023/2024 getätigt.
040233100	Eigenbetrieb Kultur 123 - Stadttheater Kultur	3.120.000	3.683.000	-563.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
26 -7680000	- Verlustübernahme				
040233300	Eigenbetrieb Kultur 123 - Musikschule	951.000	1.018.000	-67.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
27 -7680000	- Verlustübernahme				
040235000	Eigenbetrieb Kultur 123 - Volkshochschule	1.432.000	1.587.000	-155.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
28 -7680000	- Verlustübernahme				
040235200	Eigenbetrieb Kultur 123 - Stadtbücherei	1.493.000	1.670.000	-177.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
29 -7680000	- Verlustübernahme				
050040000	Verwaltung - Soziale Leistungen				
30 -5421000	- Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	-144.000	-187.000	43.000	Reduzierung der Kosten sowie infolgedessen geringere Landeszuweisung.
31 -6179040	- Erstellung Mietspiegel	41.000	100.000	-59.000	
050041000	Leistungen, BTHG				
32 -6701000	- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	32.350	173.350	-141.000	Der Ansatz wird nicht in vollem Umfang benötigt.
050142000	Hilfen für Asylbewerber				
33 -5482000	- Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-3.500.000	-3.200.000	-300.000	Das Volumen der erstattungsfähigen Kosten ist gestiegen.
050347000	Förderung der freien Wohlfahrtspflege				

	Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
34	6994105	- Rüsselsheim-Pass, Ersatzleistungen	245.000	325.000	-80.000	Vergünstigungen im ÖPNV wurden in deutlich geringerem Umfang als erwartet in Anspruch genommen.
	060145420	Förderung von Kindern in Tagespflege				
35	-5421260	- Zuweisung d. Landes, pädagogische Fachberatung	-66.500	-45.000	-21.500	Nicht geplante Zuweisung gem. Bescheid.
36	-6179850	- Tagespflegepersonen	300.000	517.750	-217.750	Die Belegung der Tagespflegeplätze ist geringer als kalkuliert.
	060345340	Gemeinsame Wohnformen f. Mütter u. Väter mit Kindern				
37	-7251300	- Leistungen in Einrichtungen	990.850	1.100.000	-109.150	Anpassung an die tatsächliche unterjährige Entwicklung.
	060345520	Soziale Gruppenarbeit				
38	-7288200	- Soziale Trainingskurse	133.500	164.260	-30.760	
	060345530	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer				
39	-7250180	- Leistungen für ambulante Maßnahmen	829.850	852.200	-22.350	
	060345560	Familienersetzende Hilfe - Vollzeitpflege				
40	-7250190	- Leistungen in Familienpflege	653.200	700.000	-46.800	Anpassung an die konkrete Antragstellung.
	060345570	Heimerziehung, sonstige Wohnformen				
41	-7251300	- Leistungen in Einrichtungen	4.500.000	4.788.600	-288.600	
	060446401ff.	diverse Kindertagesstätten				
42	-5421263	- Zuweisung des Landes, Förderung der Sprache, Gesundheit u.a.	-551.000	-375.100	-175.900	Anpassung an die konkrete Antragstellung.
43	-5421264	- Zuweisung des Landes, Unterstützung der Inklusion	-375.840	-226.800	-149.040	
	060646500	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen				
44	-7128590	- Zuschuss Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche	150.000	180.000	-30.000	Abschluss neuer Verträge.
45	-7128965	- Zuschuss pro familia	60.000	85.000	-25.000	
	090161000	Stadtplanung				
46	-6121000	- Bauleitplanung	30.000	60.000	-30.000	Die Mittel werden in 2022 nicht mehr im geplanten Umfang benötigt.
47	-6776000	- Vorplanungen, begleitende Planungen	10.000	30.000	-20.000	
48	-6776600	- Prozessbegleitung Opel-Forum und Innenstadt	10.000	100.000	-90.000	
49	-6777620	- Vorbereitende Untersuchungen, Berliner Viertel	0	50.000	-50.000	
	110170000	Abwasserbeseitigung				
50	-5111000	- Niederschlagswassergebühren nach dem Flächenmaßstab	-3.400.000	-3.570.000	170.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
51	-5112100	- Schmutzwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab	-5.900.000	-6.270.000	370.000	Die Ansätze berücksichtigten bereits eine Gebührenanpassung.
	120582100	Lokale Nahverkehrsorganisation				
52	-6179060	- Fortschreibung Nahverkehrsplan	0	116.500	-116.500	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.
53	-6994600	- Parkraumkonzept	0	85.000	-85.000	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
130158000	Park- und Gartenanlagen				
54 -6161605	- Grünanlagen, vertiefende Pflegearbeiten	100.000	120.000	-20.000	Die Mittel werden in 2022 nicht im geplanten Umfang benötigt.
55 -6161608	- Schadensbeseitigung Weihnachtsmarkt	0	20.000	-20.000	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.
130585500	Waldbewirtschaftung und Naturschutz im Wald				
56 -6179940	- Unternehmereinsatz zur Bewirtschaftung	80.400	110.730	-30.330	Reduzierung der geplanten Beauftragungen.
150179100	Wirtschaftsförderung				
57 -7354990	- Umlage Zweckverband "Städtenetzwerk Fernost"	50.000	100.000	-50.000	Die Umlage fällt nicht in vollem Umfang an.
160190000	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen				
58 -5500100	- Gemeindeanteil Einkommensteuer	-35.300.000	-37.400.000	2.100.000	Anpassung gem. Mai-Steuerschätzung
59 -5504000	- Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-8.850.000	-8.760.000	-90.000	Anpassung gem. Mai-Steuerschätzung
60 -5553000	- Gewerbesteuer	-48.300.000	-27.700.000	-20.600.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
61 -5559120	- Spielapparatesteuer	-1.150.000	-700.000	-450.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
62 -7354101	- Kreisumlage (FAG-Rückstellung)	1.556.911	0	1.556.911	Rückstellungsbetrag aufgrund der überdurchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen für die Finanzausgleichsjahre 2023 und 2024.
63 -7354500	- Heimatumlage	2.502.000	1.435.000	1.067.000	Neuberechnung aufgrund des gestiegenen Gewerbesteueraufkommens.
64 -7380100	- Gewerbesteuerumlage	4.025.000	2.310.000	1.715.000	Neuberechnung aufgrund des gestiegenen Gewerbesteueraufkommens.
	Summe, Defizitveränderung			-21.587.859	
	Fehlbetrag/Überschuss (-) 2022	-7.015.640	14.572.219	-21.587.859	
	liquiditätswirksamer Fehlbetrag/ Überschuss (-) 2022	-16.426.820	5.161.039	-21.587.859	

Investiver Finanzhaushalt 2022

Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf / FS 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
020211500	Ordnungsamt				
1 02021150AI	Mobile Schutzsperrn	70.000	0	70.000	
2 02021150ZB	Mobile Schutzsperrn Landesförderung	-63.000	0	-63.000	Maßnahme gem. M-Beschluss.
130159000	Park- und Gartenanlagen				
3 13015900ZA	Investitionspaket Soziale Integration im Quartier Bundesanteil	0	-300.000	300.000	Förderanträge wurden abgelehnt, siehe DS-245/21-26
4 13015900ZB	Investitionspaket Soziale Integration im Quartier Landesanteil	0	-60.000	60.000	Maßnahme wird mit Eigenmitteln durchgeführt
	Kreditaufnahme (insgesamt):	53.848.850	53.481.850	367.000	

Stellenplan

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen	Erläuterungen
<p>030729320 1 Schulsozialarbeit</p>	<p><u>Stellenplan Teil C: Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst neu:</u> 1,0 TVöD S15</p>	<p>Die Aufgaben der Fachstelle Jugendberufshilfe werden in das Konzept der Schulsozialarbeit integriert. Es erfolgt eine personelle Übernahme vom Eigenbetrieb Kultur 123 in die Schulsozialarbeit der Stadt.</p>
<p>050448100 Unterhaltungsvorschussstelle</p>	<p><u>Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer</u> 1,5 TVöD 9c 5,56 TVöD 9b</p>	<p>Übernahme von Teilhaushalt 060345740 (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft)</p>
<p>50562000 Wohnungswesen</p>	<p><u>Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer</u> 1,0 TVöD 9a Wegfall des Sperrvermerks</p>	<p>Anpassung an den erhöhten Bedarf.</p>

Anlage 1: 2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Ergebnishaushalt 2022

	Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS	Defizit- veränderung	Erläuterung
			2022 EUR	2022 EUR	2022 EUR	
	div. Kostenstellen	diverse Teilhaushalte				
1	- Kontengruppe 11/12	- Personal- und Versorgungsaufwendungen	70.196.800	68.331.800	1.865.000	Anpassung an die aktuellen Beschäftigungsverhältnisse.
	div. Kostenstellen	diverse Teilhaushalte				
2	- Kontengruppe 13	- Sach- und Dienstleistungen	39.892.904	44.892.904	-5.000.000	Pauschalierte Ansatzreduzierung zur Darstellung der voraussichtlichen Ergebnisverbesserung bei den Sach- und Dienstleistungen. Der angegebene bisherige Gesamtansatz berücksichtigt bereits die Veränderungen in der 2. Fortschreibung.
	010100030	Magistrat				
3	-6774000	- Beratungskosten, Gutachten	5.000	15.000	-10.000	Anpassung an die unterjährige Entwicklung.
4	-6860100	- Aufwendungen für Verfügungsmittel	1.000	3.000	-2.000	
5	-6869100	- Aufwendungen in besonderen Fällen	15.000	24.900	-9.900	
	010102000	EDV-Dienstleistungen				
6	-6163150	- Unterhaltung EDV (zentral)	204.700	230.000	-25.300	Anpassung an die unterjährige Entwicklung.
7	-6163800	- Unterhaltung und Wartung Netzwerk	382.700	430.000	-47.300	
	010102010	E-Government				
8	-6774000	- Beratungskosten, Gutachten	0	25.000	-25.000	Die Mittel werden im Rahmen der Digitalisierung zur Zeit nicht benötigt.
	010102110	Aus- und Fortbildung				
9	-6880000	- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	125.000	255.000	-130.000	Vor dem Hintergrund der vorläufigen Haushaltsführung kann der Ansatz nicht ausgeschöpft werden
10	-6881000	- Aufwendungen für Ausbildung	157.100	183.000	-25.900	Anpassung an die tatsächliche Entwicklung.
	010102160	Zentrale Personal- und Versorgungsaufwendungen				
11	-6179080	- Betriebliches Eingliederungsmanagement	0	45.720	-45.720	Die ursprünglich vorgesehene externe Vergabe des Eingliederungsmanagements wurde fallen gelassen.
	010102200	Rechtsamt				
12	-6771000	- Aufwendungen f. Rechtsanwälte, Sachverständige, Gerichtskosten	26.000	17.000	9.000	Der Ansatz wird nicht in geplantem Umfang benötigt.
	010103200	Stadtkasse				
13	-5101400	- Entgelte für Beitreibung und Vollstreckung	-147.100	-132.500	-14.600	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung.
14	-5761000	- Säumniszuschläge	-99.900	-90.000	-9.900	
15	-5762000	- Mahngebühren, öff.-rechtl.	-55.500	-50.000	-5.500	
	020202600	Stadtbüros/Meldewesen				
16	-5101000	- öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-520.000	-450.000	-70.000	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung.

	Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
	020205200	Wahlangelegenheiten				
17	-6831100	- Benutzerentgelte KIV, KGRZ, u.a.	8.000	25.000	-17.000	Der Ansatz wird nicht in geplantem Umfang benötigt.
	030020100	Schulen (allgemein)				
18	-6013000	- Modernisierung der naturwissenschaftlichen Geräte	15.000	40.000	-25.000	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023ff. getätigt.
19	-6064000	- Materialaufwand für Einrichtungen/Ausstattungen (zentral)	300.000	380.000	-80.000	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023ff. getätigt.
20	-6163400	- technischer Support (Schulen)	35.000	71.110	-36.110	Anpassung an den tatsächlichen unterjährigen Bedarf.
21	-6777551	- Schulisches Mobilitätskonzept	0	25.000	-25.000	Eine entsprechende Umsetzung erfolgt nicht in 2022.
	030121100 ff.	diverse Schulen				
22	-6832400	- Kosten Glasfaseranschluss	8.880	145.740	-136.860	Der Anschluss an das Glasfasernetz erfolgt voraussichtlich erst 2023.
	030528100	Alexander von Humboldt-Schule				
23	-6063000	- Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	10.000	71.485	-61.485	Die entsprechenden Anschaffungen verschieben sich entsprechend Baufortschritt.
	030528500	Sophie-Opel-Schule				
24	-6161150	- Contracting Heizung (Grundpreis)	0	130.000	-130.000	Der Contracting-Vertrag wird erst 2023 abgeschlossen.
25	-6063000	- Materialaufwand für Einrichtungen/Ausstattungen	50.000	272.515	-222.515	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023/2024 getätigt.
	040233100	Eigenbetrieb Kultur 123 - Stadttheater Kultur				
26	-7680000	- Verlustübernahme	3.120.000	3.683.000	-563.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
	040233300	Eigenbetrieb Kultur 123 - Musikschule				
27	-7680000	- Verlustübernahme	951.000	1.018.000	-67.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
	040235000	Eigenbetrieb Kultur 123 - Volkshochschule				
28	-7680000	- Verlustübernahme	1.432.000	1.587.000	-155.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
	040235200	Eigenbetrieb Kultur 123 - Stadtbücherei				
29	-7680000	- Verlustübernahme	1.493.000	1.670.000	-177.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
	050040000	Verwaltung - Soziale Leistungen				
30	-5421000	- Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	-144.000	-187.000	43.000	Reduzierung der Kosten sowie infolgedessen geringere Landeszuweisung.
31	-6179040	- Erstellung Mietspiegel	41.000	100.000	-59.000	
	050041000	Leistungen, BTHG				
32	-6701000	- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	32.750	173.750	-141.000	Der Ansatz wird nicht in vollem Umfang benötigt.
	050142000	Hilfen für Asylbewerber				
33	-5482000	- Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-3.500.000	-3.200.000	-300.000	Das Volumen der erstattungsfähigen Kosten ist gestiegen.
	050347000	Förderung der freien Wohlfahrtspflege				
34	-6994105	- Rüsselsheim-Pass, Ersatzleistungen	245.000	325.000	-80.000	Vergünstigungen im ÖPNV wurden in deutlich geringerem Umfang als erwartet in Anspruch genommen.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
060145420	Förderung von Kindern in Tagespflege				
35 -5421260	- Zuweisung d. Landes, pädagogische Fachberatung	-66.500	-45.000	-21.500	Nicht geplante Zuweisung gem. Bescheid.
36 -6179850	- Tagespflegepersonen	300.000	517.750	-217.750	Die Belegung der Tagespflegeplätze ist geringer als kalkuliert.
060345340	Gemeinsame Wohnformen f. Mütter u. Väter mit Kindern				
37 -7251300	- Leistungen in Einrichtungen	990.850	1.100.000	-109.150	Anpassung an die tatsächliche unterjährige Entwicklung.
060345520	Soziale Gruppenarbeit				
38 -7288200	- Soziale Trainingskurse	133.500	164.260	-30.760	
060345530	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer				
39 -7250180	- Leistungen für ambulante Maßnahmen	829.850	852.200	-22.350	
060345560	Familienersetzende Hilfe - Vollzeitpflege				
40 -7250190	- Leistungen in Familienpflege	653.200	700.000	-46.800	Anpassung an die konkrete Antragstellung.
060345570	Heimerziehung, sonstige Wohnformen				
41 -7251300	- Leistungen in Einrichtungen	4.500.000	4.788.600	-288.600	
060446401ff.	diverse Kindertagesstätten				
42 -5421263	- Zuweisung des Landes, Förderung der Sprache, Gesundheit u.a.	-551.000	-375.100	-175.900	Anpassung an die konkrete Antragstellung.
43 -5421263	- Zuweisung des Landes, Unterstützung der Inklusion	-375.840	-226.800	-149.040	
060646500	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen				
44 -7128590	- Zuschuss Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche	150.000	180.000	-30.000	Abschluss neuer Verträge.
45 -7128965	- Zuschuss pro familia	60.000	85.000	-25.000	
090161000	Stadtplanung				
46 -6121000	- Bauleitplanung	30.000	60.000	-30.000	Die Mittel werden in 2022 nicht mehr im geplanten Umfang benötigt.
47 -6776000	- Vorplanungen, begleitende Planungen	10.000	30.000	-20.000	
48 -6776600	- Prozessbegleitung Opel-Forum und Innenstadt	10.000	100.000	-90.000	
49 -6777620	- Vorbereitende Untersuchungen, Berliner Viertel	0	50.000	-50.000	
110170000	Abwasserbeseitigung				
50 -5111000	- Niederschlagswassergebühren nach dem Flächenmaßstab	-3.400.000	-3.570.000	170.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
51 -5112100	- Schmutzwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab	-5.900.000	-6.270.000	370.000	Die Ansätze berücksichtigten bereits eine Gebührenanpassung.
120582100	Lokale Nahverkehrsorganisation				
52 -6179060	- Fortschreibung Nahverkehrsplan	0	116.500	-116.500	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.
53 -6994600	- Parkraumkonzept	0	85.000	-85.000	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
130158000	Park- und Gartenanlagen				
54 -6161605	- Grünanlagen, vertiefende Pflegearbeiten	100.000	120.000	-20.000	Die Mittel werden in 2022 nicht im geplanten Umfang benötigt.
55 -6161608	- Schadensbeseitigung Weihnachtsmarkt	0	20.000	-20.000	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.
130585500	Waldbewirtschaftung und Naturschutz im Wald				
56 -6179940	- Unternehmereinsatz zur Bewirtschaftung	80.400	110.730	-30.330	Reduzierung der geplanten Beauftragungen.
150179100	Wirtschaftsförderung				
57 -7354990	- Umlage Zweckverband "Städtenetzwerk Fernost"	50.000	100.000	-50.000	Die Umlage fällt nicht in vollem Umfang an.
160190000	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen				
58 -5500100	- Gemeindeanteil Einkommensteuer	-35.300.000	-37.400.000	2.100.000	Anpassung gem. Mai-Steuerschätzung
59 -5504000	- Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-8.850.000	-8.760.000	-90.000	Anpassung gem. Mai-Steuerschätzung
60 -5553000	- Gewerbesteuer	-48.300.000	-27.700.000	-20.600.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
61 -5559120	- Spielapparatesteuer	-1.150.000	-700.000	-450.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
62 -7354101	- Kreisumlage (FAG-Rückstellung)	1.556.911	0	1.556.911	Rückstellungsbetrag aufgrund der überdurchschnittlichen Gewerbesteuererinnahmen für die Finanzausgleichsjahre 2023 und 2024.
63 -7354500	- Heimateumlage	2.502.000	1.435.000	1.067.000	Neuberechnung aufgrund des gestiegenen Gewerbesteueraufkommens.
64 -7380100	- Gewerbesteuerumlage	4.025.000	2.310.000	1.715.000	Neuberechnung aufgrund des gestiegenen Gewerbesteueraufkommens.
	Summe, Defizitveränderung			-21.569.859	
	Fehlbetrag/Überschuss (-) 2022	-6.997.640	14.572.219	-21.569.859	
	liquiditätswirksamer Fehlbetrag/ Überschuss (-) 2022	-16.408.820	5.161.039	-21.569.859	

Investiver Finanzhaushalt 2022

Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf / FS 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
020211500	Ordnungsamt				
1 02021150AI	Mobile Schutzsperrn	70.000	0	70.000	
2 02021150ZB	Mobile Schutzsperrn Landesförderung	-63.000	0	-63.000	Maßnahme gem. M-Beschluss.
130159000	Park- und Gartenanlagen				
3 13015900ZA	Investitionspaket Soziale Integration im Quartier Bundesanteil	0	-300.000	300.000	Förderanträge wurden abgelehnt, siehe DS-245/21-26
4 13015900ZB	Investitionspaket Soziale Integration im Quartier Landesanteil	0	-60.000	60.000	Maßnahme wird mit Eigenmitteln durchgeführt
	Kreditaufnahme (insgesamt):	53.848.850	53.481.850	367.000	

Stellenplan

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen	Erläuterungen
030729320 1 Schulsozialarbeit	<u>Stellenplan Teil C: Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst neu:</u> 1,0 TVöD S15	Die Aufgaben der Fachstelle Jugendberufshilfe werden in das Konzept der Schulsozialarbeit integriert. Es erfolgt eine personelle Übernahme vom Eigenbetrieb Kultur 123 in die Schulsozialarbeit der Stadt.
050448100 Unterhaltsvorschussstelle	<u>Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer</u> 1,5 TVöD 9c 5,56 TVöD 9b	Übernahme von Teilhaushalt 060345740 (Ampspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft)
50562000 Wohnungswesen	<u>Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer</u> 1,0 TVöD 9a Wegfall des Sperrvermerks	Anpassung an den erhöhten Bedarf.

Anlage 2

KORREKTUR (Infolge der Korrektur unter der lfd. Nr. 12 der 2. Fortschreibung zum Ergebnishaushalt sind die Gesamtsumme der Aufwendungen und die ausgewiesenen Überschüsse (siehe graue Hinterlegungen) anzupassen)

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Rüsselsheim am Main für das Haushaltsjahr 2022

(Sofern eine Veränderung eingetreten ist verstehen sich die in Klammern gesetzten Werte und Texte als nachrichtlich und entsprechen dem Stand lt. Entwurf in der Fassung der 1. Fortschreibung. Da die in Teil C (Investiver Finanzhaushalt) der 1. Fortschreibung dargestellten Positionen 13 und 14 nur saldiert in den Auszahlungen berücksichtigt wurden, sind die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit jeweils um 5.000,- EUR zu erhöhen. Diese Veränderung hat keinen Einfluss auf die Kreditaufnahme.)

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	240.157.970 EUR	(220.954.530 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	233.142.330 EUR	(235.526.749 EUR)
mit einem Saldo von	7.015.640 EUR	(- 14.572.219 EUR)
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
 mit einem Überschuss von	7.015.640 EUR	(Fehlbetrag von 14.572.219 EUR)

im Finanzhaushalt

<u>mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</u>	16.426.820 EUR	(- 5.161.039 EUR)
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.238.680 EUR	(8.530.680 EUR)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.087.530 EUR	(62.012.530 EUR)
mit einem Saldo von	-53.848.850 EUR	(- 53.481.850 EUR)
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	53.848.850 EUR	(53.481.850 EUR)
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.750.000 EUR	(10.750.000 EUR)
mit einem Saldo von	43.098.850 EUR	(42.731.850 EUR)
 <u>mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von</u>	5.676.820 EUR	(Zahlungsmittelbedarf 15.911.039)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 53.848.850 EUR (53.481.850 EUR) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.275.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 680 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 800 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept konnte nicht beschlossen werden.

(Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.)

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Rüsselsheim am Main, den

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

.....
Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage 2

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Rüsselsheim am Main für das Haushaltsjahr 2022

(Sofern eine Veränderung eingetreten ist verstehen sich die in Klammern gesetzten Werte und Texte als nachrichtlich und entsprechen dem Stand lt. Entwurf in der Fassung der 1. Fortschreibung. Da die in Teil C (Investiver Finanzhaushalt) der 1. Fortschreibung dargestellten Positionen 13 und 14 nur saldiert in den Auszahlungen berücksichtigt wurden, sind die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit jeweils um 5.000,- EUR zu erhöhen. Diese Veränderung hat keinen Einfluss auf die Kreditaufnahme.)

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	240.157.970 EUR	(220.954.530 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	233.160.330 EUR	(235.526.749 EUR)
mit einem Saldo von	6.997.640 EUR	(- 14.572.219 EUR)
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
 mit einem Überschuss von	6.997.640 EUR	(Fehlbetrag von 14.572.219 EUR)

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.408.820 EUR	(- 5.161.039 EUR)
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.238.680 EUR	(8.530.680 EUR)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.087.530 EUR	(62.012.530 EUR)
mit einem Saldo von	-53.848.850 EUR	(- 53.481.850 EUR)
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	53.848.850 EUR	(53.481.850 EUR)
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.750.000 EUR	(10.750.000 EUR)
mit einem Saldo von	43.098.850 EUR	(42.731.850 EUR)
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	5.658.820 EUR	(Zahlungsmittelbedarf 15.911.039)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 53.848.850 EUR (53.481.850 EUR) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.275.000 EUR (21.275.000 EUR) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 680 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 800 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept konnte nicht beschlossen werden.

(Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.)

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Rüsselsheim am Main, den

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

.....
Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage 3

KORREKTUR (Infolge der Korrektur unter der lfd. Nr. 12 der 2. Fortschreibung zum Ergebnishaushalt sind die Gesamtsumme der Aufwendungen und die ausgewiesenen Überschüsse anzupassen)

Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2021 bis 2025

1. Erträge und Aufwendungen

Beträge in 1.000 Euro

1.1 Erträge

KVKR	Arten der Erträge	Planungszeitraum				
		2021	2022	2023	2024	2025
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	743	845	860	870	880
51	Öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	16.534	16.285	16.900	17.100	17.300
548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	14.828	16.806	16.500	16.700	16.900
52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	740	750	750	750	750
5500	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	33.100	35.300	38.050	40.940	42.940
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.900	8.850	9.150	9.700	9.900
5551	Grundsteuer A	65	65	65	65	65
5552	Grundsteuer B	22.270	22.300	22.300	22.500	22.700
5553	Gewerbsteuer	26.000	48.300	29.000	31.000	32.000
5554	Grunderwerbssteuer		0	0	0	0
5559	Andere Steuern	650	1.400	1.400	1.400	1.400
558	Erträge aus Umlagen	0	0	0	0	0
55..	Sonstige Erträge aus Steuern, sonstige steuerähnliche Erträge, sonstige Umlagen	0	0	0	0	0
547	Erträge aus Transferleistungen	3.869	4.163	4.300	4.400	4.400
540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgem. Umlagen	73.411	74.846	82.752	76.135	92.542
	darunter:Schlüsselzuweisung	54.321	54.606	62.900	56.383	72.890
546	Erträge aus Auflösungen von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	3.265	3.869	4.500	4.700	4.900
53	Sonstige ordentliche Erträge	5.958	3.697	3.700	3.800	3.900
Summe der ordentlichen Erträge		211.333	237.476	230.227	230.060	250.577

Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2021 bis 2025

Beträge in 1.000 Euro

1.2 Aufwendungen

KVKR	Arten der Aufwendungen	Planungszeitraum				
		2021	2022	2023	2024	2025
62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	59.378	62.646	66.800	71.150	74.300
644-646	Versorgungsaufwendungen	7.690	7.551	7.700	7.800	8.000
60,61,67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.000	39.875	40.000	40.500	41.000
66	Abschreibungen	12.340	13.300	13.500	13.700	13.900
71,76	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	29.257	30.534	31.000	31.200	31.400
73	1) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	34.725	40.975	40.144	41.638	43.704
	darunter: Kreisumlage	27.195	29.652	31.380	32.605	34.535
	Heimatumlage	1.347	2.502	1.502	1.606	1.677
72	Transferaufwendungen	24.392	25.105	26.000	26.400	26.800
70,74	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.260	7.025	7.990	8.145	8.423
Summe der ordentlichen Aufwendungen		207.042	227.011	233.134	240.533	247.527
Verwaltungsergebnis		4.291	10.465	-2.907	-10.473	3.050
56,57	Finanzerträge	1.353	2.682	1.330	1.540	1.900
77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.350	6.133	8.450	10.350	11.500
Finanzergebnis		-4.997	-3.451	-7.120	-8.810	-9.600
Ordentliches Ergebnis		-706	7.014	-10.027	-19.283	-6.550
	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0
Jahresergebnis		-706	7.014	-10.027	-19.283	-6.550
Jahresergebnis ohne Berücksichtigung der nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen³⁾		8.771	16.425	-1.047	-10.303	2.430
Tilgungsauszahlungen²⁾		-8.596	-10.750	-11.100	-11.500	-11.950
Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen		175	5.675	-12.147	-21.803	-9.520

bisherige Tilgung

1) Gewerbesteuerumlage 35 Hebesatzpunkte, Heimatumlage 21,75 Hebesatzpunkte, Kreisumlage 38,81 Hebesatzpunkte ab 2021.

2) Ab 2022 Tilgungsanteil aus der Hessenkasse in Höhe von 25€ je EW.

3) Ohne Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten sowie der Saldo aus Entnahme/Zuführung an Rückstellungen

Anlage 3

Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2021 bis 2025

1. Erträge und Aufwendungen

Beträge in 1.000 Euro

24.10.2022

1.1 Erträge

KVKR	Arten der Erträge	Planungszeitraum				
		2021	2022	2023	2024	2025
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	743	845	860	870	880
51	Öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	16.534	16.285	16.900	17.100	17.300
548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	14.828	16.806	16.500	16.700	16.900
52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	740	750	750	750	750
5500	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	33.100	35.300	38.050	40.940	42.940
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.900	8.850	9.150	9.700	9.900
5551	Grundsteuer A	65	65	65	65	65
5552	Grundsteuer B	22.270	22.300	22.300	22.500	22.700
5553	Gewerbesteuer	26.000	48.300	29.000	31.000	32.000
5554	Grunderwerbssteuer		0	0	0	0
5559	Andere Steuern	650	1.400	1.400	1.400	1.400
558	Erträge aus Umlagen	0	0	0	0	0
55..	Sonstige Erträge aus Steuern, sonstige steuerähnliche Erträge, sonstige Umlagen	0	0	0	0	0
547	Erträge aus Transferleistungen	3.869	4.163	4.300	4.400	4.400
540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgem. Umlagen	73.411	74.846	82.752	76.135	92.542
	darunter:Schlüsselzuweisung	54.321	54.606	62.900	56.383	72.890
546	Erträge aus Auflösungen von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	3.265	3.869	4.500	4.700	4.900
53	Sonstige ordentliche Erträge	5.958	3.697	3.700	3.800	3.900
Summe der ordentlichen Erträge		211.333	237.476	230.227	230.060	250.577

Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2021 bis 2025

Beträge in 1.000 Euro

24.10.2022

1.2 Aufwendungen

KVKR	Arten der Aufwendungen	Planungszeitraum				
		2021	2022	2023	2024	2025
62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	59.378	62.646	66.800	71.150	74.300
644-646	Versorgungsaufwendungen	7.690	7.551	7.700	7.800	8.000
60,61,67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.000	39.893	40.000	40.500	41.000
66	Abschreibungen	12.340	13.300	13.500	13.700	13.900
71,76	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	29.257	30.534	31.000	31.200	31.400
73	1) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	34.725	40.975	40.144	41.638	43.704
	darunter: Kreisumlage	27.195	29.652	31.380	32.605	34.535
	Heimatumlage	1.347	2.502	1.502	1.606	1.677
72	Transferaufwendungen	24.392	25.105	26.000	26.400	26.800
70,74	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.260	7.025	7.990	8.145	8.423
Summe der ordentlichen Aufwendungen		207.042	227.029	233.134	240.533	247.527
Verwaltungsergebnis		4.291	10.447	-2.907	-10.473	3.050
56,57	Finanzerträge	1.353	2.682	1.330	1.540	1.900
77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.350	6.133	8.450	10.350	11.500
Finanzergebnis		-4.997	-3.451	-7.120	-8.810	-9.600
Ordentliches Ergebnis		-706	6.996	-10.027	-19.283	-6.550
	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0
Jahresergebnis		-706	6.996	-10.027	-19.283	-6.550
Jahresergebnis ohne Berücksichtigung der nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen³⁾		8.771	16.407	-1.047	-10.303	2.430
Tilgungsauszahlungen²⁾		-8.596	-10.750	-11.100	-11.500	-11.950
Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen		175	5.657	-12.147	-21.803	-9.520

bisherige Tilgung

1) Gewerbesteuerumlage 35 Hebesatzpunkte, Heimatumlage 21,75 Hebesatzpunkte, Kreisumlage 38,81 Hebesatzpunkte ab 2021.

2) Ab 2022 Tilgungsanteil aus der Hessenkasse in Höhe von 25€ je EW.

3) Ohne Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten sowie der Saldo aus Entnahme/Zuführung an Rückstellungen

Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 bis 2025

Die Investitionen im Finanzhaushalt lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:
(Ansätze 2021 inkl. Wiederholungsveranschlagungen)

- A Maßnahmen, die aufgrund eines Gesetzes, Urteils oder ähnlichem zwingend erforderlich werden, sowie Maßnahmen, die der Sicherheit dienen
- B Maßnahmen der Abwasserbeseitigung (diese Maßnahmen sind alle über die Abwassergebühr finanziert)
- C Maßnahmen im Bereich des Straßenbaus und der Straßensanierung
- D Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der E-Mobilität (Projekte CLEVER, Dikovers u. a.)
- E Maßnahmen im Rahmen der Abarbeitung des Sanierungsstaus im Bereich der Schulen sowie der Umsetzung des Schulentwicklungsplans und des Medienentwicklungsplans
- F Maßnahmen im Bereich der Kitas
- G Projekt Sportbad
- H Neue Maßnahmen ab dem Jahr 2022 (ohne in den vorhergehenden Positionen enthaltene Maßnahmen)

- Übrige Maßnahmen

- Summe aller Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsjahre

	2021	2022	2023	2024	2025
A	766.700	687.000	947.500	768.500	739.500
B	2.635.000	2.400.000	2.830.000	3.700.000	2.900.000
C	3.590.000	6.965.000	5.530.000	4.120.000	3.510.000
D	10.882.000	1.655.000	0	0	0
E	24.902.000	23.900.000	17.110.000	16.340.000	13.740.000
F	2.264.120	6.635.000	7.845.000	630.000	280.000
G	0	0	0	0	0
H	776.000	3.060.500	300.000	0	0
Übrige Maßnahmen	7.542.885	16.785.030	13.250.500	9.280.500	8.380.500
Summe aller Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsjahre	53.358.705	62.087.530	47.813.000	34.839.000	29.550.000

T Tilgungen

8.596.000	10.750.000	11.100.000	11.500.000	11.950.000
-----------	------------	------------	------------	------------

Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 bis 2025

Im Gegensatz zur Darstellung in den Teilfinanzhaushalten sind im Investitionsprogramm die Einzahlungen positiv und die Auszahlungen negativ dargestellt. Investitionsvorhaben, die einem Budget angehören und damit gegenseitig deckungsfähig sind, haben in der Spalte Budget die gleiche Kennzeichnung. Die sich auf die Fußnoten beziehenden Erläuterungen befinden sich am Ende des Investitionsprogramm:

Investitionsnummer	Bezeichnung	Sachkonto	Budget	Gesamt ausgabebedarf EUR	Investitionsbereich	Bis Ende 2020 bereitgestellt EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	VE EUR	Finanzplan 2023 EUR	Finanzplan 2024 EUR	Finanzplan 2025 EUR	Nachrichtlich: Finanzbedarf ab 2026ff EUR
01010205AE	Verwaltungssteuerung und -organisation - Anschaffung von E-Bikes	0810010		-25.000	D	0	-25.000	0		0	0	0	
01010205AD	Verwaltungssteuerung und -organisation - Raumbedarfsplan Verwaltungsflächen Sanierung - Planungskosten	0541010		?	*	-50.000	0	?					
01010205AF	Verwaltungssteuerung und -organisation - Raumbedarfsplanung Möb	0860010			H	0	0	-200.000		0	0	0	
01010216AA	Zentrale Personal- und Versorgungsaufwendungen	1507010		*	A	*	-123.200	-123.500		-124.000	-125.000	-126.000	
01010240AA	Presse- und Medienarbeit - Relaunch Homepage	0242010		-380.000	H	0	0	-380.000		0	0	0	
01016006AC	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Leitzentrale	0851010		-200.000	*	-160.000	-40.000	-40.000 *		0	0	0	
01016006AD	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - neue Telefonanlage	0851010		-125.000	*	-125.000	0	0		0	0	0	
01016006AF	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Mainstraße 7 / Sanierung Planungskosten	0541010		?	*	0	-210.000	-200.000	-200.000	-200.000	?		
01016006AG	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Rathaus Sanierung Planungskosten	0541010		?	*	0	-150.000	-200.000	-200.000	-200.000	?		
01016006AH	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Ludwig-Dörfler Allee Palais Verna / Sanierung Planungskosten	0541010		?	*	0	-100.000	-200.000	-200.000	-200.000	?		
01016006AI	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Mainzer Straße 11 / Sanierung Planungskosten	0541010		?	*	0	0	0		-50.000	?		
01016006AJ	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Mietereinbauten Eichsfeld	0541010		-100.000	H	0	0	-100.000		0	0	0	
01016006AK	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Mietereinbauten Friedensplatz	0541010		-200.000	H	0	0	-200.000		0	0	0	
01016006AL	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Am Treff NSHV Trafo- oder Übergabestation	0541010		-300.000	H	0	0	-300.000		0	0	0	
01016007AC	Gebäudewirtschaft, Werkstatt - neue Werkstattfahrzeuge für Schreiner (2020) und Schlosser (2021)	0810010		-80.000	*	0	-40.000	-40.000		0	0	0	
02020260AA	Stadtbüros - Erstausrüstung Friedensplatz	0860010		-250.000	H	0	0	-250.000		0	0	0	
02021150AA	Ordnungsangelegenheiten - neue Elektro-Dienstfahrzeuge	0810010		*	*	0	-25.000	-50.000		0	0	0	
02021150AE	Ordnungsangelegenheiten - Sirenenanlagen	0536010		*	*	-155.000	0	-30.000		0	0	0	

02021150AG	Ordnungsangelegenheiten - Verkehrsüberwachungssäulen	0615010		*	*	-130.000	-50.000	-30.000		0	0	0	
02021150AI	Ordnungsangelegenheiten - Mobile Schutzsperrn	0809010		-70.000	H	0	0	-70.000		0	0	0	
02021150ZB	Ordnungsangelegenheiten - Landesförderung Mobile Schutzsperrn	3641010		63.000	*	0	0	63.000		0	0	0	
02021151AA	Stadtpolizei - Ersatzbeschaffung Streifenwagen	0810010		-50.000	H	0	0	-50.000		0	0	0	
02031300AA	Brandschutz - Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	0810010		*	A	*	-630.000	-550.000	-630.000	-810.000	-630.000	-600.000	-650.000
02031300AF	Brandschutz - Neubau Löschwasserbrunnen	0536010		*	*	-40.000	0	0		-40.000	0	0	
02031300AG	Brandschutz - Erweiterung Feuerwehrtstützpunkt Planungskosten	0536010		*	*	-100.000	-150.000	-400.000		?	-100.000	?	
02031300AK	Brandschutz - Umstellung Überdrucktechnik Atemschutz	0840010		-100.000	*	0	-100.000	0		0	0	0	
02031300AL	Brandschutz - Feuerwehreinsatzbekleidung	0840010		-330.000	*	0	-200.000	0		0	0	0	
02031300AM	Brandschutz - Schlauchpflegeanlage	0840010		-150.000	H	0	0	0		-150.000	0	0	
02031300ZA	Brandschutz - Zuweisung des Landes	3641010		*	*	*	60.000	98.000		52.000	30.000	30.000	
03002000AA	Schulverwaltung - EDV Ausstattung Schule	0851010		*	*	*	-10.000	-10.000		-10.000	-10.000	-10.000	
03002000AG	Schulverwaltung - Ern.von Spielgeräten auf Schulhöfen	0551510		*	*	*	-60.000	-240.000		-200.000	-200.000	-200.000	
03002000AQ	Schulverwaltung - Planung Umsetzung SEP	0951110	B 12	?	E	0	-225.000	0		?			
03002000AR	Schulverwaltung - Medienentwicklungsplan / Digitalpakt (MEP)	0951110	B 12	-22.630.000	E	0	-200.000	-1.500.000		-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	-16.430.000
03002000ZD	Schulverwaltung - MEP Fördermittel vom Bund	3640110		3.077.135	*	0	525.000	1.125.000		1.125.000	302.135	0	
03002000ZE	Schulverwaltung - MEP Fördermittel vom Land	3641010		1.025.710	*	0	175.000	375.000		375.000	100.710	0	
03012110AB	Otto-Hahn-Schule - Abarbeitung Sanierungsstau	0530110	B 12	-75.000	E	0	-75.000	0		0	0	0	
03012110ZA	Otto-Hahn-Schule - Zuschuss Ganztagsausbau - Außenanlagen	3641010		52.000	*	0	52.000	0		0	0	0	
03012111AB	Schillerschule - Abarbeitung Sanierungsstau + Nutzungsänderung der Hausmeister Wohnung	0530110	B 12	-1.100.000	E	-500.000	0	-250.000		-350.000	0	0	
03012112AD	Goetheschule - Ganztagsangebot + Erweiterung mit Klassenräumen	0530110	B 12	-600.000	E	-50.000 ¹⁾	-100.000	-50.000		0	-400.000	0	
03012113AD	Grundschule Königstädten - Weiterentwicklung und Sanierung	0530110	B 12	-41.000.000	E	-100.000	0	0		0	0	-230.000	-40.670.000

03012113ZA	Grundschule Königstädten - Zuschuss Ganzttag - Außenanlagen	3641010		16.442	*	0	16.442	0		0	0	0	
03012114AD	Albrecht-Dürer-Schule - Sanierung/Neubau Planungskosten	0530110	B 12	?	E	-50.000	0	0		-100.000	-100.000	?	
03012115AE	Georg-Büchner-Schule - Neubau und Sanierung	0530110	B 12	-20.000.000	E	-356.000	0	0		-100.000	-2.200.000	-3.000.000	-14.644.000
03012117AG	Grundschule Hasengrund - Ganztagesbetreuung / Mensa	0530110	B 12	-200.000	E	0	-200.000	0		0	0	0	
03012117AH	Grundschule Hasengrund - Außengelände zwischen zwei Modulen	0530110	B 12	?		?	-25.000	-650.000		0	0	0	
03012117AI	Grundschule Hasengrund - Außengelände	0530110	B 12	-150.000	E	0	-150.000	0		0	0	0	
03012117AJ	Grundschule Hasengrund - Ganztagsausbau Ausstattung	0530110	B 12	-112.000	E	0	-112.000	0		0	0	0	
03012117ZA	Grundschule Hasengrund - Zuschuss Ganztagsausbau - Mensa	3641010		80.000		0	80.000	0		0	0	0	
03012117ZB	Grundschule Hasengrund - Zuschuss Ganztagsausbau - Ausstattung	3641010		112.000		0	112.000	0		0	0	0	
03012118AB	Eichgrundschule - Planung zur Optimierung Ganztagsbetreuung zusätzliche Klassenräume / Interim + Planung	0530110	B 12	?	E	-65.000	0	0	-750.000	-750.000	-1.750.000	?	
03012119AE	Grundschule Innenstadt - Weiterentwicklung - Planungskosten	0530110	B 12	?		0	0	0	-50.000	-50.000	-100.000	?	
03012119AF	Grundschule Innenstadt - baulicher Schallschutz	0530110	B 12	-770.000		0	-100.000	-670.000		0	0	0	
03012119ZA	Grundschule Innenstadt - Förderung Schallschutz Land Hessen	3641010		699.450	*	0	100.000	599.450		0	0	0	
03012119AG	Grundschule Innenstadt - Außengelände	0530110	B 12	-50.000		0	-50.000	0		0	0	0	
03012119ZB	Grundschule Innenstadt - Zuschuss Ganzttag	3641010		69.500		0	69.500	0		0	0	0	
03022251AG	Gerhart-Hauptmann-Schule - Sanierung	0530110	B 12	-1.400.000	E	-1.130.000	-270.000	0		0	0	0	
03022251AH	Gerhart-Hauptmann-Schule - Weiterentwicklung	0530110	B 12	?		0	0	0		-100.000	-200.000	-500.000	?
03022253AJ	Parkschule - Umbau zur Grundschule	0530110	B 12	-28.900.000	E	-200.000	-500.000	-3.000.000	-3.000.000	-7.000.000	-7.000.000	-7.000.000	-4.200.000
03022253AK	Parkschule - Ausstattung und Umsetzung MEP	0840010	B 12	-1.900.000	E	0	0	-1.000.000		-600.000	-300.000	0	
03022253AL	Parkschule - Hardware Energiecontrolling	0530110	B 12	-6.000	H	0	0	-6.000		0	0	0	
03022253ZB	Parkschule - Zuschuss Ganzttag - Planungskosten	3641010		450.000	*	0	450.000	0		0	0	0	
03032300AI	Max-Planck-Schule - Atrium/Hauptgebäude Sanierung	0530110	B 12	?	E	-350.000	-200.000	-200.000	-1.000.000	-1.000.000	0	0	

03032301AG	Immanuel-Kant-Schule - Abarbeitung Sanierungsstau	0530110	B 12	?	E	-400.000	-400.000	0	-800.000	-800.000	-1.000.000	?	
03032301AL	Immanuel-Kant-Schule - Erweiterung Klassenräume - abgebrochen	0530110	B 12	-100.000		0	-100.000	0		0	0	0	
03042700AB	Borngrabenschule - Abarbeitung Sanierungsstau	0530110	B 12	-1.400.000	E	-230.000	0	0	0	0	-390.000	-780.000	
03042710AC	Helen-Keller-Schule - Abarbeitung Sanierungsstau	0530110	B 12	?	E	-450.000	-270.000	0	-250.000	-250.000	-1.700.000	-1.230.000	
03042710ZA	Helen-Keller-Schule - Erst. investiver Auszahlungen vom Kreis GG	3642010	B 12	*	*	*	135.000	85.000		85.000	85.000	85.000	
03042710ZB	Helen-Keller-Schule - Zuschuss Ganztags - Ausstattung	3640110		87.520	*	0	87.520	0		0	0	0	
03042710ZC	Helen-Keller-Schule - Zuschuss Interim I und Sichtschutz	3640110		310.000	*	0	310.000	0		0	0	0	
03052810AJ	A.-v.-Humboldt-Schule - Umsetzung des Schulentwicklungsplans inkl. Sanierung	0530110	B 12	-40.800.000	E	-20.800.000	-7.500.000	-9.300.000	-3.200.000	-3.200.000	0	0	
03052810AL	A.-v.-Humboldt-Schule - Interim (Umbau Mensa)	0530110	B 12	-660.000	E	-600.000	0	0		-60.000	0	0	
03052810AP	A.-v.-Humboldt-Schule - Multifunktionsfeld	0530110	B 12	?									
03052810AQ	A.-v.-Humboldt-Schule - Außengelände	0530110	B 12	-100.000		0	0	-50.000		?	?	?	
03052850AA	Sophie-Opel-Schule - Umsetzung des Schulentwicklungsplans inkl. Aussenanlagen und Sportflächen	0530110	B 12	-48.900.000	E	-24.200.000	-14.700.000	-8.600.000	-1.400.000	-1.400.000	0	0	
03052850AE	Sophie-Opel-Schule - Hardware Energiecontrolling	0530110	B12	-10.000	H	0	0	-10.000		0	0	0	
04013210AB	Stadtmuseum - Anschaffung von Museumsstücken	0621010		*	*	*	-8.000	-8.000		-8.000	-8.000	-8.000	
04033700AG	Hessentag - Neugestaltung Vorfeld Opelvillen und Festung	0621110	B 13	-950.000	*	-780.000	-170.000	0		0	0	0	
05004000AA	Verwaltung - Soziale Leistungen - Mietereinbauten	0541010		-25.000	H	0	0	-25.000		0	0	0	
05014200AC	Hilfen für Asylbewerber - Ersatzbeschaffung Bus	0810010		-40.000	H	0	0	-40.000		0	0	0	
05054350AA	Obdachlosenhilfe - Containeranlage Rugbyring 150 An der Kläranlage	0551010		-450.000	*	-350.000	-100.000	0		0	0	0	
05056200TA	Wohnungswesen - Tilgung vom GPR Seniorenresidenz	1616020		*	*	*	87.925	87.920		87.920	87.920	87.920	
05056200TB	Wohnungswesen - Tilgung von der GewoBau	1616020		*	*	*	413.000	408.400		406.500	394.000	396.000	
05056200TC	Wohnungswesen - Tilgung von der Nassau. Heimstätte	1616020		*	*	*	36.100	36.700		37.200	37.770	38.330	
05056200TD	Wohnungswesen - Tilgung von der Baugenossenschaft	1616020		*	*	*	163.600	25.320		0	0	0	

05056200TE	Wohnungswesen - Tilgung von Privaten	1618020		*	*	*	1.440	180		180	80	80	
05056200ZA	Wohnungswesen - Fehlbelegungsabgabe	4551010		*	*	*	200.000	280.000					
05056200AA	Wohnungswesen - Investitionszusch. zur Förd. des Wohnungsbaus	0358010		*	*	*	-200.000	-280.000					
05056200AD	Wohnungswesen - Wohnungsbauförderung Quartier am Ostpark	0358010		?		*	0	0	-2.500.000	-2.500.000	0	0	
06044640AA	Kita allg. - Erneuerung der Außenspielflächen	0551510	B 14	*	F	*	-95.000	-120.000		-120.000	-120.000	-120.000	
06044640AD	Kita allg. - Erneuerung von Küchen	0531010	B 3	*	F	*	0	0		0	0	0	
06044640ZA	Kita - Landeszuweisung für Küchen	3641010		*		*	0	25.000		0	0	0	
06044640AI	Kita allg. - Zuschuss an andere Kitaträger zur Bestandserhaltung und Neubau	0358010	B 3	*	F	-160.000	0	0	-165.000	-165.000	0	0	
06044640AJ	Kita allg. Zuschuss Kita Martinsgemeinde	0358010			F	-1.219.000	-82.000	0		0	0	0	
06044640ZI	Kita allg. - Zuweisungen des Landes für Martinsgemeinde	3641010				*	1.124.000	46.000		0	0	0	
06044640ZF	Kita allg. - Zuweisungen des Landes für U3 Betreuung	3641010		*		*	6.120	0		0	0	0	
060446401B	Kita Am Borngraben 1 - Neue Küche	0531010	B 3	-50.000	F	0	0	-50.000		0	0	0	
060446401Z	Kita Am Borngraben 1 - Landesförderung Neue Küche	3641010		25.000		*	0	0	25.000	0	0	0	
060446401C	Kita Am Borngraben 1 - Erneuerung der Außenspielflächen	0551510	B 14	-125.000	F	0	-20.000	?		?	?	?	
060446403C	Kita Auerbacher Straße - Umgestaltung Außengelände	0561010	B 14	-220.000	F	-155.000	-65.000	0		0	0	0	
060446404C	Kita Böcklinstraße - Erweiterung 1 Gruppe	0531010	B 3	-700.000	F	-100.000	-350.000	-150.000		-100.000	0	0	
060446404Y	Kita Böcklinstraße - Zuschuss Ausbau Betreuungsplätze	3641010		?		*	0	0	20.565	0	0	0	
060446404Z	Kita Böcklinstraße - Zuschuss Außenanlagen	3641010		35.000		*	0	35.000	0	0	0	0	
060446407C	Kita Hessenring 97 - Abbruch und Neubau (Planungskosten)	0531010	B 3		F	0	0	0		0	0	-100.000	
060446408B	Kita In den Bachgärten - Erneuerung der Außenspielflächen	0551510	B 14	-66.000	F	-26.000	-40.000	0		0	0	0	
060446408C	Kita In den Bachgärten - grundlegende Sanierung Dach+Sanitärbereich	0531010	B 3	-300.000	F	0	-150.000	-150.000		0	0	0	
060446408D	Kita In den Bachgärten - Neue Küche	0531010	B 3	-50.000	F	0	0	0		0	-50.000	0	

060446408Z	Kita In den Bachgärten - Landesförderung Küchenbau	3641010		25.000	*	0	0	0	0	0	25.000	0	
060446409C	Kita Kohlseestraße - Erneuerung Sanitärbereich	0531010	B 3	-150.000	F	0	0	-150.000	0	0	0	0	
060446409D	Kita Kohlseestraße - Erweiterung (Ü3 und Hort)	0531010	B 3	?	F	0	0	0	-100.000	-100.000	-300.000	0	
060446410C	Kita Lengfeldstraße - Erweiterung (1 Gruppe)	0531010	B 3	-800.000	F	-100.000	-350.000	-350.000	0	0	0	0	
060446410Y	Kita Lengfeldstraße - Zuschuss Ausbau Betreuungsplätze	3641010		234.045		0	0	234.045	0	0	0	0	
060446410Z	Kita Lengfeldstraße - Zuschuss Außenanlagen	3641010		31.000	*	0	31.000	0	0	0	0	0	
060446411C	Kita Liebigstraße - bauliche Veränderungen (Planungsrate)	0531010	B 3	?	F	0	0	0	-50.000	-50.000	-100.000	?	
060446412Y	Kita Paul-Ehrlich-Straße 25 - Zuschuss Außenanlagen	3641010		33.500	*	0	33.500	0	0	0	0	0	
060446413C	Kita Sachsenweg 8 - Abbruch Pavillon (1 Gruppe) neuer Anbau zwei Gruppen	0531010	B 3	?	F	-200.000	0	-100.000 -100.000 +	-600.000	-600.000	0	0	
060446413Z	Kita Sachsenweg 8 - Landeszuschuss neuer Anbau zwei Gruppen	3641010		250.000	F	0	0	250.000	0	0	0	0	
060446413D	Kita Sachsenweg 8 - Außenanlage	0561010	B 14	-46.000	F	0	-6.000	-40.000	0	0	0	0	
060446415D	Kita Zamenhofstraße - Neue Küche	0531010	B 3	-50.000	F	0	0	0	-50.000	0	0	0	
060446415Y	Kita Zamenhofstraße - Landeszuweisung Küchenneubau	3641010		25.000	*	0	0	0	25.000	0	0	0	
060446415Z	Kita Zamenhofstraße - Zuweisung Außenanlagen	3641010		23.750	*	0	23.750	0	0	0	0	0	
060446417E	Kita Zum Büttelacker - Erweiterung 1 Gruppe	0531010	B 3	-500.000	F	-250.000	-250.000	0	0	0	0	0	
060446417Z	Kita Zum Büttelacker - Zuschuss Erweiterungsbau	3641010		250.000	*	0	250.000	0	0	0	0	0	
060446419E	Kita Rheingauer Straße 46 - Neue Küche	0531010	B 3	-50.000	F	0	-50.000	0	0	0	0	0	
060446419Y	Kita Rheingauer Straße 46 - Zuschuss Außenanlagen	3641010		50.000	*	0	50.000	0	0	0	0	0	
060446419Z	Kita Rheingauer Straße 46 - Landesförderung Neue Küche	3641010		25.000	*	0	25.000	0	0	0	0	0	
060446420E	Kita Ahornallee 8 - Ersatzbeschaffung Außenanlagen	0561010	B 14	-40.000	F	0	0	-40.000	0	0	0	0	
060446430A	Kita Hessenring 70 - Neubau Planungskosten	0531010	B 3	?	F	0	0	0	-100.000	?	?	?	
060446431A	Kita Hans-Sachs-Straße - Neubau	0531010	B 3	-6.000.000	F	-350.000	-250.000	-2.800.000	-2.600.000	-2.600.000	0	0	

060446431Z	Kita Hans-Sachs-Straße - Fördermittel	3641010		1.500.000	*	0	0	1.500.000		0	0	0	
060446433A	Kita Amselstraße - Neubau - Planungskosten	0531010	B 3	?	F	0	0	0	-100.000	-100.000			
060446434A	Kita Georg-Jung-Straße - Neubau (früheres SC-Opel-Gelände)	0531010	B 3	-6.000.000	F	-300.000	-300.000	-2.800.000	-2.600.000	-2.600.000	0	0	
060446434Z	Kita Georg-Jung-Straße - Neubau Fördermittel	3641010		1.497.500	*	0	0	300.000		1.197.500	0	0	
060446435A	Kita Varkausstraße - Neubau - Planungskosten	0531010	B 3	?	F	0	0	0	-100.000	-100.000			
060446435B	Kita Varkausstraße - Verlagerung Bolzplatz	0531010	B 3	-1.175.000	F	0	0	-75.000	-130.000	-1.100.000	0	0	
06044649AA	Kindertagesstätten (freie Träger) - Zuschuss für baul. Maßnahmen	0358010	B 3	*	F	0	-256.120	-60.000		-60.000	-60.000	-60.000	
08015610AW	Stadion/Außensportanlagen - Sanierung Laufbahn Eintracht Rüssels.	0533010		-250.000	H	0	0	-250.000		0	0	0	
08015610AX	Stadion/Außensportanlagen - Sanierung Laufbahn	0533010		-350.000	H	0	0	-350.000		0	0	0	
08015610AY	Stadion/Außensportanlagen - Leistungszentrum Hockey - Planungsk.	0533010		?	H	0	0	-15.000		0	0	0	
08015610AZ	Stadion/Außensportanlagen - Errichtung Skaterbahn Bauschheim (Pl	0533010		?	H	0	0	-15.000		0	0	0	
08015700AG	Sportbad - Neubau und Sanierung Freibad	0533010		-18.100.000	G	-18.100.000	0	0		0	0	0	
08015700AH	Sportbad - Errichtung von Stellplätzen für Fahrräder und Dienstfahrze	0561010		-20.000	H	0	0	-20.000		0	0	0	
09014609AA	Kinderspielplätze - Um- und Ausbauten	0623010		*	*	*	0	-50.000		-50.000	-50.000	-50.000	
09014609AE	Kinderspielplätze - grundhafte Erneuerungen	0623010		*	*	*	-300.000	-300.000		-300.000	-300.000	-300.000	
09016151AK	Attraktivitätssteig. Innenstadt - Möblierung Innenstadt	0629010		*	*	*	-10.000	-10.000		-10.000	-10.000	-10.000	
10018820AA	Unbebautes Grundvermögen - Ankauf von Grundstücken	0502010	B 11	*	*	*	-1.100.000	-1.100.000		-500.000	-500.000	-500.000	
10018820VA	Unbebautes Grundvermögen - Verkaufserlöse Grundstücke	0509020		*	*	*	0	0		0	0	0	
10018821AA	Bebautes Grundvermögen - Ankauf von Grundstücken	0510110	B 11	*	*	*	-1.550.000	-7.000.000		-6.000.000	-5.000.000	-4.000.000	
10018821AB	Bebautes Grundvermögen - Um-, Aus- und Neubauten	0591010		*	*	*	-50.000	0		-50.000	-50.000	-50.000	
11017000AH	Abwasserbes. - Kanalsanierung W.-Flex-Str.- 3. BA	0656010	B 7	-900.000	B	-50.000	0	-250.000		-600.000	0	0	
11017000AJ	Abwasserbes. - Kanalsanierung W.-Flex-Str.- 4.-8. BA	0656010	B 7	-4.500.000	B	0	0	0		0	-800.000	-900.000	-2.800.000

11017000BY	Abwasserbes. - Kanalsanierung Im Ramsee 6. BA	0656010	B 7	-550.000	B	-70.000	-480.000	0	0	0	0	0
11017000BZ	Abwasserbes. - Kanalsanierung Im Ramsee 7. BA	0656010	B 7	-740.000	B	0	-90.000	-650.000	0	0	0	0
11017000CG	Abwasserbes. - Astheimer Straße 1.-3. BA	0656010	B 7	-2.550.000	B	0	-100.000	-50.000 -100.000 +	-600.000	-600.000	-600.000	-600.000
11017000CL	Abwasserbes. - Neubau Pumpstation an der Lache	0656010	B 7	-1.255.000	B	-55.000	0	0	-200.000	-1.000.000	0	0
11017000CM	Abwasserbes. - Berliner Viertel Inliner	0656010	B 7	-500.000	B	-250.000	-250.000	0	0	0	0	0
11017000CO	Abwasserbes. - Friedhofstraße 2. BA	0656010	B 7	-520.000	B	-70.000	-450.000	0	0	0	0	0
11017000CP	Abwasserbes. - Friedhofstraße 3. BA	0656010	B 7	-600.000	B	0	-100.000	-500.000	0	0	0	0
11017000CQ	Abwasserbes. - Aufstellung eines Generalentwässerungsplans	0656010	B 7	-310.000	B	-230.000	-80.000	0	0	0	0	0
11017000CU	Abwasserbes. - Inliner Wohngebiet Horlache	0656010	B7	-500.000	B	0	-500.000	0	0	0	0	0
11017000CV	Abwasserbes. - Kanalsanierung Im Ramsee 9.-13. BA	0656010	B7	-3.800.000	B	0	0	0	0	-800.000	-900.000	-2.100.000
11017000CW	Abwasserbes. - Inv.-Zuschuss an AWW f. Phosphatelimination	0353010		-585.000	B	0	-585.000	0	0	0	0	0
11017000CX	Abwasserbes. - Kanalsanierung "Im Ramsee" 8. BA	0656010	B7	-770.000	B	0	0	-120.000	-650.000	0	0	0
11017000CY	Abwasserbes. - Altstadt West / Bluer See 1 / Böllensee Inliner	0656010	B7	-500.000	B	0	0	-500.000	0	0	0	0
11017000CZ	Abwasserbes. - Einbau Schieberschächte Horlachebecken 9	0656010	B7	-150.000	B	0	0	-150.000	0	0	0	0
11017000DA	Abwasserbes. - Erneuerung Beleuchtung Regenbecken PST Festung	0656010	B7	-100.000	B	0	0	-100.000	0	0	0	0
11017000DB	Abwasserbes. - Weitere Inlinermaßnahmen im Stadtgebiet	0656010	B7	*	B	0	0	0	-500.000	-500.000	-500.000	0
11017000DC	Abwasserbes. - Kleine Löwenstraße	0656010	B7	-360.000	B	0	0	-80.000	-280.000	0	0	0
11017000ZA	Abwasserbes. - Abwasserbeiträge	3660210		*	*	*	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
12016300AB	Gemeindestr. - Behindertengerechter Umbau von Bushaltestellen	0613010	B 8	*	C	*	-450.000	-360.000	-760.000	-560.000	-560.000	0
12016300ZA	Gemeindestr. - Zuschuss GVFG/FAG f. Umbau von Bushaltestellen	3641010		*	*	*	337.500	230.000	485.000	357.000	357.000	0
12016300AC	Gemeindestr. - Erweiterung Radwegenetz	0613010	B 8	*	C	*	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	0
12016300AE	Gemeindestr. - Verkehrsicherungs und Signalanlagen allgem.	0615010	B 8	*	C	*	-100.000	-200.000	-100.000	0	0	0

12016300AG	Gemeindestr. - Sanierung der Walter-Flex-Str. 3. BA	0613010	B 8	-850.000	C	0	-150.000	-150.000 +		-700.000	0	0	
12016300EG	Gemeindestr. - Sanierung der Walter-Flex-Str. 4.- 8. BA	0613010	B 8	-4.500.000	C	0	0	0		0	-800.000	-900.000	-2.800.000
12016300AO	Gemeindestr. - Straßenausbaubereich Gewerbegebiet Blauer See	0613010	B 8	-1.318.900	C	-8.900	0	-150.000		-660.000	-250.000	-250.000	
12016300CD	Gemeindestr. - Straßenneubau Steinkaute Endausbau	0613010	B 8	-730.000	C	-700.000	0	0		0	-30.000	0	
12016300ZQ	Gemeindestr. - Bundeszuweisung GVFG Ausbau Adam-Opel-Str.	3640110		*	*	*	790.500	281.200		0	0	0	
12016300CJ	Gemeindestr. - Umgestaltung von Straßenbegleitgrün	0623010		*	*	*	-100.000	-100.000		-100.000	-100.000	-100.000	
12016300CQ	Gemeindestr. - Straßensanierung Astheimer Straße 1. - 3. BA	0613010	B8	-2.060.000	C	-10.000	-100.000	0		-150.000	-600.000	-600.000	-600.000
12016300CT	Gemeindestr. - Straßensanierung im Gebiet "Im Ramsee" 6. BA	0613010	B8	-650.000	C	-150.000	-500.000	0		0	0	0	
12016300CU	Gemeindestr. - Straßensanierung im Gebiet "Im Ramsee" 7. BA	0613010	B8	-780.000	C	0	-100.000	-680.000		0	0	0	
12016300CV	Gemeindestr. - Lückenschluss Bausheim Nord/West Endausbau	0613010	B 8	-340.000	C	-300.000	0	0		0	-40.000	0	
12016300CZ	Gemeindestr. - Sanierung Faulbruchstraße	0613010	B 8	-560.000	C	-60.000	0	0		-500.000	0	0	
12016300DB	Gemeindestr. - Einkaufszentrum Königstädten	0613010	B 8	-600.000	C	0	-250.000	-350.000		0	0	0	
12016300DC	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung Bauwerk ÜF Kupferstraße	0613010	B 8	-550.000	C	0	-50.000	-500.000		0	0	0	
12016300DD	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung UF Friedensstr. (Stützwände)	0613010	B 8	-1.250.000	C	-150.000	-200.000	-900.000		0	0	0	
12016300DE	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung UF Friedensstr. (Fahrbahn)	0613010	B 8	-2.070.000	C	0	-170.000	-1.700.000		-200.000	0	0	
12016300DF	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung ÜF Alzeier Straße Planungskonzept	0613010	B 8	-65.000	C	0	0	-15.000		-50.000	0	0	
12016300DG	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung ÜF Oppenheimer Straße	0613010	B 8	-860.000	C	0	0	0		-160.000	-700.000	0	
12016300DJ	Gemeindestr. - Erw. Hans-Böckler-Str. (Nachtweide) Endausbau	0613010	B 8	-145.000	C	-105.000	0	0		0	-40.000	0	
12016300DM	Gemeindestr. - Sanierung Friedhofstr. 2. BA	0613010	B 8	-690.000	C	-90.000	-600.000	0		0	0	0	
12016300DN	Gemeindestr. - Sanierung Friedhofstr. 3. BA	0613010	B 8	-700.000	C	0	-100.000	-600.000		0	0	0	
12016300DS	Gemeindestr. - Umgestaltung Kurt-Schumacher-Ring Verkehrskonzept	0613010	B 8	-50.000	C	-50.000	0	-50.000 +		0	0	0	
12016300DT	Gemeindestr. - Umgestaltung Knotenpunkt Bensheimer Str./ Konrad-Adenauer-Ring	0613010	B 8	-1.550.000	C	-50.000	0	0		0	0	0	-1.500.000

12016300DU	Gemeindestr. - Gehwegumbau Haßloch/Königstädten	0613010	B 8	-350.000	C	-250.000	0	0		-100.000	0	0	
12016300DV	Gemeindestr. - Gehwegumbau im Zuge von Projekt CLEVER	0613010	B 8	-150.000	D	0	-150.000	0		0	0	0	
12016300DW	Gemeindestr. - Anbindung Neubau KITA Varkausstraße an die B 486	0613010	B 8	-360.000	C	-160.000	0	-200.000		0	0	0	
12016300DX	Gemeindestr. - Gehwegumbau im Zuge von Baumaßnahmen von Versorgern	0613010	B 8	*	C	*	-100.000	-100.000		-100.000	-100.000	-100.000	
12016300DZ	Gemeindestr. - Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme - Projekt Dikovers	0615010		-5.007.000	D	-1.800.000	-3.207.000	0		0	0	0	
12016300ZV	Gemeindestr. - Förd. Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme - Projekt Dikovers	3658010		2.502.500	*	1.050.000	1.452.500	0		0	0	0	
12016300EA	Gemeindestr. - Neubau von Fahrradabstellanlagen	0619010		-445.000	*	-15.000	-120.000	-130.000		-80.000	-50.000	-50.000	
12016300ZE	Gemeindestr. - Zusch. KlimaSchutzInitiative Fahrradabstellanlagen	3640110		225.000	*	0	70.000	65.000		40.000	25.000	25.000	
12016300EB	Gemeindestr. - Straßensanierung Im Ramsee 9.-13. BA	0613010	B 8	-3.800.000	C	0	0	0		0	-800.000	-900.000	-2.100.000
12016300EC	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung ÜF Mainzer Straße (BW27)	0613010	B 8	-290.000	C	0	0	-40.000		-250.000	0	0	
12016300ED	Gemeindestr. - Umgestaltung Kleine Löwenstraße	0613010	B 8	-840.000	C	0	-140.000	-200.000	-500.000	-500.000	0	0	
12016300EF	Gemeindestr. - Radweg Oppenheimer Straße	0613010	B 8	-500.000	C	0	-500.000	-100.000 +		-400.000 +	0	0	
12016300XB	Gemeindestr. - Zuweisung Bund/LandRadweg Oppenheimer Straße	3640110/ 3641010		300.000		0	0	60.000		240.000	0	0	
12016300EH	Gemeindestr. - Straßensanierung im Gebiet "Im Ramsee" 8. BA	0613010	B 8	-820.000	C	0	0	-120.000		-700.000	0	0	
12016300EI	Gemeindestr. - Umgestaltung Parkplatz an der Pumpstation Festung	0613010	B 8	-150.000	C	0	0	-150.000		0	0	0	
12016300EJ	Gemeindestr. - Umbau Knotenpunkt inkl. LSA an der L3040	0613010	B 8	-300.000	C	0	0	-300.000		0	0	0	
12016300EK	Gemeindestr. - Umsetzung Radverkehrskonzept (RVK)	0613010	B 8	-1.500.000	C	0	0	-300.000		-400.000	-400.000	-400.000	
12016300XC	Gemeindestr. - Förderung der Maßnahmen aus dem RVK	3641010	B 8	1.120.000	C	0	0	280.000		280.000	280.000	280.000	
12016300ZC	Gemeindestr. - Erschließungsbeiträge	3660110		*	*	*	100.000	100.000		100.000	100.000	100.000	
12016300ZD	Gemeindestr. - Ablösebeitrag Stellplatzsatzung	3690210		*	*	*	10.000	10.000		10.000	10.000	10.000	
12016700AA	Straßenbeleuchtung	0613010		*	*	*	-50.000	-50.000		-50.000	-50.000	-50.000	
12046800AA	Parkeinrichtungen - Parkscheinautomaten	0613010		*	*	*	-100.000	-270.000		0	0	0	

12046802AA	Tiefgarage Löwenplatz - Brandschutz/Lüftung/GLT/Sprinkler	0551010		-780.000	*	-380.000	0	-400.000 -220.000 +		0	0	0
13015800AE	Park- und Gartenanlagen - Umgestaltung von Grünflächen	0623010		*	*	*	-100.000	-100.000		-100.000	-100.000	-100.000
13015800AF	Park- und Gartenanlagen - Grundhafte Erneuerung von Wegen	0623010		*	*	*	-150.000	-180.000		-180.000	-180.000	-180.000
13015800AH	Park- und Gartenanlagen - Umgestaltung Danziger Anlage	0623010		-400.000	*	0	0	-400.000 +		0	0	0
13037500AA	Bestattungswesen - Erweiterung von Grabfeldern	0624010	B 9	*	*	*	-10.000	-20.000		-10.000	-10.000	-10.000
13037500AC	Bestattungswesen - Erweiterung von Urnenwänden	0624010	B 9	*	*	*	-50.000	-150.000		-50.000	-50.000	-50.000
13037500AG	Bestattungswesen - Ankauf von Bäumen	0623010		*	*	*	-20.000	-10.000		-10.000	-10.000	-10.000
13037500AN	Bestattungswesen - Ersatzbeschaffung Parkbänke	0624010	B 9	*	*	*	0	-2.500		-2.500	-2.500	-2.500
13041200AH	Natur- und Umweltschutz - E-Mobilität Projekt CLEVER	0770010		-10.000.000	D	-820.000	-7.525.000	-1.655.000		0	0	0
13041200ZC	Natur- und Umweltschutz - Fördermittel E-Mobilität Projekt CLEVER	3640110		9.000.000	*	820.000	7.525.000	655.000		0	0	0
13041200AI	Natur- und Umweltschutz - Maßnahmen Baumschutzsatzung	0623010		*	H	*	0	-26.500		?	?	?
13041200ZB	Natur- und Umweltschutz - Ausgleich Baumschutzsatzung	3690551		*	*	*	0	5.000		?	?	?
13057830AA	Feld- und Wirtschaftswege-Um-, Aus- und Neub. von Feldwegen	0614010		*	*	*	-15.000	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
15017300AB	Marktwesen - Inventar	0860010		-77.000	H	0	0	-77.000		0	0	0
15017300ZA	Marktwesen - Zuschuss Inventar	3641010		70.000	*	0	0	70.000		0	0	0
15017910AA	Wirtschaftsförderung - Förderung des Breitbandausbaus	0357010		-771.000	H	0	-771.000	-771.000 +		0	0	0
15017910AB	Wirtschaftsförderung - Hinweisschilder Einzelhandel und Handwerk	0619010		-5.000	H	0	-5.000	-5.000 +		0	0	0
15017910ZA	Wirtschaftsförderung - Fördermittel Bund und Land Breitbandausbau	3640110/ 3641010		693.900	*	0	693.900	693.900 +		0	0	0
15025910AD	Regionalpark Rhein-Main - Zuweisung an die Regionalpark GmbH	0355010		*	A	*	-13.500	-13.500		-13.500	-13.500	-13.500
15027050AC	Bedürfnisanstalten - Toilettenanlage Mainzer Straße/Ludwigstraße	0551010		-250.000	*	0	-250.000	0		0	0	0
15027600AA	Stadthalle - grundhafte Sanierung	0539010			H	0	0	-100.000	-150.000	-150.000	?	?
16019000ZE	Steuern - allg.Zuweis und Umlagen - Regionalfonds	3641010		*	*	*	200.000	200.000		200.000	200.000	200.000

16029110ZA	Kredite - Kreditaufnahme beim Land (SchulbaupauschalDarlehen)	4201010		*	*	*	600.000	600.000		600.000	600.000	600.000	
16029110ZB	Kredite - Kreditaufnahme auf dem Kreditmarkt	4206010		*	*	*	37.594.408	53.248.850		42.416.700	32.154.385	27.290.670	
EDV	Neu- und Ersatzbeschaffung von EDV-Organisationsmitteln	0852010		*	*	*	-638.510	-716.190		-650.000	-650.000	-650.000	
INV	Inventar	0860010		*	*	*	-395.500	-493.820		-450.000	-450.000	-450.000	
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter	0893510		*	*	*	-620.875	-1.034.520		-800.000	-800.000	-800.000	
Gesamtsumme Verpflichtungsermächtigungen:									-21.275.000				
Gesamtsummen:				Einzahlungen:			53.358.705	62.087.530		47.813.000	34.839.000	29.550.000	
				<u>davon:</u>									
				Einzahlungen für Investitionen			15.164.297	8.238.680		4.796.300	2.084.615	1.659.330	
				<u>darunter:</u>									
				Wiederholungsveranschlagungen			7.870.000	693.900					
				Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten			38.194.408	53.848.850		43.016.700	32.754.385	27.890.670	
				Auszahlungen:			-53.358.705	-62.087.530		-47.813.000	-34.839.000	-29.550.000	
				<u>davon:</u>									
				Auszahlungen für Investitionen			-53.358.705	-62.087.530		-47.813.000	-34.839.000	-29.550.000	
				<u>darunter:</u>									
				Wiederholungsveranschlagungen			-18.800.000	-1.936.000		-400.000			

Nachrichtlich: Tilgungen

Investitionsnummer	Bezeichnung	Sachkonto	Budget	Gesamtausgabebedarf EUR	Investitionsbereich	Bis Ende 2020 bereitgestellt EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	VE EUR	Finanzplan 2023 EUR	Finanzplan 2024 EUR	Finanzplan 2025 EUR
16029120TA	Tilgung langfristige Kredite, Land	4201020	B 10	*	T	*	-1.200.000	-1.200.000		-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000
16029120TC	Tilgung langfristige Kredite, Kreditmarkt	4206020	B 10	*	T	*	-7.200.000	-7.754.000		-8.204.000	-8.604.000	-9.054.000
16029120TD	Tilgung langfristige Kredite Land Sonderinvestitionsprogramm	4201020	B 10	*	T	*	-79.000 ²⁾	-79.000 ²⁾		-79.000 ²⁾	-79.000 ²⁾	-79.000 ²⁾
16029120TE	Tilgung im Rahmen der Sonderzahlung Hessenkasse	4201020	B 10	*	T	*	0	-1.600.000		-1.600.000	-1.600.000	-1.600.000
16029120TF	Tilgung KIP I	4201020	B 10	*	T	*	-57.000 ³⁾	-57.000 ³⁾		-57.000 ³⁾	-57.000 ³⁾	-57.000 ³⁾
16029120TG	Tilgung KIP II	4201020	B 10	*	T	*	-60.000 ⁴⁾	-60.000 ⁴⁾		-60.000 ⁴⁾	-60.000 ⁴⁾	-60.000 ⁴⁾
	Gesamtsummen:						-8.596.000	-10.750.000		-11.100.000	-11.500.000	-11.950.000

+ Wiederholungsveranschlagung

1) Im Haushaltsvollzug 2016 wurden 50.000 € für den Speisesaal der Grundschule Innenstadt verwendet

2) Der veranschlagte Wert ergibt sich aus der Saldierung von 400.000 € Tilgungsleistung sowie 321.000 € Tilgungsübernahme durch das Land

3) Der veranschlagte Wert ergibt sich aus der Saldierung von 104.000 € Tilgungsleistung sowie 47.000 € Tilgungsübernahme durch das Land

4) Der veranschlagte Wert ergibt sich aus der Saldierung von 84.000 € Tilgungsleistung sowie 24.000 € Tilgungsübernahme durch das Land

Aufteilung der Investitionsnummer INV (Inventar)

Kostenstelle	Investitionsnummer	Sachkonto	Organisations-einheit	Haushaltsansatz 2022 EUR
010100030	INV	0860010	Magistrat	-5.000
010101000	INV	0860010	Rechnungsprüfungsamt	-3.700
010102050	INV	0860010	Verwaltungssteuerung und -organisation	-50.000
010102100	INV	0860010	Personalwesen	-5.000
010102520	INV	0860010	Querschnittsaufgabe Chancengleichheit	-1.000
010160070	INV	0860010	Fachbereich Gebäudewirtschaft Werkstatt	-10.000
020211500	INV	0860010	Ordnungsangelegenheiten	-10.000 ¹⁾
020211510	INV	0860010	Stadtpolizei	-22.000 ²⁾
020313000	INV	0860010	Amt für Brandschutz	-180.000
040132100	INV	0860010	Stadtmuseum	-13.100
050243100	INV	0860010	Haus der Senioren	-2.000
060040730	INV	0860010	Verwaltung Jugendförderung	-3.000
060245120	INV	0860010	Kinder- und Jugenderholung	-4.500
060446400	INV	0860010	Kindertagesstätten allgemein	-46.000 ³⁾
060546000	INV	0860010	Kinder- und Jugendhäuser	-28.000
080055000	INV	0860010	Strateg. Sportentw., Projekte/Veranstalt., ..	-6.500
080156100	INV	0860010	Stadion und Außensportanlagen	-8.000
080156200	INV	0860010	Großsporthalle Rüsselsheim	-6.500
080157000	INV	0860010	Schwimmbad an der Lache	-48.000 ⁴⁾
080157200	INV	0860010	Waldschwimmbad	-4.000
090161000	INV	0860010	Stadtplanung	-5.000
100161300	INV	0860010	Bauaufsicht	-3.820
110060200	INV	0860010	Tiefbauamt	-12.000
130158000	INV	0860010	Park- und Gartenanlagen	-6.000
130412000	INV	0860010	Natur- und Umweltschutz	-5.700
130585510	INV	0860010	Jagdrecht	-5.000
			Gesamtsumme:	-493.820

- 1) Ausstattung für zusätzliches Personal, Spinde etc..
- 2) Ausstattung Innenstadtwatche und Erweiterung der Funkanlage
- 3) Ersatzausstattung bei Defekten, auch Küchengeräte
- 4) Darunter 40.000 € für einen Mähroboter

Aufteilung der Investitionsnummer EDV (Hardware, Software)

Kostenstelle	Investitionsnummer	Sachkonto	Organisations-einheit	Haushaltsansatz 2022 EUR
010102000	EDV	0852010	EDV-Dienstleistungen	-200.000
010103200	EDV	0852010	Stadtkasse	-6.040
020211500	EDV	0852010	Ordnungsangelegenheiten	-3.000
020211520	EDV	0852010	Ausländerangelegenheiten	-3.850
020313000	EDV	0852010	Brandschutz	-8.800
030528100	EDV	0852010	Alexander-von-Humboldt-Schule	-200.000
030829500	EDV	0852010	Medienzentrum	-11.000
090161000	EDV	0852010	Stadtplanung	-9.000
100161300	EDV	0852010	Bauaufsicht	-9.000
010102000	EDV	0242010	EDV-Dienstleistungen	-118.000
010102010	EDV	0242010	E-Government-Dienstleistungen	-58.000
020211500	EDV	0242010	Ordnungsangelegenheiten	-40.000
010160050	EDV	0242010	Gebäudewirtschaft	-2.700
020313000	EDV	0242010	Brandschutz	-11.000
040132110	EDV	0242010	Stadtarchiv	-3.300
060040710	EDV	0242010	Verwalt. Soz. Dienste u. fin. Hilfen	-19.500
090161000	EDV	0242010	Stadtplanung	-3.000
130412000	EDV	0242010	Natur- und Umweltschutz	-10.000
			Gesamtsumme:	-716.190

Aufteilung der Ansätze GWG 2022

Kostenstelle	Investitionsnummer	Sachkonto	Organisations-einheit	Haushaltsansatz 2022 EUR
010100020	GWG EDV 2022	0893810	Ausländerbeirat	-33.000
010100030	GWG EDV 2022	0893810	Magistrat	-5.190
010101000	GWG EDV 2022	0893810	Rechnungsprüfungsamt	-3.300
010102000	GWG EDV 2022	0893810	EDV-Dienstleistungen	-38.000
010102050	GWG EDV 2022	0893810	Verwaltungssteuerung u. -organisation	-2.650
010102060	GWG EDV 2022	0893810	Protokoll, Städtepartnerschaften	-850
010102100	GWG EDV 2022	0893810	Personalwesen	-2.550
010102110	GWG EDV 2022	0893810	Aus- und Fortbildung	-4.250
010102450	GWG EDV 2022	0893810	Stadtmarketing	-4.200
010102520	GWG EDV 2022	0893810	Querschnittsaufgabe Chancengleichheit	-850
010102530	GWG EDV 2022	0893810	Integrationsaufgaben	-1.700
010103100	GWG EDV 2022	0893810	Stadtkämmerei	-2.420
010103200	GWG EDV 2022	0893810	Stadtkasse	-4.270
010108000	GWG EDV 2022	0893810	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige	-1.000
010160050	GWG EDV 2022	0893810	Gebäudewirtschaft	-19.850
020202600	GWG EDV 2022	0893810	Stadtbüros	-10.000
020205000	GWG EDV 2022	0893810	Standesamt	-5.000
020211400	GWG EDV 2022	0893810	Ortsgericht	-2.000
020211500	GWG EDV 2022	0893810	Ordnungsangelegenheiten	-2.000
020211510	GWG EDV 2022	0893810	Stadtpolizei	-1.500
020211520	GWG EDV 2022	0893810	Ausländerangelegenheiten	-1.850
020313000	GWG EDV 2022	0893810	Brandschutz	-19.250
030020000	GWG EDV 2022	0893810	Schulverwaltung	-2.660
030020100	GWG EDV 2022	0893810	Schulen Allgemein	-7.250
030121100	GWG EDV 2022	0893810	Otto-Hahn-Schule	-3.500
030121110	GWG EDV 2022	0893810	Schillerschule	-2.660
030121120	GWG EDV 2022	0893810	Goetheschule	-2.660
030121130	GWG EDV 2022	0893810	Grundschule Königstädten	-2.660
030121140	GWG EDV 2022	0893810	Albrecht-Dürer-Schule	-2.660
030121150	GWG EDV 2022	0893810	Georg-Büchner-Schule	-2.660
030121170	GWG EDV 2022	0893810	Grundschule Hasengrund	-2.660
030121180	GWG EDV 2022	0893810	Eichgrundschule	-3.410
030121190	GWG EDV 2022	0893810	Grundschule Innenstadt	-2.660
030222510	GWG EDV 2022	0893810	Gerhart-Hauptmann-Schule	-7.960
030121160	GWG EDV 2022	0893810	Grundschule Parkschule	-2.660
030323000	GWG EDV 2022	0893810	Max-Planck-Schule	-2.660
030323010	GWG EDV 2022	0893810	Immanuel-Kant-Schule	-10.030
030427000	GWG EDV 2022	0893810	Borngrabenschule	-2.660
030427100	GWG EDV 2022	0893810	Helen-Keller-Schule	-2.660
030528100	GWG EDV 2022	0893810	Alexander-von-Humboldt-Schule	-2.660
030528500	GWG EDV 2022	0893810	Sophie-Opel-Schule	-2.660
030729300	GWG EDV 2022	0893810	Betreuungsschulen	-5.910
030729310	GWG EDV 2022	0893810	Verwaltung Betreuungsschule	-2.660
030729320	GWG EDV 2022	0893810	Schulsozialarbeit	-2.660
030829350	GWG EDV 2022	0893810	Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)	-2.660
030829500	GWG EDV 2022	0893810	Medienzentrum	-17.680
040132100	GWG EDV 2022	0893810	Stadtmuseum	-1.400
050040000	GWG EDV 2022	0893810	Verwaltung Soziale Leistungen	-1.250
050142000	GWG EDV 2022	0893810	Hilfen für Asylbewerber	-11.500
050543500	GWG EDV 2022	0893810	Obdachlosenbehörde	-1.250
050562000	GWG EDV 2022	0893810	Wohnungswesen	-4.500
060040700	GWG EDV 2022	0893810	Verwaltung Fachbereich Jugend und Senioren	-1.700
060040710	GWG EDV 2022	0893810	Verwalt. Soziale Dienste u. fin. Hilfen	-20.280

060040720	GWG EDV 2022	0893810	Verwaltung Kita	-2.660
060145420	GWG EDV 2022	0893810	Förderung von Kindern in Tagespflege	-890
060346600	GWG EDV 2022	0893810	Frühe Hilfen	-2.100
060446400	GWG EDV 2022	0893810	Kita Allgemein	-86.940
060446401	GWG EDV 2022	0893810	Am Borngraben 1	-1.550
060446403	GWG EDV 2022	0893810	Auerbacher Straße 5	-1.200
060446404	GWG EDV 2022	0893810	Böcklinstraße 2	-1.550
060446405	GWG EDV 2022	0893810	Godesberger Straße 30	-2.660
060446407	GWG EDV 2022	0893810	Hessenring 97	-2.660
060446408	GWG EDV 2022	0893810	In den Bachgärten 6	-2.390
060446410	GWG EDV 2022	0893810	Lengfeldstraße 10	-3.760
060446411	GWG EDV 2022	0893810	Liebigstraße 23	-3.010
060446413	GWG EDV 2022	0893810	Sachsenweg 6	-3.560
060446414	GWG EDV 2022	0893810	Vollbrechtstraße 15	-1.890
060446417	GWG EDV 2022	0893810	Zum Büttelacker 2	-1.550
060446418	GWG EDV 2022	0893810	Am Ehlenberg 1a	-3.010
060446419	GWG EDV 2022	0893810	Rheingauer Straße 46	-1.890
060446420	GWG EDV 2022	0893810	Ahornallee 8	-3.010
060446423	GWG EDV 2022	0893810	Danziger Anlage	-1.050
060446425	GWG EDV 2022	0893810	Karlsbader Straße	-2.660
060446436	GWG EDV 2022	0893810	Kita Berliner Straße	-3.240
060546000	GWG EDV 2022	0893810	Kinder- und Jugendhäuser	-1.700
080157000	GWG EDV 2022	0893810	Schwimmbad an der Lache	-1.690
080157200	GWG EDV 2022	0893810	Waldschwimmbad	-640
090161000	GWG EDV 2022	0893810	Stadtplanung	-4.200
100103500	GWG EDV 2022	0893810	Liegenschaften	-900
100161300	GWG EDV 2022	0893810	Bauaufsicht	-1.530
110060200	GWG EDV 2022	0893810	Tiefbauamt	-10.000
130412000	GWG EDV 2022	0893810	Natur- und Umweltschutz	-3.000
150173000	GWG EDV 2022	0893810	Marktwesen	-1.550
010103100	GWG 2022	0893710	Stadtkämmerei	-5.000
010103200	GWG 2022	0893710	Stadtkasse	-2.300
010160060	GWG 2022	0893710	Fachbereich Gebäudewirtschaft	-15.000
010160070	GWG 2022	0893710	Fachbereich Gebäudewirtschaft Werkstatt	-1.500
020211500	GWG 2022	0893710	Ordnungsangelegenheiten	-8.400
020211510	GWG 2022	0893710	Stadtpolizei	-7.200
020211520	GWG 2022	0893710	Ausländerangelegenheiten	-2.400
020313000	GWG 2022	0893710	Amt für Brandschutz	-100.000
030020000	GWG 2022	0893710	Schulverwaltung	-2.000
030020100	GWG 2022	0893710	Schule allgemein	-80.000 ¹⁾
030121100	GWG 2022	0893710	Otto-Hahn-Schule	-1.615
030121110	GWG 2022	0893710	Schillerschule	-1.470
030121120	GWG 2022	0893710	Goetheschule	-1.400
030121130	GWG 2022	0893710	Grundschule Königstädten	-2.110
030121140	GWG 2022	0893710	Albrecht-Dürer-Schule	-1.970
030121150	GWG 2022	0893710	Georg-Büchner-Schule	-2.455
030121170	GWG 2022	0893710	Grundschule Hasengrund	-1.615
030121180	GWG 2022	0893710	Eichgrundschule	-9.825 ²⁾
030121190	GWG 2022	0893710	Grundschule Innenstadt	-1.825
030222510	GWG 2022	0893710	Gerhard-Hauptmann-Schule	-6.180 ³⁾
030323000	GWG 2022	0893710	Max-Planck-Schule	-4.970
030323010	GWG 2022	0893710	Immanuel-Kant-Schule	-4.970
030427000	GWG 2022	0893710	Borngrabenschule	-1.680
030427100	GWG 2022	0893710	Helen-Keller-Schule	-25.540 ⁴⁾
030528100	GWG 2022	0893710	Alexander-von-Humboldt-Schule	-2.755
030528500	GWG 2022	0893710	Sophie-Opel-Schule	-10.000 ⁵⁾
030729300	GWG 2022	0893710	Betreuungsschule	-8.500

030729310	GWG 2022	0893710	Betreuungsschule - Verwaltung	-2.000
030729320	GWG 2022	0893710	Schulsozialarbeit	-1.000
030829540	GWG 2022	0893710	Jugendverkehrsschule	-2.500
040132100	GWG 2022	0893710	Stadtmuseum	-5.000
050040000	GWG 2022	0893710	Verwaltung - Soziale Leistungen	-800
050142000	GWG 2022	0893710	Hilfen für Asylbewerber	-8.880
050243100	GWG 2022	0893710	Haus der Senioren	-1.000
050543500	GWG 2022	0893710	Obdachlosenbehörde	-6.500
050562000	GWG 2022	0893710	Wohnungswesen	-3.100
060040700	GWG 2022	0893710	Verwaltung Fachbereich Jugend und Senioren	-6.900
060040710	GWG 2022	0893710	Verwaltung Soziale Dienste und fin. Hilfen	-30.500
060040720	GWG 2022	0893710	Verwaltung Kindertagesstätten	-2.000
060040730	GWG 2022	0893710	Verwaltung Jugendförderung	-1.600
060245120	GWG 2022	0893710	Kinder- und Jugendberholung	-2.000
060245150	GWG 2022	0893710	Streetwork und sonst. Jugendarbeit	-2.500
060346600	GWG 2022	0893710	Frühe Hilfen	-4.600
060446400	GWG 2022	0893710	Kindertagesstätten allgemein	-120.000
060546000	GWG 2022	0893710	Kinder- und Jugendhäuser	-29.000
060546080	GWG 2022	0893710	Kommunales Jugendbildungswerk	-2.500
060546100	GWG 2022	0893710	Kinder- und Jugendbüro	-1.000
090161000	GWG 2022	0893710	Stadtplanung	-5.000
100161300	GWG 2022	0893710	Bauaufsicht	-7.800
110060200	GWG 2022	0893710	Tiefbauamt	-2.000
130158000	GWG 2022	0893710	Park- und Gartenanlagen	-1.410
130412000	GWG 2022	0893710	Natur- und Umweltschutz	-3.290
130585510	GWG 2022	0893710	Jagdrecht	-2.000
			Gesamtsumme:	-1.034.520

- 1) Nawi Ausstattung an Schulen
- 2) 8.000 € Theke Mensa
- 3) 3.500 € Sonnenschutz Gebäude
- 4) 23.000 € Musikinstrumente
- 5) 8.000 € Sonnenschutz



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-296/21-26	
Datum	05.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

**Endabrechnung Hessentag 2017
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Endabrechnung des Hessentages 2017 zur Kenntnis.

B. Beschlussvorschlag:

Alle offenen Prüfaufträge, Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Hessentag 2017 werden als erledigt erklärt.

Begründung:

A. Ziel

Mit dieser Endabrechnung soll die Stadtverordnetenversammlung über die saldierten Gesamtkosten der Stadt Rüsselsheim am Main für die Durchführung des Hessentages 2017 in Kenntnis gesetzt werden.

B. Ausgangslage

Der Stadt Rüsselsheim am Main war im Jahr 2017 Ausrichter des Hessentages. Im Jahr 2018 erfolgte bereits eine vorläufige Endabrechnung. Es war damals bereits abzusehen, dass eine endgültige Abrechnung erst in den Folgejahren erfolgen kann, wenn alle Rechnungen u.a. vorliegen. Da der Hessentag steuerlich in weiten Teilen als Betrieb gewerblicher Art eingestuft wird, musste zunächst die umsatzsteuerliche Prüfung und darüber hinaus eine Prüfung der Sozialversicherung abgewartet werden.

C. Beschlusshistorie

Mit der DS 456/ 16-21 wurde eine vorläufige Endabrechnung des Hessentages 2017 erstellt. Diese führte zu einem Defizit unter Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen bis zum 22.10.2018 in Höhe von 4.614.305,13 €.

D. Entwicklung

Im Nachgang zu dieser Vorlage sind in den Jahren 2018 bis 2022 weitere Erträge und Aufwendungen entstanden die das Defizit des Hessentages verändert haben. Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen sind nicht berücksichtigt, da diese nicht zahlungsrelevant werden.

Folgende saldierte Erträge/Aufwendungen sind in den einzelnen Jahren entstanden (Werte „./.“ sind Verbesserungen):

2018:	20.908,93 €	Berichtigung der Erträge aus Kartenverkäufe
2019:	7.348,00 €	4 Einzelpositionen
	./. 152.500,00 €	Zuweisung des Landes zu den Mehrkosten aus erhöhten Sicherheitsanforderungen zur Terrorabwehr gem. DS 572/16 -21
2020:	0,00 €	
2021:	./. 321.335,98 €	höhere Umsatzsteuererstattung als in der vorläufigen Abrechnung kalkuliert
	./. 242.479,47 €	Steuerverzinsung durch die späte Erstattung
	27.413,59 €	Endabrechnung der Hessentagsstraße
2022:	105,00 €	Prüfung Künstlersozialabgabe
	./. 660.539,93 €	Defizitreduzierung

E. Finanzielle Auswirkung

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Veränderung reduziert sich das Defizit von 4.614.305,13 € um 660.539,93 € auf 3.953.765,20 €.

Damit sind alle offenen Prüfaufträge, Forderungen und Verbindlichkeiten zum Hessentag 2017 abgearbeitet und erledigt.

F. Auswirkung auf das Klima

Es entstehen keine Auswirkungen auf das Klima.

Rüsselsheim am Main, den 18.10.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-290/21-26	
Datum	28.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Bußgeldkatalog Müllsünder*innen (für ein sauberes Rüsselsheim)

Bezug: Antrag Nr. 49 der Fraktionen FW/FNR v. 06.05.2019, Ergänzungsantrag der WsR-Fraktion v. 25.06.2019

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Maßnahmen zur Verfolgung von Umweltordnungswidrigkeiten zu Kenntnis.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Bußgeldkatalog Umwelt.

Begründung:

A. Ziel

Das Ziel ist die Überarbeitung und Aktualisierung des vorhandenen Bußgeldkatalogs sowie die Darstellung der Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung der im Bußgeldkatalog sanktionierte Vergehen.

B. Ausgangslage

Derzeit besteht ein veralteter Bußgeldkatalog, der an den heutigen Tatbeständen angepasst und mit Bußgelder in angemessener Höhe versehen werden soll. Der letzte Bußgeldkatalog wurde in 08/2007 erstellt.

C. Gesetzliche Grundlage

§ 47 OWiG (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten): Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

D. Problem

Der vorhandene Bußgeldkatalog ist veraltet, neue Tatbestände sind nicht aufgelistet. Die Bußgelder sind regelmäßig zu niedrig und müssen ebenfalls angepasst werden.

E. Lösung

Zu Aktualisierung und Anpassung auf die gegenwärtigen Herausforderungen wurde ein neuer Bußgeldkatalog erarbeitet. Der Bußgeldkatalog orientiert sich an einem Muster-Bußgeldkatalog des Landes Hessen, der punktuell angepasst wurde

Folgende Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung der Umweltordnungswidrigkeiten bestehen:

Mit der Bearbeitung von Umweltordnungswidrigkeiten sind derzeit sechs Mitarbeiter*innen aus dem Amt für Umwelt und Klimaschutz befasst, denen darüber hinaus teilweise noch andere Aufgaben übertragen sind. Von diesem Mitarbeitenden sind drei Mitarbeiter*innen ganztätig im Außendienst aktiv.

Insbesondere werden Verstöße gegen folgende Satzungen:

- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
- Satzung zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagen wie Ostpark, Horlachgraben etc.)
- Abwassersatzung
- Satzung über Kinderspielplätze
- Friedhofssatzung
- Baumschutzsatzung

sowie folgender Gesetze verfolgt:

- Hessisches Straßengesetz (bei Überhang)
- StVO (Parken auf Grünflächen)
- Hessisches- sowie Bundesnaturschutzgesetz
- Hessisches Abfallkreislaufwirtschaftsgesetz.

Annähernd täglich werden Verwarnungs- und Bußgelder wegen illegaler Abfallentsorgung gemäß der Rüsselsheimer Abfallsatzung verhängt. Dabei werden nicht nur Personen wegen Vergehen wie dem Wegwerfen von Kaugummis oder Zigaretten geahndet, auch das Entsorgen von Einwegverpackungen, Getränkedosen und -flaschen sowie die ordnungswidrige Beseitigung von Sperrmüll, Altreifen, Bauschutt etc. werden verfolgt. Nicht nur das Amt für Umwelt und Klimaschutz ermittelt Müllsünder*innen, auch von Privaten erhält die Verwaltung eine Vielzahl von Anzeigen.

Bei geringfügigen Vergehen wie beispielsweise weggeworfenen Zigaretten, Getränkedosen oder geringen Mengen Einwegverpackungen wird ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25 Euro verhängt.

In Fällen von illegalen Sperrmüllablagerungen, nicht unverzüglich entferntem Hundekot und ähnlich gelagerten Fällen sind es gemäß Abfallsatzung und künftigem Bußgeldkatalog mindestens 150 Euro zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten.

Im Falle von illegaler Schadstoffablagerung fällt das Bußgeld deutlich höher aus, dazu steigen die Entsorgungskosten durch die Beauftragung eines verifizierten Fachbetriebes.

In allen Fällen allerdings muss für die Ahndung von Umweltvergehen ein*e Verursacher*in ermittelbar sein, was nicht immer der Fall ist.

F. Weiteres Vorgehen

Der Bußgeldkatalogvorschlag wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und sodann angewendet.

G. Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten für die Verfolgung von Umweltordnungswidrigkeiten. Sofern die Verursacher*innen ermittelt werden, entstehen zugleich Einnahmen in Höhe der entsprechenden Verwarnungs- und Bußgelder

H. Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Finanzierungserfordernisse.

I. Auswirkung auf Dritte

Für Verursacher*innen entstehen zum Teil höhere Bußgelder. Insofern die von den Antragstellern erhoffte Abschreckungswirkung eintritt, kann der neue Bußgeldkatalog ebenfalls zu einer Verbesserung führen (weniger illegaler Müllentsorgung).

J. Auswirkung auf Klima, Umwelt und Arten

Insofern die angepassten Bußgelder zu einer Reduzierung der Vergehen führen, wirkt sich dies positiv auf den Schutz der Umwelt aus.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister



Magistrat der Stadt Rüsselsheim

Bußgeldkatalog Umwelt

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 – 100.000€</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage:		
1.1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen (vgl. Spalte Bemerkungen),	25–1.000	*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich. Umweltgefährdende Abfallbeseitigung §§ 326, 330, 330a StGB.
1.1.1	soweit sie für sich allein genommen von unbedeutender Art und/oder geringer Menge (bis 2 kg) sind, wie z. B. Zigarettenschachteln, Gebrauchsgegenstände aus Papier, Pappe, Plastik oder Metall, Inhalt von Aschenbechern, Zigarettenskippe, Kaugummi, Obst- und Lebensmittelreste (Bananschale usw.), Kleidungsstücke, Verpackungsmaterial, flüssige Abfälle bis zu 2 Litern (Spülmittel, Farbreste usw.)	25–1.000	Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage § 327 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB. Bodenverunreinigung § 324a StGB Gewässerverunreinigung: a) Straftat § 324 StGB b) Ordnungswidrigkeit § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG (bis 50.000 €). Verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO.
1.1.2	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter	50–1.000	
1.1.3	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände wie z .B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	150–1.000	
1.2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Anhängern, Autoreifen, Elektro- und Elektronikgeräten, Bauschutt u. pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert oder ablagert z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen	25–1.000	Siehe Bemerkungen bei Nr. 1.1

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs z. B. Koffer, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Fahrrad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste, Schlitten, Korb	150- 1.000	
1.2.2	Einzelstücke größeren Umfangs wie z .B. Ofen, Heizkörper, Schrank, Kommode, Bettgestell, Matratze, Badewanne, Tür, Leiterwagen, im Umfang bis 1 m ³	200- 5.000	
1.2.3	mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Gesamtmenge bis zu 1 m ³ bzw. bis zu 200 kg	200- 10.000	
1.2.4	Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 200 kg,	1.000-5.000	
1.3	Elektro- und Elektroaltgeräte	50-5.000	
1.4	Altreifen behandelt, lagert, oder ablagert		Dies betrifft auch Altreifen mit Felge
1.4.1	Mengen bis zu 4 Stück	150	
1.4.2	Größere Mengen	200- 5.000	
1.5	Altmotorfahrzeuge und Altanhänger von Motorfahrzeugen lagert oder ablagert	500- 5.000	Umfasst alle Motorfahrzeuge wie z.B. Mopeds, LKW; Sonderfahrzeuge einschließlich Anhänger von Motorfahrzeugen. Siehe auch Bemerkungen bei Hausmüll Nr.1.1
1.6	Bauschutt, Bau- und Abbruchabfälle, Erdaushublagert oder ablagert		
1.6.1	Menge bis 1 m ³	500- 1.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1.6.2	Menge über 5 m ³	1.000– 50.000	Bei Mengen über 5m ³ bis z. B. 1.000 m ³ ist davon auszugehen, dass die illegale Ablagerung aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erfolgte und der Verursacher sich damit einen erheblichen finanziellen Vorteil verschafft hat.
1.7	Schlammige Stoffe (z. B. Fäkalien, Klärschlamm) und Abfälle aus Tierhaltungen ablagert,		Soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet.
1.7.1	Verunreinigung durch kleine Menge (z. B. Hundekot)	150* – 500	*Verwarnungsgeld in Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich.
1.7.2	Menge bis 1 m ³	500– 1.000	
1.7.3	Menge bis 5 m ³	5.000– 50.000	
1.7.4	Menge über 5 m ³	5.000– 50.000	
1.8	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert		Soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet.
1.8.1	Menge bis 20 kg	150– 500	
1.8.2	Menge darüber	500– 5.000	
1.9	Pflanzenabfälle zum Zwecke der Beseitigung behandelt (verbrennt)	100– 5.000	

Fraktion FW/FNR



Rüsselsheim am Main, 06. Mai 2019

An das Büro des
Stadtverordnetenvorsteher Jens Grode
Marktplatz 4
65424 Rüsselsheim am Main

ANTRAG:
Bußgeldkatalog Müllsünder (...für ein sauberes Rüsselsheim)

Die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, einen Bußgeldkatalog für Müllsünder und Schmutzfinke zu erstellen:
Zur Orientierung, u.a. bezüglich der Höhe der Bußgelder, dient der (die) Bußgeldkatalog(e) der Stadt/ Städte Frankfurt am Main und/ oder Mannheim.
Die Bürger und Bürgerinnen der Stadt sind mittels eines Flyers im Vorfeld der Einführung des Bußgeldkatalogs entsprechend aufzuklären, bzw. zu informieren.

Begründung:

Immer wieder ist zu beobachten, dass Müll einfach achtlos weggeworfen wird, anstatt diesen ordnungsgemäß in die allorts bereitstehenden Mülltonnen zu entsorgen.
Bedauerlicherweise ist diesen Müllsünder und Schmutzfinken scheinbar nur über Bußgelder zu Leibe zu rücken, um diese zu einem Umdenken und einem verantwortungsvollen Entsorgen des eigenen Mülls zu bewegen.
Uns geht es ausdrücklich nicht darum auf diesem Wege Einnahmen für die Stadt zu generieren, sondern dass unsere Stadt hoffentlich etwas sauberer wird.

Robert Adam-Frick
Fraktionsvorsitzender
FW/FNR

WsR-Fraktion
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 0157 383 62 115
E-Mail: fraktion@wirsindruesselsheim.de



Rüsselsheim am Main, den 25.06.2019

**Ergänzungsantrag zu TOP 24 „Bußgeldkatalog Müllsünder“ zur
Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2019.**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, den bereits vorhandenen Bußgeldkatalog der Stadt Rüsselsheim zu überarbeiten.
2. Die Überarbeitung schließt die Anpassung von Bußgeldern und die Ausweitung auf neue und bisher nicht erfasste Vergehen mit ein.
3. Der Magistrat stellt in einer Drucksache dar, mit welchen Maßnahmen er die Kontrolle und Überwachung der im Bußgeldkatalog sanktionierten Vergehen sicherstellen will.

Begründung:

Städte wie Mannheim und Frankfurt haben in den letzten Monaten durch die Überarbeitung ihrer Bußgeldkataloge und den damit teils drastischen Erhöhungen von Bußgeldern für bereits kleinere Vergehen für Furore gesorgt.

<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/kampf-gegen-muell-in-staedten-250-euro-bussgeld-fuer-ausgespuckten-kaugummi/24240968.html>

<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.neuer-bussgeldkatalog-in-mannheim-wird-kaugummi-ausspucken-richtig-teuer,c5a7e7c7-5cb3-4434-9ffe-b38704bddd3c.html>

Die letzte Überarbeitung des Rüsselsheimer Bußgeldkataloges ist bereits einige Jahre her.

Seitdem hat sich die Sauberkeit in unserer Stadt deutlich verschlechtert. Bereits im November 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat aufgefordert, Ordnung und Sauberkeit in Rüsselsheim deutlich zu verbessern. Dies ist bisher nicht geschehen. Wir hoffen, dass mit einer erneuten Beschlussfassung, der Magistrat zumindest im Bereich Kontrolle und Sanktionierung tätig wird.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim





Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-292/21-26	
Datum	28.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	19.10.2022	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

**Eichgrundschule, Optimierung Ganztagsbereich und bauliche Erweiterung
hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsgebäude und Vorplanung der baulichen
Erweiterung**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur
Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass die räumlichen Kapazitäten an der Eichgrundschule vollumfänglich ausgeschöpft sind und der bereits im Schulentwicklungsplan (DS-Nr. 640/16-21 Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan) vorausgesagte steigende Flächenbedarf dringend gedeckt werden muss.
2. dass bereits für das Schuljahr 2023/2024 aufgrund des fehlenden Flächenbedarfs ein Interimsgebäude notwendig wird, welche sukzessive erweitert wird, um den Bedarf während der Baumaßnahme abzudecken.
3. dass die Planung und Ausführung für das Interim beauftragt werden.
4. dass die Planung für die bauliche Erweiterung inkl. Ganztagsbereich beauftragt wird.
5. dass die Bundesregierung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 beschlossen hat, der zum 1. August 2026 in Kraft tritt.
6. dass die Maßnahme im Rahmen vorläufigen Haushaltsführung zulässig ist.

II. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Eichgrundschule gemäß Schulentwicklungsplan DS-Nr. 640/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan, von einer dreizügigen Grundschule auf eine vierzügige Grundschule erweitert wird.
2. die Errichtung des Interimsgebäudes bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024.
3. dass die Beauftragung der Planung für die Optimierung des Ganztagsbereiches und die bauliche Erweiterung begonnen wird.

Begründung:

A. Ziel

Die Sicherstellung von Schulplätzen für schulpflichtige Kinder, der Umbau zu einer ganztägig arbeitenden Grundschule, Inklusionsfähigkeit der Schule und die Digitalisierung, werden mit einer baulichen Erweiterung der Eichgrundschule gewährleistet. Dazu sind die dringend benötigten Kapazitäten einer vierzügigen Grundschule für die in den nächsten Jahren steigende Anzahl von Schüler*innen dauerhaft zu decken und den Ganztagsbereich inkl. einer neuen Mensa an diesen Bedarf sowie an die veränderten rechtlichen Ansprüche anzupassen.

Weiterhin hat die Bundesregierung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 beschlossen, der zum 1. August 2026 in Kraft tritt.

B. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 den Schulentwicklungsplan für Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main 2019 – 2024 DS-Nr. 640/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan, beschlossen. Unter anderem wurde unter Beschlussziffer 8 die Erweiterung der Eichgrundschule beschlossen.

Mit gleicher Drucksache wurde beschlossen, dass grundsätzlich bei Um-, Aus- und Neubauten die barrierefreie und inklusionsgerechte Herrichtung der Gebäude mit in die Planung einzubeziehen ist, um ein möglichst flächendeckendes Angebot für die inklusive Beschulung zu schaffen.

Mit der DS-Nr. 804/16-21, Prioritätenliste für die im Schulentwicklungsplan 2019-2024 aufgeführten Maßnahmen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2020 den Bericht des Magistrats über die Prioritätenliste für die im Schulentwicklungsplan 2019-2024 und die dort aufgeführten Maßnahmen zur Kenntnis genommen. Die Planung zur Optimierung der Ganztagsbetreuung zzgl. Kapazitätserweiterung der Eichgrundschule ist unter der Lfd. Nr. 13 / 03012118AB mit 1. Priorität versehen.

Des Weiteren haben die Stadtverordneten am 28.04.2022 die DS-Nr. 166/21-26, Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Grundschulkinder 2022/2023, beschlossen.

C. Ausgangslage

Die Eichgrundschule wurde 2008 unter Berücksichtigung des Konzepts der Ganztagsbetreuung neu errichtet. Allerdings ist festzustellen, dass der Bedarf an Plätzen für die Ganztagsbetreuung parallel zu den steigenden Schüler*innenzahlen vor allem bei den Schulanfänger*innen sowie auch in den anderen Jahrgängen beständig wächst. Statt einer Ganztagsbetreuung für bestimmte Anzahl von Kindern entwickelt sich die Eichgrundschule zu einer ganztägig arbeitenden Grundschule mit einem Angebot für alle Schüler*innen. Dies zeigt sich im aktuellen Schuljahr deutlich am stark gestiegenen Bedarfs vor allem bei Kindern des ersten Jahrgangs. Statt der bisherigen 125 Betreuungsplätze sind mittlerweile 170 Betreuungsplätze notwendig. Die zusätzlichen eingerichteten Eingangsstufen und Intensivklassen führen dazu, dass die Schule mehr Raumbedarf hat. Zudem befindet sich in der Schule eine kleine Mensa, welche zugleich für die Nachmittagsbetreuung genutzt wird. Die Kapazitäten der Mensa für die notwendige Essensversorgung aller Schüler*innen ist nicht mehr gegeben.

Der abgängige 70er Unterrichtspavillon besteht weiterhin auf dem Schulgrundstück. Diesen hat die Schule in Nutzung mit einem Betreuungsraum, dem Büro der Schulsozialarbeit, drei Klassenräumen und Schüler*innen Toiletten.

Gemäß dem Schulentwicklungsplan werden aufgrund der prognostizierten steigenden Schüler*innenzahlen im Einzugsgebiet (ohne „Quartier am Ostpark“) ab dem Schuljahr 2023/ 24 die Räumlichkeiten der Eichgrundschule nicht mehr ausreichen. Der Bedarf hat sich auch in dem 2022 vorgelegten Zwischenbericht zur Entwicklung der Schüler*innenzahlen bestätigt. (DS DS-167/21-26) Mit dem Bedarf an zusätzlichen Klassenräumen steigt auch der Bedarf einer Vergrößerung des Ganztagsbereichs sowie entsprechender Nebenräume.

Ohne bauliche Maßnahmen ist ein Ausbau des Raumbedarfes nicht möglich.

D. Problem

Bereits heute bestehen an der Eichgrundschule räumliche Engpässe und Flächendefizite. Zusammengefasst wurden folgende räumliche und funktionale Defizite in der Nutzung der Schule identifiziert: Die Schule hat an Räumlichkeiten ihre Kapazitäten erreicht.

- Die Anzahl an Klassenräumen ist nicht mehr ausreichend.
- Der Ganztagsbereich ist nicht mehr ausreichend, es fehlen Räume für Spiel-, Freizeit- und Aufenthaltsmöglichkeiten.
- Die Mensa- und die Nebenräume sind nicht ausreichend.
- Der Lehrkräftebereich ist ausgeschöpft.
- Die Anzahl der vorhandenen Lehrkräfte Toiletten sind nicht ausreichend.
- Die Anzahl der Schüler*innen Toiletten ist perspektivisch nicht ausreichend.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Bestandspavillon aus dem Baujahr 1970 als abgängig bezeichnet werden muss. Der Pavillon in Einfachbauweise ist in einem schlechten energetischen Zustand und entspricht nicht mehr den aktuellen Sicherheitsvorgaben an Schulen. Eine Sanierung ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.

E. Lösung

Im ersten Schritt soll ein Interimsgebäude bis zum Schuljahr 2023/ 24 umgesetzt werden, welches den dringlichen Bedarf vorerst deckt. Das Interimsgebäude soll für das erste Schuljahr zwei Klassenräume, ein Büroraum und eine WC-Anlage erhalten. Sukzessive soll dieses Interimsgebäude bis zu insgesamt sechs Klassenräumen erweitert werden.

Im zweiten Schritt soll die Optimierung der gesamten Schule, insbesondere des Ganztagsbereiches und die bauliche Erweiterung geplant werden.

F. Alternativen

Bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024 ist eine alternative bauliche Lösung nicht möglich.

G. Auswirkungen auf Dritte

Aufgrund der beengten Stellmöglichkeiten des Interimsgebäudes auf dem Schulgelände kann es gegebenenfalls erforderlich werden, einen Teilbereich des angrenzenden Spielplatzes als zusätzliche Stellfläche in Anspruch nehmen zu müssen. Dies wird im Zuge der Planungen überprüft, jedoch möglichst vermieden. Gleiches gilt für die Schulhofflächen.

H. Kosten

Im Haushaltsplanentwurf 2023 werden Kosten in Höhe von 1.000.000 EUR für den Kauf einer Containeranlage vorgesehen. Sollte ein Kauf sich als unwirtschaftlich darstellen, so würde die Anmietung über den entsprechenden Deckungskreis im Ergebnishalt 2023 erfolgen.

Die Festlegung des Projektbudgets für die Optimierung der Ganztagsbetreuung und bauliche Erweiterung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird frühestens nach der Projektphase der Vorplanung auf Basis der Kostenschätzung erfolgen.

I. Termine

Die Maßnahme an der Eichgrundschule wird sich in zwei Bauabschnitte teilen.

Im 1. Schritt soll der Interimscontainer errichtet werden und Anfang des Schuljahrs 2023/24 in Betrieb gehen. Sukzessive soll der Interimscontainer auf bis zu sechs Klassenräumen erweitert werden.

Im 2. Schritt wird die Planungsleistung für die Optimierung der Ganztagsbetreuung und bauliche Erweiterung beauftragt. Das Ergebnis der Vorplanung wird mit der Kostenschätzung der Stadtverordneten für die weitere Vorgehensweise vorgelegt.

Die Genehmigung der Vor-/ Entwurfsplanung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist für das I. Quartal 2024 geplant.

J. Finanzierung

Die Kosten für die Planung der Interimsmaßnahme werden 2022/ 23 durch den Deckungskreis gedeckt, da im Haushaltsplanentwurf erst 2023 Mittel angesetzt sind.

Die Haushaltsmittel für die Errichtung des Interims zum Schuljahresbeginn 2023/ 24 werden für den Haushaltsplanentwurf 2023 in Höhe von 1.000.000 EUR sowie für die Ausstattung 120.000 EUR angemeldet.

Die weiteren Planungskosten werden ab 2024 mit 300.000 EUR veranschlagt. Das Gesamtbudget kann erst mit dem Beschluss der Entwurfsplanung durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt werden.

Es muss umgehend mit dem Planungsprozess begonnen werden, damit die Fertigstellung des Interimsgebäudes und somit die Bedarfsdeckung an zusätzlichen Unterrichtsräumen, bis zum Schuljahr 2023/ 24 gewährleistet ist. Daher ist die Maßnahme im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

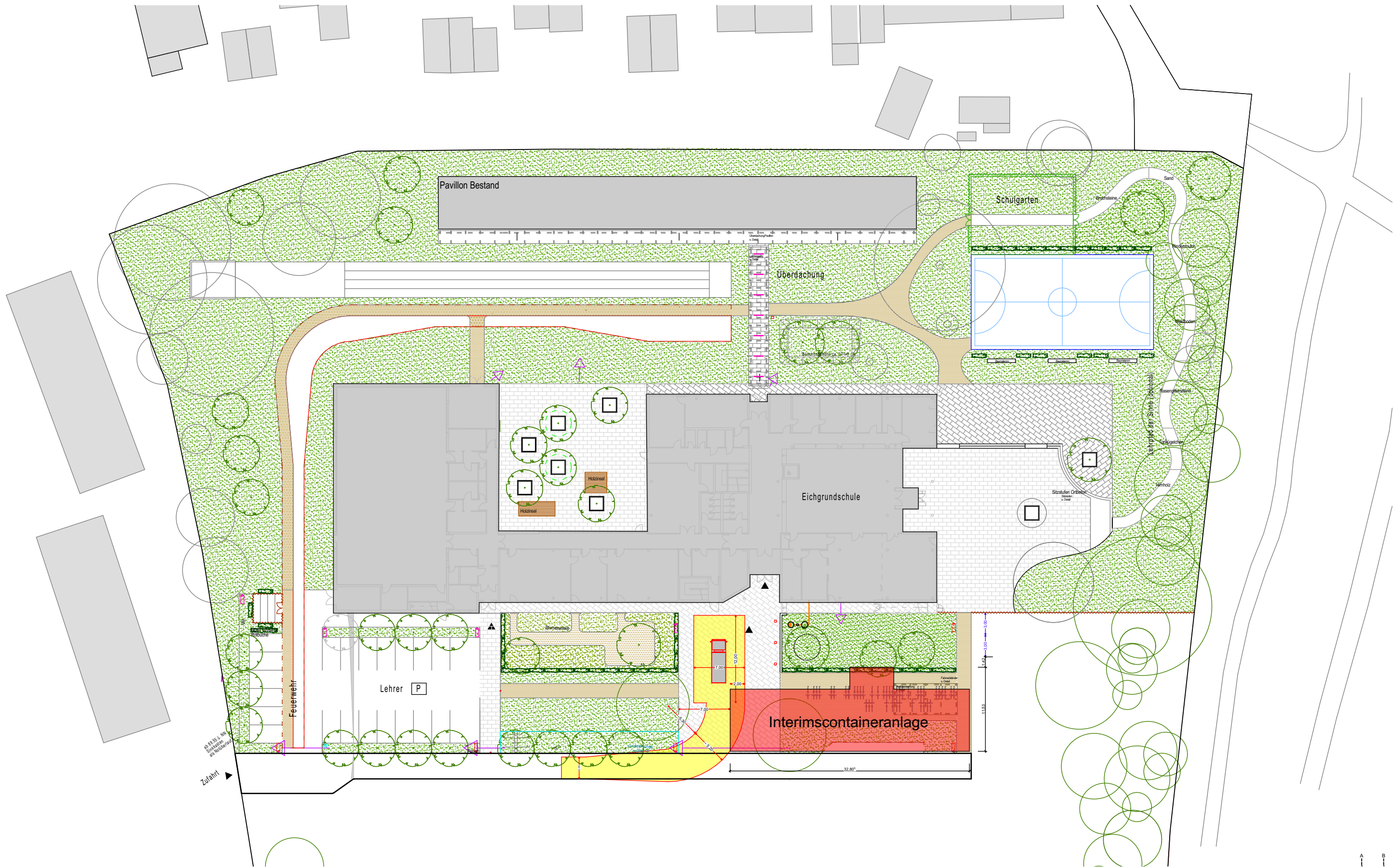
K. Auswirkungen auf die Umwelt

Da ein Interimsgebäude nur temporär vorhanden sein wird, wird das Hauptaugenmerk auf die noch zu planende bauliche Erweiterung gelegt. Ein Interimsgebäude hat eine negative Umweltbilanz.

Je energetischer das noch zu planende Erweiterung der Eichgrundschule gebaut wird, umso geringer wird der Einfluss auf das Klima durch den Energieverbrauch und -bedarf. Je mehr erneuerbare Energien vom Gebäude genutzt werden können, desto besser ist der Einfluss auf das Klima.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister



Übersichtsplan Containeranlage



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-295/21-26	
Datum	30.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	19.10.2022	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Max-Planck-Schule, Umsetzung räumliche Erweiterung/Abarbeitung Sanierungsstau und Interimsmaßnahme

hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsmaßnahmen und Beauftragung der Vorplanung

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass bereits im Jahr 2013 festgestellt wurde, dass die Max-Planck-Schule in einem schlechten baulichen Zustand und eine umfassende Ertüchtigung erforderlich ist.
2. dass aufgrund der Schulentwicklung der Max-Planck-Schule Voruntersuchungen (Statik, technische Anlagen, Brandschutz und Raumbedarf) für die Planung vorgenommen wurden.
3. dass auf Grundlage der Voruntersuchungen die erforderliche Vorplanung für die ganzheitliche Betrachtung der Max-Planck-Schule beauftragt wird.
4. dass im Zuge der durchgeführten Voruntersuchungen festgestellt wurde, dass für die Räume im Untergeschoss im Trakt E (sogenanntes „Atrium-Gebäude“) keine baurechtliche Genehmigung zur dauerhaften Nutzung als Klassenräume vorliegt und auch nicht erlangt werden kann.
5. dass die Räume „Am Treff“ nur für dieses Schuljahr als Interimsnutzung für die Max-Planck-Schule zur Verfügung stehen.
6. dass spätestens für das Schuljahr 2023/2024 acht Unterrichtsräume als Interim erforderlich sind.
7. dass im Zuge der weiteren Planungen eine Erweiterung des Interims zu erwarten ist.
8. dass die Maßnahme im Rahmen vorläufigen Haushaltsführung zulässig ist.

II. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Errichtung der Interimsmaßnahme als temporäres Gebäude bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024 für acht Unterrichtsräume.
2. dass die Vorplanung beauftragt wird.
3. dass die Ergebnisse der Vorplanung den Stadtverordneten für die weitere Vorgehensweise zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung:

A. Ziel

Der Schulbetrieb der Max-Planck-Schule muss kurzfristig und perspektivisch sichergestellt werden.

Im Zuge der Vorplanung sollen u.a. die notwendigen Raumanforderungen an einer weiterführenden Schule mit zeitgemäßen Unterrichtsmethoden, Differenzierungsmöglichkeiten und dem Leitgedanken der Inklusion sowie Digitalisierung berücksichtigt und alle technischen, energetischen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

B. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2020 mit der DS-Nr. 804/16-21, Prioritätenliste für die im Schulentwicklungsplan 2019-2024 aufgeführten Maßnahmen zur Kenntnis genommen. Die Max-Planck-Schule ist hier unter der Lfd. Nr. 18 / 03032300AI mit 1. Priorität versehen.

Des Weiteren wurde mit der Vorlage [DS-167/21-26](#), Zwischenbericht zur Entwicklung von Schüler*innenzahlen aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main, am 28.04.2022 von den Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, dass für die Max-Planck-Schule unter Punkt 9 ein Ansteigen der Schüler*innenzahlen prognostiziert wurde.

Gemäß der DS-Nr. 383/11-16, Schulentwicklungsplan für die Stadt Rüsselsheim 2014 – 2019, wurde durch die Stadtverordneten am 09.07.2014 unter Punkt 4. beschlossen, dass grundsätzlich bei Um-, Aus- und Neubauten die barrierefreie Herrichtung der Gebäude mit in die Planung einzubeziehen ist, um ein möglichst flächendeckendes Angebot für die inklusive Beschulung zu schaffen.

Weitere Ausführungen zum inklusiven, als auch zum ganztägigen Schulbetrieb finden sich im Schulentwicklungsplan 2019 – 2024 (DS-Nr. 171/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan). Hier hat die Stadtverordnetenversammlung (DS-Nr. 640/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan) unter Punkt 3 beschlossen, dass Zug um Zug alle Rüsselsheimer Schulen für ein flächendeckendes Angebot zur inklusiven Beschulung ausgestattet werden und dies bei allen baulichen Maßnahmen umzusetzen ist. Unter Punkt 4 heißt es zur ganztägig arbeitenden Schule, das zu erwartende zukünftige Gesetzesänderungen (z. B. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, Koalitionsvereinbarung zur Bildung kleinerer Klassen) in zukünftige Planungen mit einzubeziehen sind.

Ebenso handlungsleitend für bauliche Maßnahmen an Schulen ist der Medienentwicklungsplan (DS-Nr. 171/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan), der als beschlossene Grundlage für die digitale Ertüchtigung von Schulgebäuden dient.

C. Ausgangslage

Im Jahr 2013 wurde erstmals festgestellt, dass die Max-Planck-Schule in einem schlechten baulichen Zustand und eine umfassende Ertüchtigung erforderlich ist.

Aufgrund der kontinuierlichen Schulentwicklungsplanung wurden daher bereits erste bauliche Maßnahmen (Ersatzbauten für Roten Trakt sowie Sporthalle) an der Max-Planck-Schule durchgeführt. Darüber hinaus wurden in den Bestandsgebäuden (Trakte A, B, C und E) im laufenden Betrieb die Anforderungen des Brandschutzes verbessert.

Im Zuge der erforderlichen weiteren Maßnahmen wurden Voruntersuchungen durchgeführt und der Sanierungsumfang und das erforderliche Raumprogramm der Max-Planck-Schule ermittelt.

Die durchgeführte Voruntersuchung basiert auf einer Analyse, welche eine Erkundung und Bestandsaufnahme des Bestandsgebäudes als auch auf eine Untersuchung besonders relevanter Bauwerksteile und Konstruktionen beinhaltet.

Folgende Aspekte wurden im Zuge der Voruntersuchung betrachtet:

- Prüfung und Feststellung des Raumbedarfes und Funktionalität
- Bauordnungsrechtliche Genehmigungen
- Brandschutzanforderungen
- Zustand Bausubstanz
- Konstruktive und brandschutztechnische Untersuchungen der Rippendecken
- Schadstoffvoruntersuchungen
- Barrierefreiheit und Inklusion

D. Problem

Der schlechte bauliche Zustand der Max-Planck-Schule sowie die ungenügenden räumlichen Kapazitäten erfordern für einen zukunftsgerechten Schulbetrieb bauliche Anpassungen.

Die Max-Planck-Schule hat sich seit dem Schuljahr 2014/15 als durchschnittlich sechszügige Schule entwickelt, wobei es in den Jahrgängen 5 bis 7 immer wieder zur Mehrklassenbildung kam. Diese relativieren sich in den höheren Jahrgängen aufgrund von Schulformwechsler*innen wieder. So gab es in einzelnen Schuljahren einen Rückgang der Schüler*innenzahlen.

Im Rahmen der Voruntersuchung wurde u.a. das Raumprogramm mit dem Bestand der Max-Planck-Schule abgeglichen. Aufgrund der Schüler*innenzahlen sind an der Schule die räumlichen Kapazitäten ausgeschöpft.

Bei der Voruntersuchung wurde deutlich, dass die technischen Anlagen ihre Lebensdauer überschritten haben und abgängig sind. In den gesamten Trakten, außer in den Neubauten, bestehen brandschutztechnische Mängel. Barrierefreiheit, Inklusion und Digitalisierung sind in diesen Bereichen nicht gegeben.

Im Ergebnis der fundierten Voruntersuchung konnte u.a. festgestellt werden, dass für die Räume im Untergeschoss im Trakt E (sogenanntes „Atrium-Gebäude“) keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung für einen dauerhaften Unterricht vorliegt und auch nicht zu erlangen ist. Die Unterrichtsräume im Untergeschoss des Traktes E waren nur im Jahr 1991 als Interimsnutzung während der damaligen Sanierung der Trakte A, B und C genehmigt worden. Die Fluchtwege sind nicht gemäß den aktuellen Anforderungen ausgebildet. Des Weiteren haben die konstruktive und brandschutztechnische Untersuchung aufgezeigt, dass die Geschossdecke keine brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt. Resultierend aus den Ergebnissen der Voruntersuchung wurden die Unterrichtsräume ausgelagert.

Weiter ist festzuhalten, dass die Sanierung der baulichen Mängel u.a. in Anbetracht der technischen Anlagen, der statischen- und brandschutztechnischen Anforderungen und der energetischen Umsetzung zudem die Anforderungen an räumlichen Kapazitäten, Inklusion und Digitalisierung umfangreiche Eingriffe in die Gebäudesubstanz erforderlich machen. Damit einhergehend ist auch ein Abbruch und Neubau zu prüfen.

E. Lösung

Es wird eine Vorplanung für die baulichen und räumlichen Anforderungen durchgeführt.

Das Interimsgebäude soll bis zum Schuljahr 2023/ 24 errichtet werden, um den Raumbedarf abzudecken. Vorerst wird ein Interim für acht Unterrichtsräume errichtet, welches dann gegebenenfalls erweiterbar wäre. Die nähere Festlegung des Raumbedarfes aufgrund von Arbeiten im Bestand während der Bauphase kann erst in der Planungsphase erfolgen.

F. Alternativen

Bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024 ist eine alternative bauliche Lösung nicht möglich.

G. Auswirkung auf Dritte

Aufgrund der benötigten Aufstellmöglichkeiten für die Interimsgebäude kann es gegebenenfalls erforderlich werden, zusätzlich zum Schulgelände, einen Teilbereich der angrenzenden Parkplatzflächen (Theater und Gebäudekomplex Am Treff) als Stellfläche in Anspruch nehmen zu müssen. Dies wird im Zuge der Planungen überprüft, soll jedoch möglichst vermieden werden.

Durch die Errichtung des Interims können die temporär durch die Schule genutzten Räume Am Treff 11 wieder den Vereinen, der Musikschule und der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

H. Kosten

Auf Basis der Grobkostenschätzung für das Interimsgebäude für das Schuljahr 2023/2024 und für die weiteren Jahre während der Baumaßnahme, werden die Kosten auf mind. **2,5 Mio. €** angesetzt.

Die Festlegung des gesamten Projektbudgets mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird frühestens nach der Projektphase der Vorplanung auf Basis der Kostenschätzung des Planers erfolgen.

I. Termine

Die Maßnahmen an der Max-Planck-Schule werden sich zunächst in zwei Phasen teilen.

Die Interimscontainer sollen errichtet werden und spätestens Anfang des Schuljahrs 2023/24 in Betrieb gehen.

Parallel wird die Vorplanung der notwendigen baulichen und räumlichen Maßnahmen beauftragt. Die Vorplanung wird mit der Kostenschätzung den Stadtverordneten für die weitere Vorgehensweise vorgelegt.

J. Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter der Investitionsnummer 03032300AI zur Verfügung bzw. werden zum Haushaltsplan 2023 angemeldet.

Die Haushaltsmittel für die Errichtung der Interimsmaßnahme zum Schuljahresbeginn 2023/ 24 werden für den Haushaltsplanentwurf 2023 in Höhe von 2.500.000 EUR angemeldet.

Die weiteren Planungskosten werden ab 2024 mit 500.000 EUR veranschlagt.

Das Gesamtbudget kann erst mit der Durchführung der Entwurfsplanung festgestellt werden. Es ist der Stadtverordnetenversammlung dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind unaufschiebbare Pflichtaufgaben. Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ist die Durchführung nach §99 HGO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

K. Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Da ein Interimsgebäude nur temporär vorhanden sein wird, weist es eine negative Klimabilanz auf.

Ein Neubau muss nach neuestem energetischen Standard errichtet werden. Dies senkt den Betriebsenergieverbrauch während der Nutzungsphase erheblich, was sich durch den geringeren CO₂-Ausstoß positiv auf das Klima auswirkt. In Abhängigkeit vom gewählten Energieträger, der Konstruktionsweise und des Effizienzstandards ist davon auszugehen, dass der Heizwärmebedarf deutlich unter den des Bestands sinkt. Der momentane Wärmeenergieverbrauch von 123,43 kWh/m² könnte um mind. 49% gesenkt werden.

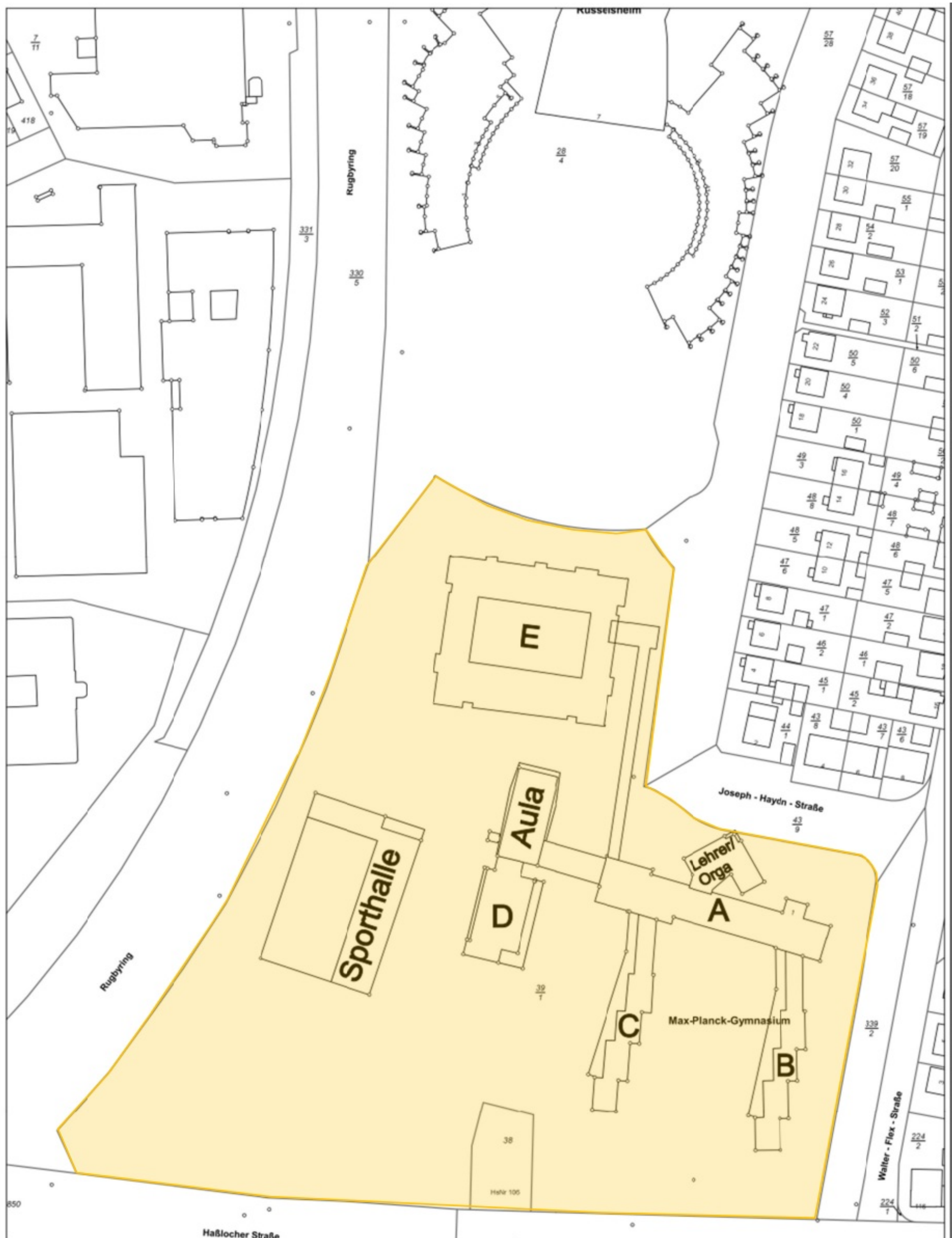
Dem Verlust an grauer Energie, d. h. an energetischen Aufwendungen u. a. für den Bestandsabbruch, den Neubau inkl. Transport, Lagerung, Verkauf und Entsorgung, kann durch die Wahl einer nachhaltigen Bauweise für den Neubau (z. B. Holzbau oder Recyclingbeton) entgegengewirkt werden, was im Rahmen einer weiterführenden ökobilanziellen Betrachtung präzise dargestellt werden kann.

Anlage

- Lageplan

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister



Sachbearbeiter: **EA**

Datum: 27.09.2022

Maßstab: 1:1000



Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Nur für den internen Gebrauch





Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-281/21-26	
Datum	12.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Bericht Wirtschaftsförderung für die Jahre 2020 / 2021

Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme -

Bezug: Haushaltsbegleitantrag Nr. 33 der SPD-Fraktion vom 12.02.2015

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachfolgenden Bericht zur Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht Wirtschaftsförderung 2020 / 2021 zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Mit den Angeboten der Wirtschaftsförderung unterstützt die Stadt Rüsselsheim am Main die Bedarfe der ansässigen Wirtschaft und Wissenschaft und begleitet die Ansiedlung und Gründung neuer Unternehmen. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Aktivitäten der Jahre 2020 und 2021.

B. Ausgangslage / Lösungsvorschlag

Die Corona-Pandemie hat nicht nur die lokale Wirtschaft, sondern auch die Wirtschaftsförderung in eine vorher nie da gewesene Situation versetzt. Die Wirtschaftsförderung hat daher ihre Schwerpunkte in den Jahren 2020/2021 vorrangig auf die spezifischen Unterstützungswünsche von Unternehmen und deren Bedarfe gelegt. Aufgrund dieser Tatsache erschien es sinnvoll, die beiden Berichtsjahre in einem Bericht zusammen zu fassen.

C. Beschlusshistorie

Die Inhalte des beigefügten Berichts „Wirtschaftsförderung 2020 – 2021“ folgen den geforderten Themen gemäß Haushaltsbegleit-Beschluss 33 „Berichtswesen Wirtschaftsförderung“ vom 15.11.2015 (statistische Werte zum Wirtschaftsstandort, Lagebericht zum Wirtschaftsstandort, Tätigkeitsbericht der Wirtschaftsförderung).

D. Weiteres Vorgehen

Der nächste Bericht Wirtschaftsförderung soll als Jahresbericht für das Jahr 2022 vorgelegt werden.

Rüsselsheim am Main, 20.09.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Bericht Wirtschaftsförderung 2020/2021

Starker Standort. Stark im Wandel.

→ www.ruesselsheim.de

Bericht der Wirtschaftsförderung für die Jahre 2020/2021

Starker Standort. Stark im Wandel.

Impressum

Herausgeber / Kontakt:

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
Marktplatz 6
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: 06142/83-2041
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@ruesselsheim.de

Urheberrechte Titelbild:
Visualisierung Motorworld: Motorworld Activ Group,
Grafik Eselswiese: Studio Wessendorf

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.

Starker Standort. Stark im Wandel. Bericht der Wirtschaftsförderung für die Jahre 2020/2021

INHALTSVERZEICHNIS Bericht 2020/2021

1. Lagebericht zur Wirtschaft in Rüsselsheim am Main 2020/2021
2. Tätigkeitsbericht der Wirtschaftsförderung Rüsselsheim am Main
 - 2.1 Covid-19-Pandemie: Krise als Herausforderung
 - 2.2 Vertrauen als Rohstoff
 - 2.3 Wir machen uns stark: Neue Unternehmen in Rüsselsheim am Main
 - 2.4 Forschung: Grundlagen für die Zukunft
 - 2.5 Platz für Wachstum: Rüsselsheims Kraftreserven
3. Zahlen, Daten, Fakten: Statistik zum Standort Rüsselsheim am Main

1. LAGEBERICHT ZUR WIRTSCHAFT IN RÜSSELSHEIM AM MAIN

WIRTSCHAFTSSTANDORT MIT POTENZIAL

Der Wirtschaftsstandort Rüsselsheim am Main punktet gleich mit vielen Vorteilen, die für Unternehmen attraktiv sind:

- Exzellente Infrastruktur mit schneller Anbindung an alle Verkehrsnetze (Deutschland, Europa und weltweit).
- Qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitskräfte.
- Möglichkeiten zur Vernetzung und Kooperation mit anderen, innovativen Unternehmen, Forschungsinstituten, Hochschulen und Universitäten in der Region.

Außerdem bietet der Standort Rüsselsheim am Main:

- Verfügbare Immobilien sowie die Entwicklung neuer Gewerbegebiete wie die Eselswiese in Bauschheim bzw. das Stellantis-Areal.
- Die Entwicklung der Motorworld im Zentrum der Stadt mit attraktiven Flächenangeboten.
- Wegweisende Projekte in den Bereichen Mobilität und Wohnen von morgen.
- Umfangreiche Kooperationsmöglichkeiten mit der Hochschule RheinMain am Campus Rüsselsheim.
- Attraktive Mietpreise.

EINE STADT ENTWICKELT SICH

Auch in den Jahren 2020 und 2021 lag der Schwerpunkt in Rüsselsheim am Main auf der Automotive-Branche mit den Automobilherstellern Stellantis, bzw. Hyundai/Kia. Veränderung ist in Rüsselsheim dennoch Programm: Über die Jahre hat sich Rüsselsheim von einem Automotive-Standort hin zu einem Wirtschaftsstandort für Mobilität sowie für Forschung und Entwicklung (F&E) gewandelt. *Mehr auf Seite 6*

STADT DER FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

Mit einer Vielzahl an Projekten und Programmen – überwiegend im Bereich F&E – wurden für den Wirtschaftsstandort auch in den Jahren 2020 und 2021 wichtige Weichen für die Zukunft gestellt. Beispielsweise mit dem ersten Smart Living Cluster in Hessen (vernetztes Wohnen von morgen), dem Projekt IMPACT der Hochschule RheinMain (Wissens-, Ideen- und Technologietransfer), ebenso - betreut von den zuständigen Fachämtern Umwelt und Klimaschutz sowie Tiefbauamt - den beiden wegweisenden Projekten Electric City (Errichtung einer Ladeinfrastruktur) und DikoVers (Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme). Alle Projekte dienen dem langfristigen Aufbau von Strukturen sowie der Entwicklung von Wertschöpfung in Rüsselsheim am Main. *Mehr auf Seite 10*

STADT DER DIGITALEN VERNETZUNG

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist mit der Anbindung an den weltweit größten Internetknoten DE-CIX sowie der optimalen Verfügbarkeit schneller Datenverbindungen mit hoher Megabit- und Gigabit-Verfügbarkeit in den Gewerbegebieten, bzw. für gewerbliche Hausanschlüsse bereits gut für die Zukunft aufgestellt. *Mehr auf Seite 10*

STADT FÜR WACHSTUM UND NACHHALTIGKEIT

Mit aktuell 66.125 Einwohnern (Hauptwohnsitz, Stand: 31.12.2021) ist die Stadt Rüsselsheim am Main kontinuierlich gewachsen. Mit der Planung und Realisierung weiterer Gewerbe- und Wohnflächen entwickelt sich die Stadt Rüsselsheim permanent weiter. Zu den aktuellen Projekten zählen: die Motorworld Manufaktur im zentralen Opel-Altwerk; Wohnen am Friedensplatz

(ehemaliges Karstadtareal in der Innenstadt); das Quartier am Ostpark sowie die beiden strategisch wichtigen Entwicklungsgebiete Eselswiese in Bauschheim und den freiwerdenden Flächen auf dem Stellantis-Areal. *Mehr auf Seite 11*

STADT IN DER PANDEMIE

Die Corona-Pandemie stellte einen noch nie da gewesenen Einschnitt auch und gerade für die Wirtschaft dar. Nach Ausbruch der Pandemie waren die Unternehmen zunächst mit ihrer internen Neuorientierung beschäftigt. Ab April/Mai 2020 wuchs der Informationsbedarf zu Soforthilfen und Förderungen von Land und Bund. Die Wirtschaftsförderung reagierte pragmatisch und zeitnah mit umfassenden Informationen (Mailings und Internetseite sowie Einzelberatungen) und konnte so die Wirtschaft vor Ort effektiv unterstützen. *Mehr auf Seite 5*

AUF EINEN BLICK: WIRTSCHAFTSSTANDORT RÜSSELSHEIM AM MAIN

66.125 Einwohner*innen (31.12.2021; Hauptwohnsitz)

29.587 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (Stand: 30.06.2021; Arbeitsort)

Einpendelnde: 22.090 (Stand: 30.06.2021)
Auspendelnde: 18.509 (Stand: 30.06.2021)

Gewerbegebiete: Alzeyer Straße, Blauer See Business Park, Hasengrund, neu: Bauschheim/Eselswiese, künftig freigesetzte Stellantis-Flächen

Auswahl an Branchen (mit F&E-Bezug):

- Automotive & Mobilität
- Digitale Wirtschaft
- Gesundheitswirtschaft
- Wohnungswirtschaft
- Innovatives Handwerk

2. TÄTIGKEITSBERICHT DER WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNG RÜSSELSHEIM AM MAIN

FOKUSSIERT DIE ZIELE IM BLICK

Neben den klassischen Aufgaben der Wirtschaftsförderung (Bestandspflege, Unternehmensansiedlungen, Gründungen) konnte die Wirtschaftsförderung ihre für 2020 und 2021 gesteckten Handlungsschwerpunkte, trotz besonderer Umstände, wie z.B. der Pandemie und

den damit verbundenen zusätzlichen Aufgabensetzungen, dennoch verfolgen:

- **AKTUELLE UND GEZIELTE INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMEN**
Das Team konnte dazu beitragen, dass die lokale Wirtschaft über alle Maßnahmen, Regeln und Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie umfassend und kontinuierlich auf dem Laufenden gehalten wurden. *Mehr auf Seite 5*

- **BEAUFTRAGUNG EINES EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPTS**
Mit der Beauftragung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzepts wurde die Basis für eine strategische Ausrichtung des Einzelhandelsstandorts Rüsselsheim am Main gelegt. Das Konzept soll als Grundlage für eine strategische und planungsrechtliche Steuerung des Einzelhandels dienen. *Mehr auf Seite 7*

- **SMART LIVING CLUSTER HESSEN**
Die Gründung des in Hessen einzigen Clusters für Smart Living basierte auf einer gemeinsamen Initiative der Wirtschaftsförderung und der Hochschule RheinMain. Lösungen für die Zukunft werden in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Instituten und Unternehmen entwickelt. www.slhcluster.de. *Mehr auf Seite 11*



- **NEUES GEWERBEGEBIET ESELSWIESE / BAUSCHHEIM**
Mit dem Gebiet Eselswiese entwickelt die Stadt Rüsselsheim am Main im Stadtteil Bauschheim eines der größten in Planung befindlichen Neubauprojekte im Rhein-Main-Gebiet. *Mehr auf Seite 11*

- **FREIWERDENE STELLANTIS-FLÄCHEN: POTENZIAL FÜR WEITERES WACHSTUM**
Da das Unternehmen Stellantis Flächen seiner Tochter Opel verkaufen wird, sollen künftig im Westen des Rüsselsheimer Stadtgebiets rund 128 ha Entwicklungsflächen bereit stehen. Zur Gestaltung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung hat die

Stadt in Kooperation mit Stellantis ein Rahmenkonzept erarbeitet. *Mehr auf Seite 11*

- **BEGLEITUNG VON GRÜNDUNGEN**
Trotz der besonderen Umstände konnte das umfassende Angebot für Gründende weiter aufrecht erhalten werden. *Mehr auf Seite 8*

2.1 COVID-19-PANDEMIE: KRISE ALS HERAUSFORDERUNG

Die Pandemie wirkte sich in doppelter Hinsicht auf die Wirtschaft und damit auf die Arbeit der Wirtschaftsförderung aus: Auf der einen Seite bremsten die Covid-19-Regelungen geplante Projekte der Stadt und stoppten den Betrieb kompletter Wirtschaftszweige, wie Gastronomie oder Einzelhandel, zeitweilig vollständig. Auf der anderen Seite konnten schnelle und neue Lösungen realisiert werden, um die Wirtschaft vor Ort zuverlässig durch die schwierige Zeit zu begleiten und als kompetente Ansprechpartner*innen zur Verfügung zu stehen. Hier arbeitete die Wirtschaftsförderung eng mit anderen Institutionen und Akteur*innen vor Ort und in der Region zusammen, wie z.B. der Agentur für Arbeit, der IHK, der Handwerkskammer, dem Land Hessen oder dem Gewerbeverein Rüsselsheim von 1888 e.V. Hier standen vorwiegend passgenaue Angebote für die einzelnen Unternehmen im Mittelpunkt. Die damit verbundenen Aufgaben beanspruchten die Wirtschaftsförderung insbesondere im 2. – 4. Quartal 2020 und im 1. Quartal 2021 in vollem Maße.

2.1.1 FLEXIBLE ZUVERLÄSSIGKEIT: BESONDERE MASSNAHMEN WÄHREND DER PANDEMIE

Die Wirtschaftsförderung bot in der Pandemie 2020/2021 einen besonderen Service für Unternehmen an:

AKTUELLE CORONA-INFORMATIONEN ONLINE AUF WWW.RUESSELSHEIM.DE

Auf der Internetseite der Stadt Rüsselsheim am Main wurde eine Unterrubrik „Corona-Informationen für Unternehmen“ eingerichtet. Hier erhielten insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen aktuelle Informationen zur Corona-Situation mit Ansprechpartner*innen zu relevanten Themenbereichen. Dort stellte die Wirtschaftsförderung Informationen in Form eines Frage-Antwort-Katalogs zu verschiedenen Fragestellungen zur Verfügung. Aktuell wird nur noch auf die Angebote der IHK Darmstadt, der Handwerkskammer und des Landes Hessen ver-

wiesen. Der umfangreiche Frage-Antwort-Katalog wurde zwischenzeitlich von der Internetseite genommen.

WIRTSCHAFTSMAILINGS: INFORMATIONEN ZUVERLÄSSIG AUFBEREITET

Neben den stets aktuellen Informationen auf der Internetseite wurden Informations-Mails an Unternehmen versendet. Für dieses Vorhaben wurden 500 Adressat*innen über die wichtigsten der Entwicklungen zu den Corona-Regelungen, über Finanzhilfen für Unternehmen (Soforthilfe, Überbrückungshilfen, Kurzarbeitergeld, Steuererleichterungen etc.) auf dem Laufenden gehalten. Dabei informierte die Wirtschaftsförderung auch in persönlichen Gesprächen über die Programme. Zahlreiche Dankeschreiben von Unternehmen zeigten, dass sich die Unternehmen in Rüsselsheim von der Wirtschaftsförderung bezüglich der Angebote zu Corona-Hilfen sehr gut informiert fühlten.

CORONA-SERVICE FÜR DIE WIRTSCHAFT VOR ORT

Neben den zur Verfügung gestellten Informationen bot die Wirtschaftsförderung individuelle Hilfestellungen für Unternehmen an, wie z.B. Finanzierungsfragen oder Partnerschaften mit anderen Unternehmen. Über 80 Unternehmen wurde so schnell und unkonventionell geholfen.

ONLINE AKTIV MIT WORKSHOPS

Als keine Präsenzveranstaltungen mehr stattfinden konnten, wurden diese als Online-Workshops angeboten. Diese thematisierten u.a. auch den Umgang mit der Krise. Diese waren:

„KRISE ALS CHANCE: IHR UNTERNEHMEN ZUKUNFTSFÄHIG AUFSTELLEN!“, Juni 2020: Im Rahmen der Städtekooperation „Drei gewinnt“ wurde ein interaktives Webinar organisiert, das auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen Antworten gab.



Darüber hinaus wurden Zukunfts-Checks für Unternehmen angeboten, bei denen individuell einzelne Unternehmensbereiche betrachtet und Handlungsbedarfe abgeleitet wurden.

„MIT PERSPEKTIVE AUS DER KRISE“, Juli 2020: Der Online-Workshop fand in Kooperation mit der IHK Darmstadt und dem Gewerbeverein für die Zielgruppe Kulturschaffende statt. Es wurden

Förderinstrumente sowie gelungene Beispiele aus der Veranstaltungsbranche vorgestellt, die in der Pandemie mit kreativen Ideen punkten konnten.

DIGITALER WORKSHOP „EINFACH HANDELN“, August 2021: In Kooperation mit der IHK Darmstadt und dem Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kommunikation fand ein digitaler Workshop für Unternehmen aus dem Bereich Handel und Gastgewerbe statt. An zwei Tagen konnten sich Unternehmen zum Thema ‚Online-Marketing‘ und ‚Online-Präsenz‘ weiterbilden.

NACHFOLGETAG: FRÜHZEITIG AN MORGEN DENKEN, November 2021: In Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern wurden von der Wirtschaftsförderung in einer Online-Veranstaltung Informationen und Beratung zum Thema ‚Nachfolge‘ angeboten. Neben Vorträgen rund um das Thema Nachfolge (Steuern, Verträge, Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten etc.), konnten sich Unternehmen zu Einzelberatungen anmelden. Aufgrund der hohen Nachfrage war der Workshop restlos ausgebucht.

2.1.2 PROGRAMMÄNDERUNG: CORONA-BEDINGTE ABSAGEN UND VERZÖGERUNGEN

Einige bereits geplante Veranstaltungen mussten aufgrund der Pandemie in den Jahren 2020/2021 abgesagt werden. Betroffen waren:

FACHGESPRÄCHE

Das etablierte und gut angenommene Format zum fachbezogenen Austausch mit Teilbereichen der Wirtschaft vor Ort musste teilweise abgesagt werden. Betroffen waren die Themenkreise Einzelhandel, Immobilien und Automotive.

UNTERNEHMENSTREFFEN GEWERBEGEBIETE BLAUER SEE UND HASENGRUND

Aufgrund der bundesweiten Auflagen zur Corona-Pandemie mussten geplante Treffen verschoben werden.

UNTERNEHMEN STELLEN SICH VOR

Die Termine, in deren Rahmen sich ortsansässige Unternehmen in Schulen vorstellen, mussten entfallen, da zwischenzeitlich kein Präsenzunterricht stattfand.

PRAKTIKUMSBÖRSE

Aufgrund der Pandemie musste der Termin für die Veröffentlichung der Praktikumsbörse verschoben werden. *Mehr auf Seite 9*

ZERTIFIZIERUNG ZUR FAIRTRADE-TOWN

Auch die Zertifizierung der Stadt Rüsselsheim am Main zur Fairtrade-Town kam aufgrund der Corona-Maßnahmen und damit den teilweisen Schließungen einiger Unternehmen ins Stocken. *Mehr auf Seite 8*

2.2 VERTRAUEN ALS ROHSTOFF

KONTINUIERLICHER DIALOG ZWISCHEN

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND WIRTSCHAFT

Durch intensive Kontaktarbeit, Vernetzung und engen Dialog mit ortsansässigen Arbeitgeber*innen, mittelständischen Unternehmen sowie Kleinunternehmern trug die Wirtschaftsförderung dazu bei, dass sich Wirtschaft und Wissenschaft am Standort wohl fühlen. So wirkte die Wirtschaftsförderung an der Initiierung bzw. Koordinierung von Projekten in den Arbeitsfeldern:

- Bestandsentwicklung
- Ansiedlung
- Gründungen
- Forschungs- und Entwicklung

mit. Zielgerichteter Service bedeutete z.B. auch die Unterstützung bei Expansionsvorhaben, Unterstützung bei der Suche nach Fachkräften, Initiierung von Erstkontakten sowie Unterstützung in Form einer Lotsenfunktion innerhalb der Verwaltung. Je nach Bedarf band die Wirtschaftsförderung andere Ämter bzw. Fachbereiche der Stadtverwaltung oder andere Institutionen mit ein und sorgte so für eine effektive, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten.

2.2.1 VERANSTALTUNGEN IN PRÄSENZ

Vor und zwischen den pandemiebedingten Einschränkungen führte die Wirtschaftsförderung einige Veranstaltungen in Präsenz durch. Dazu gehörten:

OB TRIFFT HANDWERK

- Januar 2020, Schwerpunkt: Schöne Räume. Im Januar besuchte Oberbürgermeister Bausch mehrere Handwerksunternehmen, die allesamt dafür sorgen, dass Innenräume nicht nur schön, sondern auch sauber sind. Besucht wurden die Unternehmen HHG Holz-Design (Möbelbau, Trockenbau und Oberflächengestaltung), Seibert Wohnambiente (Raumausstatter, Schwerpunkt Bodenbeläge, Wandgestaltung, Sonnenschutz) und Gardinensprinter (mobiler Gardinen-Waschservice).

- Juni 2020, Schwerpunkt: Corona. Im Frühsommer informierte sich Oberbürgermeister Bausch bei den Unternehmen Glasbau Bockius, Easy Motorrad und Catch Easy über die Auswirkungen der Pandemie. Gesprächsthemen waren Personalneuorganisation und neue Produkte. Zum anderen wurde über die Folgen des Ausfalls des Saisongeschäfts gesprochen.
- September 2020, Schwerpunkt: Ausbildung im Handwerk. Im Herbst 2020 besuchte Oberbürgermeister Bausch gemeinsam mit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main drei Ausbildungsbetriebe im Handwerk. In einigen Branchen hat sich durch die Pandemie der herrschende Fachkräftemangel noch verstärkt. Dazu gehört auch das Handwerk. Die Ausbildungsunternehmen Edling & Schaeffter, Elektro Faust und der Maler- und Lackierbetrieb Andel stehen beispielhaft für engagierte Rüsselsheimer Ausbildungsbetriebe. Mit dem Besuch der Unternehmen und der begleitenden Pressearbeit sollte auch für eine berufliche Ausbildung in Handwerksbetrieben geworben werden.
- September 2021, Schwerpunkt: Frauen im Handwerk. Im Herbst 2021 besuchte Oberbürgermeister Bausch in Begleitung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main drei Unternehmerinnen. Die Unternehmen Motorrad Stein, Schöne Aussichten und Fahrrad Herth stellten ihre Unternehmen vor. Mit der Vorstellung der drei engagierten Unternehmerinnen sollte auch auf die Attraktivität von Handwerksberufen aufmerksam gemacht werden.



Besuch bei Unternehmerinnen der Handwerksbranche, Foto: Stadt Rüsselsheim am Main

IMMOBILIENFACHGESPRÄCH, Februar 2020: Immobilienmakler*innen, Eigentümer*innen, Projektentwickler*innen, Investor*innen, Vertreter*innen von Wohnungsbaugesellschaften etc.

konnten sich aus erster Hand über neue Entwicklungen in dem Wohn- und Gewerbegebiet Eselswiese informieren. Vorgestellt wurden eine Wirtschaftsflächenanalyse und der Stand der Vorbereitungen zur Entwicklung der Flächen des Gewerbegebietes. Die Diskussion und das anschließende Networking sorgten für einen konstruktiven gemeinsamen Austausch.



Fachgespräch Immobilien, Foto: Stadt Rüsselsheim am Main, Volker Dziemballa

FACHGESPRÄCH AUTOMOTIVE, Februar 2020, Segula Technologies GmbH: Segula stellte den anwesenden Vertreter*innen der Automotive-Branche das Unternehmen und den Engineering Campus vor.

GRÜNDERSZENE ISRAEL & DEUTSCHLAND – VERSUCH EINER GEGENÜBERSTELLUNG, Februar 2020, Rathaus: Die Vortragsveranstaltung mit Diskussion fand im Rahmen einer Vortragsreihe der Stiftung Alte Synagoge statt. Diese basierte auf einer Reise nach Israel, die gemeinsam mit der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung und der Deutsch-Israelischen Industrie- und Handelskammer durchgeführt wurde. Die Wirtschaftsförderung begleitete die Vortragsveranstaltung in der Vorbereitung, durch Beratung, in der Werbung sowie durch Teilnahme.

2.2.2 BETREUUNG VON UNTERNEHMEN / STANDORTENTWICKLUNG

Die Betreuung und der Service für Unternehmen fanden nicht nur im Rahmen von Veranstaltungen statt. Es wurden verschiedene Aktivitäten entfaltet, um Unternehmen nicht nur situativ zu begleiten, sondern darüber hinaus auch Strukturen für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandorts zu schaffen.

EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPT
Im Dezember 2020 hat die Stadt Rüsselsheim am Main die Erarbeitung eines Einzelhandels-

und Zentrenkonzepts in Auftrag gegeben. Im Fokus der Betrachtung stehen die Innenstadt, die Einkaufszentren in den Stadtteilen sowie einzelne Einkaufslagen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept soll als Planungs- bzw. Entscheidungsgrundlage für die weitere Einzelhandelsentwicklung in Rüsselsheim dienen und zukunftsfähige Entwicklungsperspektiven aufzeigen. Dem Auftrag ging ein Interessenbekundungsverfahren voraus. Im Juni 2021 wurde eine Informationsveranstaltung (online) für die Einzelhändler*innen zur Vorstellung des Projekts angeboten. Außerdem fanden im September 2021 eine telefonische Haushaltsbefragung in Rüsselsheim und den umliegenden Städten zum Einkaufsverhalten sowie eine Point-of-Sales-Analyse in verschiedenen Einzelhandelsbetrieben statt. Zudem wurden Einzelhandelsbetriebe über den Projektfortschritt per E-Mail auf dem Laufenden gehalten.

FAIRTRADE TOWN

Im Rahmen des Klimaschutz-Konzepts der Stadt Rüsselsheim am Main soll eine Zertifizierung zur ‚FairTrade Town‘ erfolgen. Eine Bewerbung wurde bei Fairtrade Deutschland e.V. eingereicht. Anlässlich der Fairen Woche 2021 hat die Wirtschaftsförderung gemeinsam mit dem Bereich Natur- und Umweltschutz das Schaufenster in der Mainzer Straße gestaltet, um über den Sachstand zur Zertifizierung zu informieren. Das Jugendbildungswerk wurde von der Wirtschaftsförderung bei der Konzeption einer Stadtrallye unterstützt. Auf dem Weg zur Zertifizierung kooperiert die Wirtschaftsförderung u.a. mit der Verbraucherzentrale Rüsselsheim, dem Kreis Groß-Gerau und dem DEHOGA Hessen e.V.



‚FairTrade Town‘ erfolgen. Eine Bewerbung wurde bei Fairtrade Deutschland e.V. eingereicht. Anlässlich der Fairen Woche 2021 hat die Wirtschaftsförderung gemeinsam mit dem Bereich Natur- und Umweltschutz das Schaufenster in der Mainzer Straße gestaltet, um über den Sachstand zur Zertifizierung zu informieren. Das Jugendbildungswerk wurde von der Wirtschaftsförderung bei der Konzeption einer Stadtrallye unterstützt. Auf dem Weg zur Zertifizierung kooperiert die Wirtschaftsförderung u.a. mit der Verbraucherzentrale Rüsselsheim, dem Kreis Groß-Gerau und dem DEHOGA Hessen e.V.

SERVICE FÜR NEUANSIEDLUNGEN UND ERWEITERUNGSPROJEKTE

Ein weiterer Service der Wirtschaftsförderung für Unternehmen ist die Unterstützung bei Expansionsvorhaben z.B. durch Informationen zu Grundstücken oder verfügbaren Immobilien. Die frühzeitige Sondierung von Ansiedlungsinteressen findet u.a. in enger Kooperation mit der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Landes, der Hessen Trade & Invest GmbH und der Standortmarketinggesellschaft der Region, der Frankfurt RheinMain GmbH statt.

GRÜNDUNGEN IN RÜSSELSHEIM AM MAIN

Der Gründungsservice der Wirtschaftsförderung versteht sich als erste Anlaufstelle für Gründungsinteressierte in Rüsselsheim am Main. Hier finden Gründende in allen Phasen der Gründung eine Ansprechstelle. Durch ein jahrelang aufgebautes Netzwerk können Unternehmensgründende auch zu weiteren Kontakten vermittelt werden. Individuell zusammengestellte Informationen runden das Angebot des Gründungsservice ab. 2020/2021 gab es vermehrt Gründungsgespräche mit Angestellten, die aufgrund der Pandemie um ihre Arbeitsplätze fürchteten und die Selbstständigkeit als Perspektive erwogen. Insgesamt blieb die Anzahl der Gründungsgespräche in den Jahren 2020/2021 konstant. Wie in den Vorjahren wurde eine große Bandbreite an Gründungsideen vorgestellt. Der Gründungsservice kooperiert mit den Wirtschaftspaten e.V., dem Inkubator Connect der Hochschule RheinMain, der Agentur für Arbeit, dem Kompetenznetz Gründung Südhessen und dem Kreis Groß-Gerau. Die Wirtschaftspaten e.V. sind ein Verein in dem sich ehemals Selbstständige und Führungskräfte zusammengeschlossen haben, um Gründende und Unternehmen zu unterstützen. Der Gründerservice und die Wirtschaftspaten e.V. bieten regelmäßig gemeinsame Gründungsgespräche an. Inkubator Connect ist die Anlaufstelle für Gründende an der Hochschule RheinMain. Der Service wurde im Rahmen des Hochschul-Projekts Impact RheinMain gestartet und läuft 2022 aus. Der Gründungsservice hat Inkubator Connect bei Veranstaltungen unterstützt und bei Bedarf Gründungsgespräche geführt.



Besuch bei der Buchhandlung Kapitel 43, Foto: Stadt Rüsselsheim am Main

UNTERNEHMENSSESUCHE DES OBERBÜRGERMEISTERS

Im Berichtszeitraum besuchte Oberbürgermeister Bausch einige Unternehmen, um sich vor Ort über die jeweilige Situation zu informieren.

ren. Die Wirtschaftsförderung bereitet die Besuche vor und begleitet sie teilweise. Zu den besuchten Unternehmen gehörten unter anderen: BMS Bau Management und -Service Stenner, Cargo Movers, CTP, Globus SB-Warenhaus, ID Ware Deutschland, IG Holding, Kapitel 43, KD Überdachungen, Motorworld Manufaktur, Prexion, Segula Technologies, Stellantis N.V., Sto SE & Co., Sulfotools GmbH, Velodyne LiDAR, WIECO Bildungszentrum und andere.



Besuch des Richtfests von Cargo Movers, Foto: Stadt Rüsselsheim am Main, Frank Möllenberg

PRAKTIKUMSBÖRSE

Im März 2021 ging die Praktikumsbörse online. Der Start musste aufgrund der Corona-Pandemie mehrfach verschoben werden. Mit diesem Service, der auf der Internetseite der Stadt Rüsselsheim am Main, Rubrik ‚Wirtschaft‘ zu finden ist, werden Praktikumsangebote von Unternehmen aus Rüsselsheim vorgestellt. Hier finden Praktikumsuchende Angebote über verschiedene Praktikumsformen und Branchen sowie die relevanten Kontaktinformationen.



ZAHLEN. DATEN. FAKTEN ZUM STANDORT.

Die Wirtschaftsförderung stellte 2x jährlich einen Bericht mit den wichtigsten Zahlen und Kennziffern zum Wirtschaftsstandort zusammen. Dieser wurde auf der Internetseite der Stadt Rüsselsheim am Main (Rubrik Wirtschaft/Zahlen

und Lage) veröffentlicht und Interessierten zur Verfügung gestellt.

2.3 WIR MACHEN UNS STARK: NEUE UNTERNEHMEN IN RÜSSELSHEIM AM MAIN

Auch in den von der Pandemie geprägten Jahren 2020 und 2021 haben sich innovative Unternehmen für den Standort Rüsselsheim am Main entschieden. Hier einige Beispiele:

HELIOSONIC: Das Startup aus dem Altana Konzern fand 2021 passende Flächen bei Segula. Der Gründer hat die weltweit erste düsenlose Tintenstrahl-Drucktechnologie HelioSonic® entwickelt. Die Technologie nutzt Laserlicht und Ultraschallimpulse zur Farbtropfenerzeugung. Dies ist interessant für Effekt-, Funktions- und Sicherheits- sowie 3D-Druck, da durch die Lasertechnologie Metallpigmente im Mikrobereich auf Flächen aufgebracht werden können. Sowohl bei der Ansiedlung als auch bei der Vernetzung mit interessanten Akteur*innen aus Wirtschaft und Wissenschaft unterstützte die Wirtschaftsförderung Heliosonic und bereitete für das Jahr 2022 verschiedene Austausche vor.

SULFOTOOLS - Innovativ durch Forschung: Das Startup (Ausgründung aus der TU Darmstadt) in der Motorworld hat eine patentierte Technologie entwickelt, die Clean Peptide Technology (CPT), die organische Lösungsmittel vollständig durch Wasser ersetzt. Dieses innovative und umweltfreundliche Produkt ist besonders interessant für die Pharmabranche und die kosmetische Industrie. Die Wirtschaftsförderung unterstützte das Unternehmen insbesondere bei der Ansiedlung und bei der Vernetzung vor Ort sowohl mit anderen Unternehmen als auch Forschungseinrichtungen.

STAR CHARGE: Das Unternehmen entwickelt und produziert Technologien für das elektrische Laden von Fahrzeugen. Dabei ist ein Rundum-Service (Hardware, Software, Service) inkludiert. Star Charge bietet darüber hinaus Beratungsdienstleistungen rund um das Laden von Elektrofahrzeugen sowie Smart-Grid-bezogener Geschäfts- und Technologielösungen an. Bei Smart-Grid handelt es sich um intelligente Stromnetze, die die Erzeugung, Speicherung und den Verbrauch von Strom mittels moderner Kommunikationstechnik steuern. Die Wirtschaftsförderung unterstützte bei der Ansiedlung und mit der Bereitstellung verschiedener Standortinformationen sowie Kontakten zu lokalen Wirtschaftsunternehmen und der Hochschule RheinMain.

	2019	2020	2021
Qualifizierte Unternehmenskontakte (Verteiler, kürzerer Informationsaustausch)	297	320	300
Beratungen	233	260	224
Veranstaltungen (eigene und Beteiligungen)	47	40	25

Tabelle: Aktivitäten der Wirtschaftsförderung nach Art der Tätigkeit

2.4 FORSCHUNG: GRUNDLAGEN FÜR DIE ZUKUNFT

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Rüsselsheim am Main arbeitete in enger Kooperation u.a. mit Ämtern bzw. Fachbereichen der Stadtverwaltung und mit der Hochschule RheinMain zusammen. So vernetzte, bzw. koordinierte sie Aktivitäten mit den beteiligten Akteur*innen in Projekten wie Electric City, DikoVers, IMPACT und dem Smart Living Hessen Cluster. Nicht zuletzt auch durch diese Vorhaben wird der Wirtschaftsstandort Rüsselsheim am Main als Branchenschwerpunkt für Mobilität in Europa und Standort für Forschung und Entwicklung (F&E) gefördert und gestärkt.

In folgende Projekte/Aktivitäten war die Wirtschaftsförderung in den Jahren 2020/2021 involviert:

ELECTRIC CITY RÜSSELSHEIM

Mit dem Projekt Electric City etabliert sich Rüsselsheim am Main über die Automotive-Branche hinaus als zukunftsorientierter Mobilitätsstandort und als Standort für nachhaltige Mobilität: Mit der Errichtung von ca. 1.200 Ladepunkten im Stadtgebiet setzt sich Rüsselsheim in Sachen E-Mobilität an die Spitze der EU in



Bezug auf die Dichte der Ladestationen (gemessen an der Einwohnerzahl). Das Projekt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert und gemeinsam mit den Kooperationspartnern Opel Automobile GmbH,

Hochschule RheinMain, gewobau und der B2M Software GmbH mit einer Gesamtinvestition von 12,8 Millionen realisiert (<https://electric-city-ruesselsheim.de/>). Die Ladesäulen werden von den Stadtwerken Rüsselsheim mit Ökostrom betrieben. Bei dem Projekt Electric City wirkte die Wirtschaftsförderung u.a. durch inhaltliche Unterstützung, Begleitung der Kommunikation mit Unternehmen und der Koordination von Forschungsaktivitäten in Zusammenarbeit mit der Hochschule RheinMain mit.

BREITBAND

Der Zugang zu schnellen Internetverbindungen hat sich zu einem entscheidenden Standortfaktor entwickelt. Die Stadt Rüsselsheim am Main arbeitete kontinuierlich an dem weiteren Ausbau der technischen Voraussetzungen der Infrastruktur. Mit Förderzusagen durch den Bund und das Land Hessen kann die Stadt hier weiter punkten und weitere, gemäß Definition des Bundes, unterversorgte Gebäude und Schulen mit schnellem Internet versorgen.

DIKOVERS

Der Green City Masterplan der Stadt Rüsselsheim am Main beinhaltet auch die Förderung der Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme (DikoVers), mit einer Errichtung intelligenter Verkehrssysteme, inklusive der Erfassung verschiedener Messwerte (Verkehrsmengen, -zusammensetzungen und -fluss, Emissionslast etc.). Die Wirtschaftsförderung unterstützte die Umsetzung, indem sie verschiedene lokale Unternehmen über das Projekt informierte und mit den Projektverantwortlichen vernetzte. Außerdem war sie an der Benennung von potenziellen Kooperationspartnern, bzw. Einbringen von Belangen der Wirtschaft betei-

ligt. Die Wirtschaftsförderung hat zudem die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Velodyne Lidar, das die Ausschreibung für die Installation eines LKW-Überwachungssystems gewonnen hat, unterstützt.

SMART LIVING CLUSTER HESSEN

Gemeinsam mit der Hochschule RheinMain hat die Wirtschaftsförderung im Jahr 2019 das erste Smart Living Cluster Hessens initiiert. Das Cluster hat zum Ziel, die regionale Wertschöpfung zu steigern und die Wertschöpfungskette stärker vor Ort zu integrieren. Das Cluster-Management obliegt der Hochschule RheinMain. Die Wirtschaftsförderung wirkte mit bei der Initiierung von F&E-Vorhaben, Vernetzung mit Partner*innen aus der Wirtschaft, Wohnungsbau, Institutionen etc.



Treffen Smart Living Cluster Hessen, Foto: Stadt Rüsselsheim am Main

Mittlerweile haben sich dem Cluster 20 Mitglieder angeschlossen. Dem Cluster gehören Vertreter*innen aus den Bereichen Architektur, Bau-Dienstleistungen, Handwerk, kommunale Einrichtungen, Planungsbüros, Technologie-Unternehmen, Wissenschaft sowie Wohnungswirtschaft an.

2.4 PLATZ FÜR WACHSTUM: RÜSSELSHEIMS KRAFTRESERVEN.

Der richtige Standort ist für den Erfolg eines Unternehmens mitunter ein entscheidender Faktor. Rüsselsheim am Main und die RheinMain-Region bieten hierfür beste Voraussetzungen. Dies gilt nicht nur für potenzielle neue Unternehmen, sondern auch für Bestandsunternehmen, die wachsen und Raum für Expansion benötigen.

MIETPREISE IN RÜSSELSHEIM AM MAIN

Bei der Neuansiedlung von Unternehmen sind neben den qualitativen Standortfaktoren finanzielle Aspekte entscheidend. Daher können

gewerbliche Mietpreise (Büro, Einzelhandel, Hallen- und Lagerflächen) wichtige Indikatoren für Standortentscheidungen sein. Die Büromieten in Rüsselsheim am Main liegen, je nach Ausstattung und Lage, im Durchschnitt zwischen 6 und 12 Euro pro Quadratmeter, in Einzelfällen auch darüber. Generell war die Nachfrage nach Büroflächen in Rüsselsheim in den Jahren 2020/2021 eher verhalten. Im Segment Einzelhandel liegen in der 1A-Lage die Mieten bei 10 bis 17 Euro pro Quadratmeter (1B-Lage bei 6 bis 12 Euro pro Quadratmeter). Für Hallen, Logistik und Produktionsflächen werden 4 bis 8 Euro pro Quadratmeter aufgerufen (eigene Einschätzung Wirtschaftsförderung Rüsselsheim am Main, sowie „Initiative PERFORM Zukunftsregion Frankfurt-RheinMain“, einem Zusammenschluss der regionalen Wirtschaftskammern).

RÜSSELSHEIM AM MAIN WEST

Die Flächen, die sich derzeit noch im Besitz des Stellantis N.V. Konzerns befinden (rund 128 ha), sollen bis Ende des Jahres 2022 verkauft werden. Die Wirtschaftsförderung ist umfassend in den Prozess rund um den Verkauf des Areals eingebunden. Beispielsweise wurde gemeinsam mit Stellantis ein Rahmenkonzept erarbeitet, das die Grundlagen dafür legt, dass sich die neuen Nutzungen positiv auf die Stadt Rüsselsheim am Main auswirken. Mit diesem strategischen Instrument sollen Gewerbesteuerpotenziale gesichert, nachhaltige und qualitative Arbeitsplätze geschaffen sowie attraktiver Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen geschaffen werden.

Gegenüberstellung der Szenarien



Grafik: Gegenüberstellung Szenarien für das Stellantis-Areal, Albert Speer und Partner (AS+P)

ESELWIESE

Rüsselsheim am Main wächst. Damit steigt auch der Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen. Ein großes Entwicklungs-Areal der Stadt Rüsselsheim ist die Eselswiese im Stadtteil Bauschheim. Das rund 60 Hektar große Gebiet wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt und zählt zu einem der größten Projekte dieser Art in

der gesamten Rhein-Main-Region. Rund 3.000 Neubürger*innen könnten in dem neuen Quartier ein Zuhause finden, das autoarm konzipiert wird. Auf dem Areal der Eselswiese soll eine ausgewogene Nutzung von Wohnen, Gewerbe, Mischgebiet und Grünflächen entstehen. Der inzwischen verabschiedete Rahmenplan greift die örtliche Besonderheit der früheren Flusslandschaft auf. In die Entwicklung des Rahmenplans wurden folgende Kriterien aufgenommen: Integration des neuen Stadtteils an die bestehende Struktur Bauschheims, Einbeziehung der Ergebnisse des Bürgerdialogs, Berücksichtigung von Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Berücksichtigung der Anforderungen der Verkehrswende sowie der Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft Rüsselsheims durch das neue Gewerbegebiet.

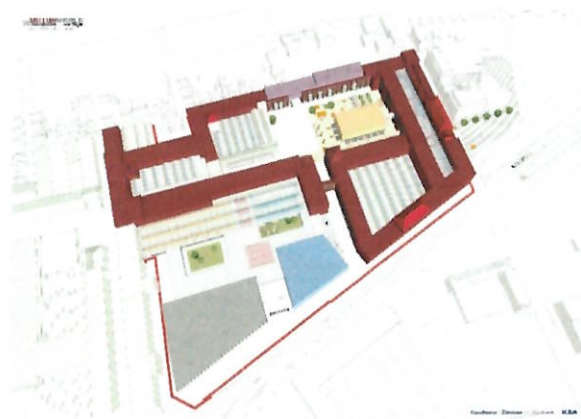


Grafik: Rahmenplan Eselswiese, Studio Wessendorf

Mit dem Beginn der Erschließung kann frühestens 2025/2026 gerechnet werden. Die Wirtschaftsförderung ist in den gesamten Prozess umfassend eingebunden. Sie engagierte sich beispielsweise durch die Ermittlung von Grundlagen für die Gewerbegebietsentwicklung, der Definition konkreter Zielgruppen sowie der Eruierung nach möglichen Ansiedlungen. Regelmäßig finden darüber hinaus Gespräche mit Interessent*innen statt.

MOTORWORLD

Das historische Opelwerk im Zentrum der Stadt soll zum Publikumsmagneten für Rüsselsheimer Bürger*innen und Besucher*innen von außerhalb werden: Geplant ist auf diesem Areal ein neues, lebendiges Stadtquartier, die „Motorworld Manufaktur“. Auf dem Gelände soll auf 100.000 qm Bruttogeschosfläche eine Erlebniswelt rund um das Thema Mobilität mit attraktiven Ausstellungs- und Eventflächen, Hotel, Showrooms, Werkstätten, Einzelhandelsflächen, Gastronomie, Wohnungen und Büros entstehen.



Grafik: Gelände Motorworld Manufaktur, Motorworld_Koschany + Zimmer Architekten

Durch die zentrale Lage am Bahnhof und die Anbindung zur Autobahn soll die Motorworld die Innenstadt weiter beleben. Die Wirtschaftsförderung stimmte sich mit dem Investor ab, vermittelte Interessent*innen und war in den gesamten Entwicklungsprozess eingebunden.

WERBUNG FÜR DEN WIRTSCHAFTSSTANDORT

Mit verschiedenen Anzeigen in regionalen Zeitungen und Mailings hat die Wirtschaftsförderung auf das Potenzial und die Schwerpunkte des Wirtschaftsstandorts aufmerksam gemacht.

Anzeigenkampagne „Zukunftsstandort Rüsselsheim am Main“ im Wirtschaftsecho, einer regionalen Wirtschaftszeitung im Rhein-Main-Gebiet: Zum jeweiligen Leitthema der Ausgabe präsentierten sich ortsansässige Unternehmen aus unterschiedlichen Gewerbegebieten der Stadt:

- Im April 2020 wurde mit der Anzeige „Zukunftsorientiert und zentral. Stark in Forschung und Entwicklung“ in der Ausgabe mit dem Leitthema „Künstliche Intelligenz / Robotik“ das hochautomatisierte und -vernetzte Druckzentrum der VRM Druck GmbH im Gewerbegebiet Blauer See vorgestellt.
- Im Oktober 2020 wurde eine Anzeige in der Ausgabe mit dem Leitthema „Made in Germany“ geschaltet und das Unternehmen Sto SE & Co. KGaA, Weltmarktführer für Wärmedämm-Verbundsysteme im Gewerbegebiet Hasengrund vorgestellt.
- Im Dezember 2020 folgte eine Anzeige „Innovativ und kreativ. Standort für Ideen und junge Unternehmen“ in der Ausgabe „Handel“. Dort konnten die Motorworld Manufaktur und die Buchhandlung „Kapitel 43“ in der Innenstadt präsentiert werden.

Im März 2021 hat die Wirtschaftsförderung mit einem Mailing an Unternehmen im Rhein-Main-Gebiet auf den Büromarktstandort Rüsselsheim am Main aufmerksam gemacht. Für das Mailing wurde ein Flyer konzipiert und versendet.

Im Dezember 2021 wurde an Unternehmen im RheinMain-Gebiet ein Mailing versendet, um auf die Eselswiese aufmerksam zu machen. Hierfür wurde ein Flyer gestaltet, der dem Anschreiben beigefügt wurde.

Mit ihren umfassenden Aktivitäten konnte die Wirtschaftsförderung auch in den Jahren 2020/2021 maßgeblich dazu beitragen, dass der Wirtschaftsstandort gefestigt und ausgebaut werden konnte und die Unternehmen vor Ort, die Wissenschaft und die kooperierenden Institutionen gut vernetzt und vertrauensvoll zusammengearbeitet haben. Außerdem hat die Wirtschaftsförderung an vielen Projekten mitgewirkt, die den Wirtschaftsstandort gut für die Zukunft aufstellen sollen.

3. ZAHLEN. DATEN. FAKTEN: STATISTIK ZUM STANDORT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Indikator	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Gewerbebetriebe	3.936	3.884	3.985	4.008	4.133	4.292
Anzahl der Unternehmen mit sozial-versicherungspflichtig Beschäftigten und/oder steuerbaren Umsätzen	2.041	2.081	2.102	2.204	2.090	liegt noch nicht vor
Gewerbebetriebe: Zugänge und Abgänge nach Wirtschaftszweigen:						
Industriebetriebe	52 (+1)	50 (-2)	50 (+/-0)	50 (+/-0)	51 (+1)	49 (-2)
Handwerksbetriebe	501(-47)	493 (-8)	505 (+12)	553 (+48)	569 (+16)	600 (+31)
Großhandelsbetriebe	59 (-9)	60 (+1)	57 (-3)	58 (+1)	57 (-1)	58 (+1)
Einzelhandelsbetriebe	632 (-24)	612 (-20)	642 (+30)	638 (-4)	681 (+43)	725 (+44)
Vertreter- und Vermittlergewerbe	494 (-3)	494 (+/-0)	489 (-5)	480 (-9)	498 (+18)	496 (-2)
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	161 (+7)	166 (+5)	159 (-7)	177 (+18)	175 (-2)	174 (-1)
Sonstige	2.037 (-99)	2.009 (-28)	2.056 (+47)	2.052 (-4)	2.102 (+50)	2.190 (+88)
Sozialversicherungspflichtig-beschäftigte Arbeitnehmer*innen am Arbeitsort (Stand: 30.06. des jeweiligen Jahres)	33.233	34.373	34.405	31.877	30.100	29.587
Primärer Sektor	< 1%	< 1%	< 1%	< 1%	< 1%	liegt noch nicht vor
Produzierendes Gewerbe	52%	52%	52%	52%	47%	liegt noch nicht vor
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	12%	12%	13%	13%	14%	liegt noch nicht vor
Dienstleistungen	36%	36%	35%	35%	38%	liegt noch nicht vor
Pendler*innensaldo (Einpendelnde ./ Auspendelnde)	9.561	9.737	8.946	5.842	4.345	3.581
Entwicklung der Gewerbesteuer	25,0 Mio. € (Ergebnis)	23,8 Mio. € (Ergebnis)	21,7 Mio. € (Ergebnis)	22,9 Mio. € (Ergebnis)	18,7 Mio. €* (Ergebnis)	26,6 Mio. € (vorläufig)

* Des Weiteren wurden aufgrund der Coronakrise durch das Land eine Gewerbesteuerkompensationsumlage in Höhe von 7.064.588 EUR gewährt.

Tabelle: Ausgewählte Rüsselsheimer Wirtschaftsdaten (Statistische Berichte der Stadt Rüsselsheim am Main)



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-283/21-26	
Datum	14.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Erweiterung der Lärmmessungen im Rahmen des verlängerten Probetriebs für den Segmented Approach

Bezug: Antrag [AT-83/21-26](#) der WsR-Fraktion vom 03.03.2022

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung die nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister sich mit beigefügtem Schreiben vom 13.07.2022 an die Fluglärmkommission gewandt und Lärmmessstationen im erweiterten Probetrieb des Segmented Approach beantragt hat.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Standorte vom Magistrat als tauglich mit Blick auf die räumlichen Vorgaben und externen Lärmverhältnisse befunden werden:
 - Grundschule Innenstadt
 - Nähe Opelaltwerk; Karlsplatz
 - Sporthalle Neues Gymnasium
 - Trafostation an der Ladefarm „An der Berggewann“
 - Sportlerheim VfR Rüsselsheim

Die möglichen Standorte werden noch im September 2022 schriftlich der Fluglärmkommission mitgeteilt

Beschluss:

Der Antrag [AT-83/21-26](#) der WsR-Fraktion vom 03.03.2022 wird als erledigt erklärt.

Begründung:

A. Ziel

Die mit dem Anflugverfahren Segmented Approach einhergehende Lärmverschiebung zu Lasten von Rüsselsheim am Main und anderen Kommunen soll schnellstmöglich unterbleiben.

B. Historie

Seit dem 01.03.2021 wurde am Frankfurter Flughafen ein ganztägiger Probebetrieb des Segmented Approach durchgeführt. Damit sollte geprüft werden, ob dieses Flugverfahren geeignet ist, in den Regelbetrieb überführt zu werden. In ihrer 264. Sitzung hat die Fluglärmkommission (FLK) beschlossen, den Probebetrieb zu verlängern. In der Vergangenheit positionierte sich die Stadt stets gegen ein solches Verfahren, auch bereits im Jahr 2010.

C. Problem

Das Anflugverfahren Segmented Approach, welches große Städte wie Mainz und Offenbach umfliegt und erst in Flughafennähe auf den geradlinig zur Landebahn verlaufenden Endanflug einschwenkt, zuvor aber über die Gemarkungen z.B. Neu-Isenburg (Gravenbruch), Heusenstamm, Obertshausen, Rüsselsheim am Main und Rodgau führt, soll bevölkerungsreiche Siedlungsgebiete entlasten. Dies führt aber dazu, dass bisher andere Städte und Gemeinden eine deutliche Zunahme des Fluglärms ausgesetzt würden. Damit geht eine Lärmverschiebung einher, die es abzulehnen gilt.

Die für den derzeitigen Probebetrieb ausgewerteten Lärmmessungen belegen dies. In Rüsselsheim am Main kam es zu einer deutlich spürbaren Mehrbelastung. Ferner wurde festgestellt, dass bei steigender Flugbewegungszahl der Segmented Approach nur noch gering geflogen werden kann. Zwischen Juli und Dezember 2021 wurden 60 - 80 % der Flugbewegungen im Vergleich zur Vor-Corona-Zeit (2019) erreicht. Der Anteil der Anflüge über den Segmented Approach lag in diesem Zeitraum bei unter 2 %. Eine Fliegbarkeit bei einer höheren Auslastung darf stark angezweifelt werden.

Trotz dieser eindeutigen Ergebnisse wird nun der Probebetrieb fortgesetzt und sogar zeitlich ausgedehnt.

Die zweite Phase hatte am 21.02.2022 begonnen, diesmal mit dem Schwerpunkt auf Anflüge zwischen 22.00 und 23.00 Uhr und den verspäteten Landungen zwischen 23.00 und 5.00 Uhr. In diesem Zeitraum soll eine möglichst vollständige Anwendung des Segmented Approach erfolgen. Im Gegensatz zum ersten Probebetrieb sollen nun auch Anflüge aus dem Norden möglichst begleitend durchgeführt werden.

Nach Beendigung des Probebetriebs ist vorgesehen, dass der Segmented Approach als Flugverfahren dauerhaft fortgeführt wird.

D. Lösung

Um die Lärmbelastung im gesamten betroffenen Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main festzustellen, ist es notwendig weitere Lärmmessstationen errichten zu lassen, an Standorten, die mit möglichst wenig Umgebungslärm einhergehen.

E. Kosten

keine

F. Alternative

keine

G. Auswirkungen auf das Klima

Die weitere Errichtung von Lärmmessstationen in Rüsselsheim ist wichtig, um die Schallereignisse festzuhalten.

Rüsselsheim am Main, 20.09.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

rüsselsheim
am main



Kommission zur Abwehr
des Fluglärms
Postfach 600727
60337 Frankfurt am Main

Rüsselsheim am Main, 13.07.2022

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.06.2022
Erweiterung der Lärmmessungen im Rahmen des verlängerten Probebetriebs für den
Segmented Approach

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Beschlussfassung darf ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, den Antrag der Fraktion WsR vom 03.03.2022 Nr. AT 83/21-26 – Erweiterung der Lärmmessungen im Rahmen des verlängerten Probebetriebs für den Segmented Approach – an den Magistrat zur weiteren Bearbeitung wie folgt zu verweisen:

„Der Magistrat fordert die Fluglärmkommission schriftlich auf, im Rahmen des verlängerten Probebetriebs für den Segmented Approach um Erweiterung der Lärmmessstellen entlang der vorgesehenen Flugrouten auf Rüsselsheimer Stadtgebiet bis zum Einschwenken auf die linearen Anfluggrundlinien des Parallelbahnsystems.

Die für die Lärmmessungen zu berücksichtigten Siedlungsbereiche in Ergänzung zum Ortsteil Bauschheim sind

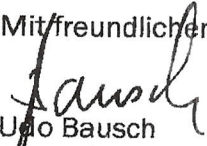
- Siedlung Böllensee
- Opelwerk Südseite (Neues Gymnasium)
- Opel Altwerk (Entwicklung Motorworld)
- Stadtbezirk Weisenauer/Mainzer Straße

Seite 1

Die Stadt Rüsselsheim identifiziert geeignete Stellen für die Messeinrichtungen in Zusammenarbeit mit den für die Messstellen im Rahmen des Probebetriebs zuständigen Dienststellen.“

Im Namen des Magistrats beantrage ich hiermit die im Beschluss genannten Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen


Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-280/21-26	
Datum	17.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Anschluss an die Initiative "Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe"

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ die Stadt Rüsselsheim am Main eingeladen hat, sich der Initiative mit dem Ziel einer weltweiten Abschaffung der Todesstrafe anzuschließen. Sie nimmt weiterhin zu Kenntnis, dass jede Kommune für den Respekt des Lebens und der Menschenwürde überall auf der Welt tätig werden kann.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Rüsselsheim am Main begrüßt das Engagement der Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ und erklärt den 30. November zum städtischen „Tag für das Leben – Tag gegen die Todesstrafe“.
2. Die Stadt Rüsselsheim am Main beteiligt sich am „Welttag der Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ und informiert und sensibilisiert die Bürger*innen zu diesem Thema.

Begründung:

A. Ziel:

Ziel ist der Beitritt der Stadt Rüsselsheim am Main zur Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“.

B. Ausgangslage:

Verbreitung der Todesstrafe

In einem Drittel aller Staaten weltweit existiert die Todesstrafe. In Europa ist Belarus das letzte Land, das die Todesstrafe vollstreckt. In Russland ist die Todesstrafe ausgesetzt. Weltweit gibt es in 92 Ländern eine per Gesetz geregelte Todesstrafe. Hiervon wenden 8 Länder die Todesstrafe nur noch auf besonders schwere Straftaten wie z.B. Kriegsverbrechen an. In weiteren 28 Ländern wird die Todesstrafe seit mindestens 10 Jahren nicht mehr ausgeführt, obwohl es durchaus noch zu Verurteilungen kommt.

Allein im Jahr 2020 wurden weltweit über 2400 Menschen zum Tode verurteilt und mindestens 1475 tatsächlich hingerichtet. Hinzu kommt aus vereinzelt Ländern eine größere Dunkelziffer, die aufgrund staatlicher Restriktionen nicht schätzbar ist.

Unter öffentlichem Druck verzichten jedes Jahr einige UN-Mitgliedstaaten auf die Todesstrafe und verankern ihre Abschaffung gesetzlich. Andere Staaten behalten sie bei. Insgesamt nehmen willkürliche Hinrichtungen und tödliche Formen von Staatsgewalt zu. Die Durchsetzung internationaler Rechtsstandards werden durch die kulturell verschiedene Auslegung der Menschenrechte und andere Faktoren erschwert.

Humanitäre Grundlagen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) mit den Artikeln 3 und 5 gesteht jedem Menschen das Recht auf Leben zu. Sie besagt: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Die Todesstrafe verletzt diese grundlegenden Menschenrechte.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen fordert seit 2007, Hinrichtungen weltweit auszusetzen. Das Hinrichtungsmoratorium ist jedoch für die UN-Mitgliedsstaaten nicht rechtlich bindend.

In der nachfolgenden Zusammenfassung der humanitären Gründe aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 1995 werden seine „unüberwindlichen Bedenken“ gegen die Todesstrafe anschaulich dargestellt:

„Aus humanitären Gründen kann keinem Staat das Recht zustehen, durch diese Sanktion über das Leben seiner Bürger zu verfügen. Vielmehr erfordert es der Primat des absoluten Lebensschutzes, dass eine Rechtsgemeinschaft gerade durch den Verzicht auf die Todesstrafe die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens als obersten Wert bekräftigt. Darüber hinaus erscheint es unbedingt geboten, der Gefahr eines Missbrauchs der Todesstrafe durch Annahme ihrer ausnahmslos gegebenen Unzulässigkeit von vornherein zu wehren. Fehltritte sind niemals auszuschließen.“

Die staatliche Organisation einer Vollstreckung der Todesstrafe ist schließlich, gemessen am Ideal der Menschenwürde, ein schlechterdings unzumutbares und unerträgliches Unterfangen.“

Engagement von Nichtregierungsorganisationen

Weltweit setzen sich viele Initiativen, Menschenrechtsorganisationen und gesellschaftliche Verbände für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Dazu gehören als die bekannteste die weltweit anerkannte Menschenrechtsorganisation Amnesty International (AI) als auch die Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“.

Seit 1999 dient das Kolosseum in Rom auf Initiative mehrerer Menschenrechtsorganisationen als Monument gegen die Todesstrafe. Immer, wenn ein Todesurteil ausgesetzt wird oder ein Staat dieser Welt die Todesstrafe abschafft, wird es 48 Stunden lang in bunten Farben angestrahlt. In Anlehnung daran findet am 30. November jeden Jahres die Aktion Cities for Life („Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“) statt, bei der Städte für die Abschaffung der Todesstrafe werben und dazu ein Wahrzeichen ihrer Stadt beleuchten. Das Datum wurde gewählt, weil das Großherzogtum Toskana 1786 an diesem Tag als erstes Land der Welt Folter und Todesstrafe abgeschafft hatte.

In dem internationalen Netzwerk „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ haben sich bis heute mehr als 2.300 Städte in über 100 Ländern rund um den Erdball zusammengetan. In Deutschland sind mehr als 300 Städte, darunter Großstädte wie Berlin, Hamburg, Stuttgart, Köln, Düsseldorf oder Dortmund, aber auch hessische Städte wie Wiesbaden und Darmstadt beteiligt. Am Welttag werden die Gründe für die Ablehnung dieser Praxis dargelegt und über den Fortschritt der weltweiten Kampagne zur Abschaffung der Todesstrafe zu informiert.

Die Stadt Rüsselsheim am Main wurde im Jahr 2021 von der deutschen Sektion „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ angeschrieben und eingeladen, der Initiative beizutreten und am „Welttag der Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ die Bürger*innen zu diesem Thema zu informieren und zu sensibilisieren.

C. Weiteres Vorgehen:

Mit dem Beitritt wird durch unterschiedliche Maßnahmen und Aktionen die Aufmerksamkeit auf das Thema Menschenrecht auf Leben / Städte gegen die Todesstrafe gelenkt. Beispielhaft werden üblicherweise am 30.11. eines jeden Jahres ein für die Stadt charakteristischer Ort besonders beleuchtet oder gekennzeichnet. Darüber hinaus können kulturelle Initiativen wie Vorträge, Filmabende, Konzerte o. ä. ergänzen.

D. Kosten:

Je nach Haushaltslage werden kostenfreie Aktionen bzw. Maßnahmen mit vertretbaren Kosten geplant und durchgeführt.

E. Auswirkungen auf das Klima:

Keine

Rüsselsheim am Main, 27.09.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-288/21-26	
Datum	28.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Pfandringe in Rüsselsheim

Antrag Nr. 36 der SPD-Fraktion vom 18.09.2018

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Antrag Nr. 36 der SPD – Fraktion vom 18.09.2018 nicht weiter zu verfolgen.

Begründung:

A. Ziel

Der Antrag verfolgt das Ziel, mindestens zehn Pfandringe an öffentlichen Mülleimern in Rüsselsheim zu testen, um dadurch Pfandsammler*innen ein Sammeln ohne Durchwühlen von Mülleimern zu ermöglichen.

B. Ausgangslage

In Rüsselsheim werden derzeit keine Pfandringe eingesetzt. In anderen Kommunen sind jedoch bereits umfangreiche Erfahrungen mit Pfandringen vorhanden.

C. Problem

Beim Sammeln von Pfand aus öffentlichen Müllbehältnissen ist dies einerseits für Pfandsammler*innen belastend, da diese in Schmutz und Abfall wühlen, was gleichermaßen unangenehm und schambehaftet ist. Zusätzlich kommt es teilweise dazu, dass Abfall durch das Wühlen neben Müllbehältnissen landet.

D. Lösung

Der Antrag sieht eine Lösung des Problems durch Pfandringe vor, die zusätzlich an Müllbehältnissen befestigt werden und in denen bepfandete Behältnisse separat vom sonstigen Abfall abgestellt und auch wieder mitgenommen werden. Dies soll es Pfandsammler*innen ermöglichen, Pfand zu sammeln, ohne den hygienischen und gesundheitlichen Risiken des Wühlens im Abfall ausgesetzt zu sein.

Auf der Basis eines fachlichen Austauschs mit dem Städtesservice und der Auswertung von entsprechenden Modellprojekten in anderen Kommunen, insbesondere in der Stadt Offenbach am Main, hält der Magistrat diesen Lösungsansatz aus folgenden Gründen für nicht geeignet:

1. Der Ansatz ist nicht geeignet, um das vorgesehene Ziel zu erreichen. Müllbehältnisse werden zusätzlich auch weiterhin durchwühlt.
2. Die Pfandringe stellen eine Verletzungsgefahr, insbesondere für Kinder, dar.
3. Es wird nicht nur Pfand, sondern auch nicht bepfandeter Abfall in den Pfandringen entsorgt. Dies gilt insbesondere für To-Go-Becher und sonstige pfandfreie Getränkebehältnisse.
4. Aus den unter Nr. 1 und 3 genannten Gründen, entsteht auch keine positive Auswirkung auf die Sauberkeit in der Stadt.
5. Es entsteht eine hohe Kostenbelastung für die Anschaffungskosten sowie den Unterhalt (Leerung und Reparaturkosten insbesondere aufgrund von Vandalismus). In Offenbach kostete ein einjähriges Modellprojekt mit 25 Pfandringen bzw. Pfandblumen insgesamt 24.500 Euro im Projektjahr. Sofern in Rüsselsheim mit einem ähnlichen Kostenaufwand zu rechnen ist, würde das Modellprojekt bei zehn Müllbehältnissen vermutlich rund 10.000 Euro kosten.

Vor dem Hintergrund, dass der Lösungsvorschlag sowohl fachlich ungeeignet erscheint als auch mit einem hohen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist, schlägt der Magistrat vor, auf ein entsprechende Modellprojekt zu verzichten, da nicht zu erwarten ist, dass dadurch andere Erfahrungen als in anderen Städten gewonnen werden.

E. Weiteres Vorgehen

Der Antrag wird nicht weiterverfolgt.

F. Alternativen.

Der Antrag wird angenommen und das Modellprojekt trotz der genannten Bedenken umgesetzt.

G. Kosten/Folgekosten

Bei der Ablehnung des Antrages entstehen keine weiteren Kosten. Soll das Modellprojekt umgesetzt werden, wird überschlägig mit Kosten von rund 10.000 Euro in einem Jahr gerechnet. Bei einer Fortsetzung über den Modellzeitraum hinaus entstünden entsprechend weitere Kosten

H. Finanzierung

Bisher stehen keine Haushaltsmittel für ein solches Modellprojekt zur Verfügung. Sie müssten entsprechend für den nächsten Haushaltsplan angemeldet werden. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung.

I. Auswirkungen auf Dritte

Bei der Ablehnung des Antrages Nr. 36 treten keine Veränderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation ein. Sollte das Modellprojekt umgesetzt werden, wird die Situation von Pfandsammler*innen möglicherweise geringfügig verbessert.

J. Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Arten

Es wird aus den unter E. genannten Gründen nicht mit relevanten Veränderungen in diesem Bereich gerechnet.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Zentrale Dienste
Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 18.09.2018

Antrag zur sofortigen Beschlussfassung

Pfandringe in Rüsselsheim

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

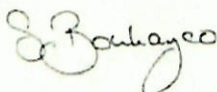
Der Magistrat wird beauftragt an geeigneten Standorten in der Innenstadt mindestens zehn sogenannte Pfandringe an öffentlichen Mülleimern zu installieren und über den Zeitraum von mindestens einem Jahr zu testen, ob eine dauerhafte und flächendeckende Einführung an geeigneten Standorten in Rüsselsheim sinnvoll ist und infrage kommt.

Begründung:

Pfandringe sind feste Halterungen, die an öffentlichen Müllbehältnissen angebracht werden und die es Passantinnen und Passanten ermöglichen, ihre leeren Pfandflaschen dort zur unkomplizierten Abholung durch Pfandsammlerinnen und -sammler bereitzustellen.

Durch die Pfandringe ist es möglich, Scherben, Schmutz und insbesondere entwürdigendes „Wühlen“ in den Abfalleimern durch die Pfandsammlerinnen und -sammler zu vermeiden. Glas und Plastik bleiben im Wertstoffkreislauf und werden nicht vernichtet. Pfandsammlerinnen und -sammler können einfacher, sauberer, sicherer und ohne eine für sie oftmals öffentliche demütigende Situation dem Sammeln von Pfandflaschen nachgehen.

Bislang sind in vielen deutschen Städten Pilotprojekte zur Erprobung der Pfandringe gestartet worden, zuletzt auch im nicht weitentfernten Hofheim. Auch in Düsseldorf und Hamburg sind solche Initiativen gestartet worden. Vielfach fiel die Zwischenbilanz positiv aus. Auch kann die Einführung von Pfandringen geeignet sein, einen positiven Beitrag gegen die zunehmende Vermüllung öffentlicher Anlagen und Plätze in Rüsselsheim leisten.



Sanaa Boukayeo
SPD-Fraktionsvorsitzende